EUROPA-ARCHIV

13. JAHR 20. APRIL 1958 8. FOLGE

Die Legalität der Atomwaffen*

Von Georg Schwarzenberger

Reader in International Law, University of London; Director of Studies, London Institute of World Affairs

Es ist offensichtlich, daß mit der Frage der Legalität der Atomwaffen ein aktuelles Rechtsproblem angeschnitten wird. Während die Völkerrechtswissenschaft in dieser Frage in zwei Lager gespalten ist[1], stellen die Amerikanischen Marineinstruktionen aus dem Jahre 1955[2] und noch klarer das Amerikanische Armeehandbuch von 1956 über das Landkriegsrecht lapidar fest, daß die Verwendung von Atomwaffen „als solche" rechtmäßig sei, da „weder Völkergewohnheitsrecht noch völkerrechtliche Verträge ihre Anwendung beschränken".[3] Dagegen ist der langerwartete dritte Teil der neuesten Auflage des Britischen Handbuchs des Militärrechts trotz der schon ungewöhnlich langen Vorbereitungszeit, die darauf verwandt wurde, immer noch nicht abgeschlossen. Man kann jedenfalls gespannt sein, ob dieses Handbuch einfach dem amerikanischen Vorbild folgt oder ob es die britischen Streitkräfte über die Legalität der ihnen zur Verfügung stehenden Superwaffen völlig im unklaren läßt.

Unser Hauptproblem ist, was in den beiden amerikanischen Handbüchern als erledigt angesehen wird. Gibt es Normen des Völkerrechts, welche die Verwendung aller oder einzelner nuklearer Waffen in allen oder doch zumindest einigen Fällen ausschließen oder einschränken? Auf drei verschiedenen Ebenen sind gewichtige Argumente für und gegen die Vereinbarkeit der Atomwaffen mit dem geltenden Völkerrecht vorgetragen worden. Die erste Gruppe dieser Argumente greift auf die Völkerrechtsquellen oder völkerrechtlichen Rechtsetzungsformen zurück. Die zweite basiert auf vielleicht nicht ganz offen zutage liegenden Abstraktionen von den Regeln des Kriegsrechts. Schließlich beruft man sich auf einzelne Normen des Völkergewohnheits- und Völkervertragsrechts. Jede dieser Gruppen von einander widersprechenden Argumenten bedarf besonderer Prüfung.

I. Einschlägige völkerrechtliche Rechtsetzungsformen

Es wird gelegentlich behauptet, daß die Quellen des Kriegsrechts oder die das Kriegsrecht tragenden Rechtsetzungsformen[4] nicht mit denen anderer Völkerrechtsnormen identisch seien, also nicht nur Verträge, Völkergewohnheitsrecht und allgemeine, von zivilisierten Staaten anerkannte Rechtsgrundsätze umfassen. Die These ist, daß zumindest einige der Rechtssätze des Kriegsrechts auf eine vierte Rechtsetzungsform zurückgehen, nämlich auf die elementaren Vorschriften der Menschlichkeit. Auch wenn nicht angenommen wird, daß diese vierte „Rechtsquelle" auf das Kriegsrecht beschränkt ist, so wird jedenfalls unterstellt, daß diese Rechtsetzungsform im Bereich des Kriegsrechts eine wesentlich größere Bedeutung hat als auf anderen Völkerrechtsgebieten. Zur Begründung dieser Auffassung wird auf Urteile internationaler Gerichte sowie auf Präambeln und eine Anzahl von Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge verwiesen. Diese Auffassung widerspricht jedoch so sehr dem überwiegenden Beweismaterial bezüglich der völkerrechtlichen Rechtsetzungsformen, daß diese Meinung einer besonders strengen Prüfung unterzogen werden muß.

Im Urteil des Nürnberger Internationalen Militärgerichtshofs (1946) wird ausgeführt, daß die für diese Verbrechen Verantwortlichen mit der Ermordung, Folterung und Mißhandlung von Kriegsgefangenen „die elementaren Vorschriften der Menschlichkeit völlig außer acht gelassen hatten".[5] Ausschreitungen dieser Art verstoßen aber in Wirklichkeit schon gegen anerkannte Regeln des Völkergewohnheits- und Völkervertragsrechts. So sehr das angeführte Zitat daher als Ausdruck eines stark empfundenen Abscheus menschlich verständlich ist, so kann dies nichts daran ändern, daß diese Worte nur ein obiter dictum sind, das heißt, daß sie für die Entscheidung rechtlich unerheblich sind.

Der Internationale Gerichtshof hat sich in seiner Sachentscheidung im Korfu-Kanal-Fall (1949) einer ähnlichen Ausdrucksweise bedient. Er sprach von den „elementaren, im Frieden noch mehr als im Krieg verpflichtenden Erwägungen der Menschlichkeit".[6] Das Gericht hielt es gleichwohl für richtig, seine Rechtsdarlegung in eben demselben Satz noch durch den Hinweis auf zwei unbestrittene Sätze des Völkergewohnheitsrechtes zu stützen. Diese tragen die Entscheidung ohne weiteres[7]. Das Gericht erörterte darüber hinaus die Anforderungen der Erwägungen der Menschlichkeit während eines Kriegszustandes, obwohl sich Albanien und Griechenland im Zeitpunkt

*) Dieser Beitrag ist eine vom Verfasser durchgesehene Uebersetzung der soeben in der Schriftenreihe des London Institute of World Affairs im Verlag Stevens & Sons, London, erschienenen Schrift „The Legality of Nuclear Weapons".

des Konfliktes in einem Zwischenstadium zwischen Friedens- und Kriegszustand befanden. Als Beispiel verwies der Gerichtshof auf das Achte Haager Abkommen von 1907 über das Legen von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen[8]. Die rechtlichen Verpflichtungen aus diesem Abkommen sind aber in einem gutbegründeten Schiedsspruch aus der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen[9] als rein fakultativ bezeichnet worden, weil das Abkommen selbst in seinem Artikel 6 nur von einem „möglichst bald" spricht. Unter diesen Umständen wäre es etwas künstlich, zu argumentieren, daß das Abkommen nur ohnehin schon geltende Normen des Völkergewohnheitsrechts oder allgemeine, von zivilisierten Staaten anerkannte Rechtsgrundsätze bestätigt habe.

Zur Begründung der Auffassung, daß das „Recht der Menschlichkeit" und die „Erfordernisse der Zivilisation" eine eigenständige Rechtsetzungsform seien, wird auch auf Präambeln gewisser Kriegsrechtskonventionen verwiesen. Es ist unbestreitbar, daß — angefangen mit der St. Petersburger Deklaration von 1868 — die Präambeln einiger dieser Konventionen — im Gegensatz zu ihrem oft recht bescheidenen sachlichen Inhalt — es am beredten Ausdruck humanitärer und moralischer Gefühle nicht fehlen lassen.

Nach allgemein anerkannten Regeln der Vertragsauslegung ist es völlig angemessen, diese Präambeln heranzuziehen, um den sachlichen Vertragsbestimmungen großzügigste und weiteste Auslegung zuteil werden zu lassen[10]. Unzulässig — weil den Absichten der vertragschließenden Parteien widersprechend — erscheint es dagegen, diese Präambeln für einen ganz anderen Zweck zu verwenden, das heißt, als ob die Parteien in ihnen die das Kriegsrecht tragenden Rechtsetzungsformen hätten vertraglich festlegen wollen. Selbst wenn dies beabsichtigt gewesen wäre — insoweit nämlich, als die Präambeln Hinweise auf andere als die drei allgemein anerkannten Rechtsetzungsformen enthalten —, wären solche Präambeln doch keine bloße Bestätigung bereits existierender Regeln des Völkergewohnheitsrechts. Sie würden rechtsetzende Verträge darstellen, und als solche nur für die Vertragsparteien und für die Zwecke, für die sie geschlossen waren, verbindlich sein. Innerhalb dieser Grenzen würden die Präambeln es auch ermöglichen, nicht rechtliche Erwägungen und Verhaltungsnormen mit starker Potenz, wie etwa Postulate individueller und internationaler Ethik oder den Zivilisationsstandard, legitim in das Völkerrecht zu rezipieren.

Die sogenannte de-Martens-Klausel in den Präambeln der Haager Abkommen über das Landkriegsrecht von 1899 und 1907 ist ein typisches Beispiel dafür, wie Klauseln dieser Art gebraucht und mißbraucht werden können. Auf Vorschlag von *de Martens*, einem der russischen Delegierten auf beiden Haager Friedenskonferenzen, wiesen die vertragschließenden Parteien in den Abkommen besonders auf die Gefahren hin, die sich ergeben würden, wollte man die Abkommen fälschlicherweise als vollständige Kodifikationen des Kriegsrechts auslegen. Sie erklärten daher ausdrücklich, daß bis zum Inkrafttreten einer solchen Kodifikation in all den Fällen, die in der Landkriegsordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden weiterhin den Schutz der Grundsätze des Völkerrechts genießen, die sich „aus den unter zivilisierten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus dem Recht der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens"[11] ergeben.

Die Entstehungsgeschichte der Klausel zeigt, daß ihre Funktion war, ein unbeabsichtigtes und zynisches argumentum e contrario zu verhindern. Die vertragschließenden Parteien waren sich der Tatsache bewußt, daß mit der Landkriegsordnung keine vollständige Kodifikation des Landkriegsrechts geschaffen worden war. Sie wollten daher verhindern, daß alles, was nicht ausdrücklich verboten war, als erlaubt angesehen würde. Waren Tatbestände, die die Landkriegsordnung nicht erfaßte, durch Normen des Völkergewohnheitsrechts geregelt, dann sollten diese Schranken des Völkergewohnheitsrechts unberührt bleiben. Wenn das Recht der Menschlichkeit oder die Forderungen des öffentlichen Gewissens zur Schaffung von Normen des Kriegsrechts geführt hatten, etwa in der Form allgemeiner, von zivilisierten Staaten anerkannter Rechtsgrundsätze, so sollten diese Normen trotz der Haager Landkriegsordnung fortgelten. Die Klausel sollte jedoch nicht mit für die Parteien bindender Wirkung darüber bestimmen, wie Rechtssätze des Kriegsvölkerrechts entstehen. Sie sollte einzig und allein und unabhängig davon, in welcher Rechtsetzungsform es entstanden war, das bestehende Kriegsrecht erhalten.

Aus einem ähnlichen Grunde wurde der Artikel 22 in die Haager Landkriegsordnungen von 1899 und 1907 aufgenommen. Der Artikel sah vor, daß den Kriegführenden „kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes"[12] zusteht. Auch diese Vorschrift war nur als Hinweis darauf gedacht, daß die unmittelbar anschließenden Artikel der Landkriegsordnung nicht erschöpfend waren und daß alle Schranken, die andere Normen des Kriegsrechts auferlegten, unberührt blieben. Der Artikel bedeutete nicht mehr als die Verweisung auf diese bereits bestehenden Einschränkungen der Ermessensfreiheit kriegführender Staaten. Er sollte aber nicht seinerseits diese Freiheit durch Einschränkungen materiellen und völlig unklaren Charakters beschränken.

Es erscheint daher unmöglich, auf der Ebene der Rechtsetzungsformen des Kriegsvölkerrechts automatische Beschränkungen des Ermessens der Völkerrechtssubjekte zu finden, Atomwaffen zu besitzen, zu prüfen oder zu verwenden.

II. Einschlägige Grundsätze des Kriegsrechts

Es wird häufig angenommen, daß es notwendigerweise rechtswidrig sei, Atomwaffen von einer Sprengkraft oder unter Umständen einzusetzen, welche die Unterscheidung zwischen feindlichen Kombattanten — oder wenigstens feindlichen militärischen Zielen[13] — und der Zivilbevölkerung unmöglich machen. Dabei stützt man sich auf Verallgemeinerungen von einschlägigen Normen des Kriegsrechts. Das allgemeine, hinter diesen Kriegsrechtssätzen stehende Rechtsprinzip soll darin bestehen, daß die Zivilbevölkerung als solche und unbeschadet der Frage, wie diese schwer greifbare Gruppe abgegrenzt werden soll, nicht Ziel militärischer Operationen sein darf.

Für dieses Rechtsprinzip beruft man sich auf die St. Petersburger Erklärung von 1868, die Haager Abkommen von 1899 und 1907 sowie die Genfer Rote-Kreuz-Konventionen von 1929 und 1949.

Zu den Erwägungen, von denen sich die Unterzeichner der St. Petersburger Erklärung nach ihren eigenen Feststellungen bei dem Verbot von Geschossen aller Art von w e n i g e r als 400 Gramm, die explodierende Kraft besitzen oder mit Spreng- oder Zündstoffen gefüllt sind, haben leiten lassen, gehörte unter anderem, „daß das einzige rechtmäßige Ziel, das sich ein Staat in Kriegszeiten stellen kann, die Schwächung der Streitkräfte des Feindes ist". Aus diesem Grunde hielt man alle Geschosse für unverhältnismäßig grausam, die zu k l e i n waren, um „die größtmögliche Zahl von Leuten außer Gefecht zu setzen". In der Folgezeit hinderten aber diese humanitären Erwägungen die kriegführenden Staaten nicht daran, die Verwendung von Handgranaten als durchaus rechtmäßig anzusehen, weil es sich bei ihnen nicht um Geschosse handelte. Ebenso wurden Geschosse, die ohne Zweifel unter das Verbot der St. Petersburger Erklärung fielen, im Luftkrieg für zulässig erklärt[14]. Der Absatz einer Präambel, der nicht einmal völlig ausgeschöpft wird, um zu einer weiten Auslegung derselben Konvention zu führen[15], hat wohl nur geringen Beweiswert auf Ebenen höherer Abstraktion.

Bei den Versuchen, einen allgemeinen Grundsatz des Schutzes der Zivilbevölkerung als solcher nachzuweisen, ist eine Tendenz zu beobachten, die Funktionen der zu diesem Nachweis herangezogenen Rechtssätze unzulässig zu vereinfachen. Zwei verschiedene Gruppen von Rechtssätzen müssen scharf geschieden werden. Die einen unterscheiden zwischen der Zivilbevölkerung und den Angehörigen der bewaffneten Streitkräfte, die anderen trennen Kombattanten und Nichtkombattanten. Die einen ermöglichen die unterschiedliche Behandlung dreier verschiedener Gruppen von Personen, die bereits unter feindlicher Kontrolle stehen: bevorzugte Kriegsgefangene, Gefangene, denen diese Rechtsstellung nicht zukommt, und die Zivilbevölkerung besetzter feindlicher Gebiete. Die anderen unterscheiden zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten im Kriegsgebiet und setzen voraus, daß die betreffenden Personen noch nicht unter der Kontrolle des Kriegsgegners stehen.

Der ersten Gruppe dieser Klassifizierungs- und Unterscheidungsnormen liegt nicht notwendig der Gedanke des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der Nichtkombattanten zugrunde. Es ist zwar richtig, daß diese Rechtsnormen ganz oder teilweise die Anwendung von Gewalt oder Zwang gegen den größten Teil der gefangengenommenen gegnerischen Streitkräfte und der im besetzten Feindgebiet lebenden Zivilbevölkerung ausschließen oder beschränken. Gleichzeitig dient die dreifache Gliederung jedoch auch im Interesse des besetzenden Staates dazu, eine dritte Gruppe von Personen auszusondern, wie etwa Spione, Kriegsverbrecher und Franktireure, die nach Völkergewohnheitsrecht die meisten der Privilegien nicht genießen, die den beiden anderen Gruppen zustehen.

Betrachtet man diese verschiedenen Gruppen vom Standpunkt des Staates aus, in dessen Gewalt sich diese Personen befinden, dann wird es klar, daß diese Unterscheidungen im wesentlichen seinen eigenen Sicherheitsinteressen dienen. Sie eignen sich ausgezeichnet dazu, „die Schafe von den Böcken zu sondern". Zu diesem Zwecke ist es wesentlich, die gefährlichste Personengruppe, nämlich die der nichtbevorrechtigten Gefangenen, mit denen die Gewahrsamsmacht dann im wesentlichen und — von einigen geringen Beschränkungen abgesehen — nach eigenem Ermessen verfahren kann, von den anderen abzutrennen. Die Funktion der Völkerrechtsnormen, die dem Schutze selbst der nichtbevorrechtigten Gefangenen dienen, besteht darin zu verhindern, daß Personen zu Unrecht dieser Gruppe zugerechnet werden. Andererseits müssen selbst privilegierte Kriegsgefangene so gefangengehalten werden, daß sie die Kriegsanstrengungen der Gewahrsamsmacht nicht stören und nicht zu ihrer eigenen Truppe zurückkehren können. Schließlich liegt es ebensosehr im Interesse der Besatzungsmacht wie in dem der Zivilbevölkerung, daß der Zivilbevölkerung besetzter Feindgebiete verhältnismäßig zahlreiche Freiheiten belassen werden. Es würde eine ungeheure Belastung eines kriegführenden Staates bedeuten, müßte er die gesamte oder große Teile der Bevölkerung eines besetzten Gebietes in Gewahrsam nehmen und für ihre Versorgung verantwortlich werden. Mag auch die Zivilbevölkerung beträchtliche Vorteile daraus ziehen, daß ihr, wenn auch mit Einschränkungen, die Möglichkeit verbleibt, ihrer gewohnten Arbeit weiter nachzugehen, der daraus resultierende Vorteil für den besetzenden Staat

ist nicht zu unterschätzen. Es erscheint daher äußerst zweifelhaft, ob es richtig ist, daß dieser Gruppe von Rechtssätzen ausschließlich oder vorwiegend der Gedanke des Schutzes der Nichtkombattanten oder der Zivilbevölkerung zugrunde liegt.

Die andere Gruppe von Normen, die zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten unterscheidet, basiert auf zwei Voraussetzungen, die heute weit weniger Anspruch auf Gültigkeit erheben können als zu der Zeit der Entstehung dieser Normen. Einmal wird unterstellt, daß das permanente Ziel jedes Krieges, nämlich die Unterwerfung des Besiegten unter den Willen des Siegers, durch einen Sieg über die feindlichen Kriegsstreitkräfte oder ihre Waffenstreckung erreicht werden kann. Zum anderen wird als selbstverständlich angenommen, daß die Zivilbevölkerung nur auf den Kriegsschauplätzen als potentielles Ziel der Kriegführung erreichbar ist. In diesem Fall kann diese als quantité négligeable außer Betracht bleiben, oder sie muß sogar als immun behandelt werden, wenn Panik und eine daraus folgende Behinderung militärischer Operationen vermieden werden sollen. Man kann daher durchaus die Auffassung vertreten, daß es den gegenseitigen Interessen kriegführender Parteien entsprach, wenn die Zivilbevölkerung aus dem Kreise der Ziele militärischer Operationen ausgesondert wurde. Humanitäre Erwägungen spielten dabei wohl kaum eine größere Rolle als entweder die Absicht der kriegführenden Mächte zu verhindern, daß ihre Streitkräfte in der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben gestört würden, oder aber als das Einverständnis über die Bedeutungslosigkeit sub specie belli dieses Teils der Zivilbevölkerung.

Darüber hinaus erschwert es ein immer umfangreicheres Beweismaterial, den Grundsatz aufrechtzuerhalten, daß im Prinzip die gesamte Zivilbevölkerung nicht zum Objekt von geplanten Angriffen gemacht werden darf. Seit Ferngeschütze und Luftflotten — von Mittelstreckenraketen und interkontinentalen Waffen ganz zu schweigen — das Hinterland des Gegners in den Bereich möglicher Angriffe gerückt haben, ist der Kreis der Nichtkombattanten in bemerkenswerter Weise mehr und mehr eingeengt worden. Zugleich haben Begriff und Definitionen militärischer Ziele eine solche Ausweitung erfahren, daß es gegenwärtig zweckmäßiger erscheint, zunächst eine Definition nichtmilitärischer Ziele zu versuchen und dann alles von diesem Begriff nicht Erfaßte als legitimen Gegenstand militärischer Operationen zu betrachten. Die Praxis der kriegführenden Staaten während des Zweiten Weltkrieges und Entwicklungstendenzen, die in nach 1945 geschlossenen einschlägigen Verträgen zutage treten, lassen erkennen, daß der Grundsatz von der Immunität der Zivilbevölkerung von auf sie geplanten Angriffen nahe daran ist, sich in nichts aufzulösen. Es ist eine Ironie des Schicksals, daß die britische Direktive zur Luftkriegführung vom 29. Oktober 1942, die in einem der Bände der Geschichte der amerikanischen Luftwaffe[16] schlummerte, erst durch eine neuerliche Veröffentlichung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz einer weiteren Oeffentlichkeit bekannt wurde. Nach der Direktive sollten Bombardierungen grundsätzlich auf militärische Ziele beschränkt bleiben, und Luftangriffe auf die Zivilbevölkerung als solche waren untersagt. Aber keine dieser Beschränkungen — mit Ausnahme derer, die in den Genfer Rote-Kreuz-Abkommen niedergelegt waren — galten für Deutschland, Italien oder Japan, weil „angesichts der Tatsache, daß der Gegner zum unbegrenzten Luftkrieg übergegangen ist, die Regierung eine Luftkriegführung für zulässig erklärt hat, die den Angriff auf die Feindmoral einschließt".[17] Der aufgestellte Grundsatz war auf feindbesetzte Gebiete Großbritanniens oder seiner Verbündeten beschränkt. Die Ausnahme dagegen umfaßte das gesamte Feindgebiet. In ähnlicher Form haben die Chefs der Gemeinsamen Stäbe in der Casablanca-Direktive vom 21. Januar 1943 als Ziel der Luftoffensive von Großbritannien gegen Deutschland „die fortschreitende Zerrüttung und Zerstörung des deutschen militärischen, industriellen und wirtschaftlichen Systems und die Aushöhlung der Moral des deutschen Volkes bis zu einem Grade, wo die Kraft zu bewaffnetem Widerstand entscheidend geschwächt wird"[18], herausgestellt.

Es ist bezeichnend, daß in der britischen Direktive die in ihr gutgeheißene Form der Luftkriegführung nicht mit Repressalien gerechtfertigt wird, sondern daß man es bei einem bloßen tu-quoque-Argument beläßt. Es ist noch wesentlicher, daß weder die Anklage noch das Urteil des Nürnberger Internationalen Militärgerichtshofes auf die Frage der Legalität der deutschen Luftkriegführung ausdrücklich eingeht. Auch das Problem der deutschen V-Waffen, die völlig blinde Waffen waren, wurde nicht berührt. Der Internationale Militärgerichtshof für den Fernen Osten zeigte sich in der Frage der Legalität der japanischen Luftkriegführung ähnlich zurückhaltend[19].

Noch beunruhigender sind in diesem Zusammenhang die Ergebnisse einer genaueren Prüfung der einschlägigen Artikel der Internationalen Rote-Kreuz-Abkommens von 1949[20], des Haager Abkommens von 1954 über den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten[21] und des Entwurfs von Regeln über die Beschränkung der der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten drohenden Gefahren, den das Internationale Komitee vom Roten Kreuz herausgegeben hat[22]. Eine Prüfung dieser Texte zeigt den Rückzug des Grundsatzes des Schutzes der Zivilbevölkerung vor den Erfordernissen eines fast totalen Kriegs. Nach dem vorliegenden Material muß davon ausgegangen werden, daß sich die leitenden politischen und militärischen Kreise darüber einig sind, daß der Kreis legitimer Objekte mili-

tärischer Operationen weit über den Kreis der Kombattanten hinausreicht und verschiedene nur vage umrissene Gruppen von in der Kriegsarbeit stehenden Zivilpersonen einschließt. Darüber hinaus werden als Angriffsziele nicht mehr nur militärische Objekte im weitesten Sinne des Wortes angesehen, sondern auch Nachrichtenzentren, Industrie- und Verwaltungskomplexe aller Art sowie alle Gebiete, die potentiell für die Kriegführung wichtig sind. Der Grundsatz des Schutzes der Zivilbevölkerung scheint danach heute bestenfalls noch einer kleinen Gruppe von Personen zugute zu kommen, die zwei Voraussetzungen erfüllt: Sie darf mit kriegerischen und kriegsvorbereitenden Bemühungen nichts gemein haben und muß sich überdies außerhalb von Gebieten befinden, die als wichtige Angriffsziele angesehen werden können.

Wird der Grundsatz des Schutzes der feindlichen Zivilbevölkerung auf die Gruppen beschränkt, die vom Standpunkt der Kriegführung aus ohne Bedeutung sind und sich in Gebieten aufhalten, von denen das gleiche gesagt werden kann, dann stellt dieser Grundsatz eine zutreffende, aber kaum bedeutsame Abstraktion von einschlägigen Normen des Kriegsrechts dar. Er markiert die dünne Grenze, die noch zwischen legaler Kriegführung und der Barbarei des totalen Kriegs besteht.

Ein 10-Megatonnen-Bombe soll die fünffache Sprengkraft aller während des Zweiten Weltkrieges über Deutschland abgeworfenen Bomben haben und die der über Japan abgeworfenen Bomben um das Hundertfache übertreffen[23]. Jede planmäßige Verwendung irgendwelcher Waffen, einschließlich der Atomwaffen, gegen den Teil der Zivilbevölkerung, der vollkommen friedlich und vom Standpunkt der Kriegführung aus völlig unerheblich ist, wäre daher völkerrechtswidrig und ein Kriegsverbrechen im technischen Sinne des Wortes. Dasselbe wäre von einer Verwendung von Atomwaffen zu sagen, deren Wirkung es unmöglich machen würde, diese Teile der Zivilbevölkerung zu schützen.

III. Die einschlägigen Spezialregeln des Völkerrechts

Eine Untersuchung der mit unserem Problem in Zusammenhang stehenden Einzelnormen des Völkerrechts muß drei Aspekte der hier aufgeworfenen Frage unterscheiden: die Legalität der Verwendung, des Besitzes nuklearer Waffen sowie von Versuchen mit Atomwaffen.

Die Verwendung von Atomwaffen

Es scheint allgemein anerkannt zu sein, daß jede Verwendung von Atomwaffen Explosions-, Hitze- und Strahlungswirkungen im Gefolge hat[24]. Es ist schwieriger, herauszufinden, ob bei atomaren Explosionen notwendig auch giftige Stoffe oder Gase erzeugt und emittiert werden oder ob Aeußerungen nach dieser Richtung auf eine Gleichsetzung von Strahlungswirkungen mit solchen von giftigen Stoffen oder Giftgasen beruhen[25]. Wenn Fragen dieser Art jemals vor einem internationalen Gericht oder in einem Kriegsverbrecherprozeß aufgeworfen würden, so würden sie als Tatfragen behandelt und auf der Grundlage von Sachverständigengutachten entschieden werden. Für die Zwecke unserer Darstellung genügt es, alle erheblichen, aber strittigen Tatfragen als noch nicht erwiesene Arbeitshypothesen zu betrachten und die einschlägigen Rechtsprobleme auf dieser Basis zu erörtern. In bezug auf diese Tatsachen und Hypothesen müssen eine Reihe in Betracht kommender Regeln des Kriegsrechts im einzelnen geprüft werden.

a) Das Verbot der Verwendung aller Atomwaffen

1) Das Verbot der Verwendung von Gift und vergifteten Waffen

Zwei allgemein anerkannte Sätze des Völkergewohnheitsrechts untersagen die Verwendung von Gift und vergifteten Waffen. Nicht zuletzt seit ihrer gemeinsamen Aufnahme in Artikel 23 (a) der Haager Landkriegsordnungen von 1899 und 1907[26] betrachtet man sie allerdings meist als einen einzigen Rechtssatz mit zwei Alternativen. Es ist jedoch zweifelhaft, ob sich diese Betrachtungsweise empfiehlt, denn die ratio beider Normen ist nicht notwendig identisch. Während Gift im allgemeinen heimlich angewandt wird, können vergiftete Waffen im offenen Kampfe eingesetzt werden[27].

Eine Durchsicht der Standardlehrbücher und militärischen Grundrisse daraufhin, was sie über Gifte und vergiftete Waffen zu sagen haben, zeigt, wie wenig erforscht dieses Gebiet noch ist. Begriffsbestimmungen sind kaum zu finden. Es bleibt daher nur, auf die herkömmliche Bedeutung dieser Worte zurückzugreifen. Die etymologische Herkunft des englischen Wortes „poison" von potio könnte nahelegen, das Wort nur auf Flüssigkeiten zu beziehen. Die lateinischen und deutschen Synonyme machen es jedoch schwer, diesem Argument Gewicht beizumessen. In jedem Falle muß nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts[28] die gegenwärtige Bedeutung dieser Worte letztlich den Ausschlag geben. Nach gegenwärtigem Sprachgebrauch umfaßt der Begriff — und wohl nicht nur im Englischen — alle Substanzen, „deren Einführung in oder Aufnahme durch einen lebenden Organismus lebensvernichtende oder gesundheitsschädigende Wirkung hat".[29] Damit scheiden aus Tod oder Verletzung durch äußere Gewalteinflüsse, wie Schwerthieb und Speerwurf, Körperschäden durch Pfeil oder Kugel und schließlich Verletzungen durch Explosions- oder Sprengwirkungen. Es kann daher kaum zweifelhaft sein, daß die

Explosionswirkung von Atomwaffen durch das Verbot der Giftverwendung nicht erfaßt wird.

Die Möglichkeit, daß das Verbot der Verwendung von Giften wenigstens die Hitze- und Strahlenwirkungen von Atomwaffen sowie die durch sie verursachte radioaktive Verseuchung einschließt, kann nicht mit der gleichen Selbstverständlichkeit von der Hand gewiesen werden. Wahrscheinlich ist es korrekt, Hitze und Strahlung als stoffliche Erscheinungen zu begreifen. Wenn solche Stoffe dem Körper in ausreichenden Mengen zugeführt würden, so würden sie Gesundheitsschäden oder sogar den Tod zur Folge haben. In jedem Falle ist dies die Folge radioaktiver Verseuchung. Die Verwendung von Atomwaffen erscheint daher, ohne daß auf die Möglichkeit der Entstehung von Giftgasen bei Atomexplosionen zurückgegriffen werden müßte[30], prima facie als unvereinbar mit dem Verbot der Giftverwendung. Diese vorläufige Feststellung bedarf aber weiterer Nachprüfung durch ein Zurückgehen auf die ratio der Verbote von Giften und vergifteten Waffen. Verschiedene solcher Sinngebungen sind mehr oder minder klar und überzeugend vorgetragen worden, und Auffassungen über dieses Thema haben sich sogar erst vor kurzem gewandelt.

Die Tatsache heimlicher Verwendung könnte das Verbot des Giftgebrauchs erklären, aber kaum den erklärten und offenen Gebrauch vergifteter Waffen. *Hall* hat, einer starken naturrechtlichen Tradition folgend, die notwendig tödliche Wirkung von Gift als d i e ratio dieser Norm angesehen[31]. *Oppenheim* wiederum hat diese Begründung nur neben der weiteren gelten lassen, daß Vergiftungen unnötige Leiden verursachten[32]. Seit der fünften Auflage[33] hat der Bearbeiter dieses Lehrbuchs die erste Begründung zugunsten der zweiten aufgegeben. Die Auflagen des Lehrbuchs von Oppenheim bis einschließlich der fünften zeigen deutlich, daß die zweifache Begründung ursprünglich auf einem Versehen Oppenheims bei der Bearbeitung der ersten Auflage beruhte, das erst bei Vorbereitung der sechsten Auflage entdeckt wurde[34]. Oppenheim schwebte irgendwie vor, daß Artikel 23 (a) der Haager Landkriegsordnung nicht nur das Verbot von Waffen enthielt, die geeignet sind, unnötige Leiden zu verursachen, sondern auch das von Giften und vergifteten Waffen. In Wirklichkeit findet sich das eine Verbot unter Paragraph (a), das andere unter Paragraph (e) dieses Artikels. Als Oppenheim den Text seines Lehrbuchs bei der Vorbereitung der zweiten Auflage überarbeitete, kam ihm selbst anscheinend die erste ratio als schwer verständlich vor, und er zog ihre Streichung in Erwägung[35].

Unterschiede und Wandlungen in der Beurteilung der ratio legis der hier in Frage stehenden Rechtssätze verdienen aus zwei Gründen so starke Beachtung. Einmal ist die Behandlung dieser Frage in der Völkerrechtswissenschaft ein Musterbeispiel dafür, wie subjektiv, ja sogar fehlerhaft man eine ratio legis beurteilen kann. Darüber hinaus ist die ratio legis wesentlich, wenn nicht ausschlaggebend für die Zuordnung einzelner Völkerrechtsnormen zu einer der verschiedenen Gruppen von Kriegsrechtssätzen. Von dieser Zuordnung wiederum mag abhängen, ob eine Norm auf eine neue Waffe ausgedehnt werden kann oder nicht. Das vorliegende Material von einschlägigen Rechtsregeln legt es nahe, vier Gruppen von Kriegsrechtsnormen zu unterscheiden: Erstens Normen, die, ohne mit den Kriegsnotwendigkeiten in Konflikt zu kommen, Akzeptierung des Zivilisationsstandards verlangen; zweitens Normen, die mit den Kriegsnotwendigkeiten in Konflikt kommen, aber dem Zivilisationsstandard den Vorrang geben; drittens Normen, die einen echten Kompromiß zwischen dem Zivilisationsstandard und den Kriegsnotwendigkeiten darstellen, und viertens Scheinregeln, die den Kriegsnotwendigkeiten keine echten Grenzen setzen. Diese Typologie macht es klar, daß es einen großen Unterschied macht, ob man die Normen über das Verbot von Gift und vergifteten Waffen mit Oppenheim zur ersten Gruppe oder zu einer der anderen drei Gruppen rechnet.

Angesichts der Bedeutung, die diesen Normen für die Beurteilung der Legalität von Atomwaffen zukommt, erscheint es geboten, ihren Sinn und Zweck durch eine selbständige Untersuchung ihres Ursprungs und ihrer Entwicklung besser zu erfassen[36]. Es ist ziemlich klar, daß das europäische Völkerrecht bis zum fünfzehnten Jahrhundert kein Verbot der kriegsmäßigen Verwendung von Giften oder vergifteten Waffen kannte[37]. Umgekehrt bestehen kaum Zweifel, daß diese Verbote zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts, wenn nicht früher, zum anerkannten Bestand des unter den zivilisierten Staaten Europas geltenden Kriegsrechts gehörten[38]. Damit ist der Zeitraum abgesteckt, in dem diese Normen entstanden. Es ist möglich, daß er durch eingehendere Studien noch weiter begrenzt werden kann. Bei solchen Versuchen ist aber Vorsicht geboten. Als Alberico *Gentilis* im Jahre 1589 den zweiten seiner Commentationes de Jure Belli veröffentlichte, verfocht er mit Nachdruck das Verbot der kriegsmäßigen Verwendung von Gift und vergifteten Waffen, aber behandelte die Frage als noch streitig[39]. Ein Menschenalter später war *Grotius* nur noch bereit, die Rechtmäßigkeit der Giftverwendung allein für den Bereich des Naturrechts zuzugeben. Er betonte gleichzeitig, daß zumindest die zivilisiertesten Staaten schon lange auf diese Form der Kriegführung verzichtet hatten. Nach den Beispielen zu urteilen, die Grotius für diese so alte Rechtsübung wenn nicht aller, dann doch der fortschrittlichsten Staaten anführte, scheint es allerdings, als habe er mehr das Altertum als die jüngere europäische Staatenpraxis im Auge gehabt[40].

Auch die Vielzahl der Gründe — nicht weniger als neunzehn —, die *Gentilis* zur Stützung dieser

Rechtssätze heranziehen zu müssen glaubte, zeigt, wie sehr er sie noch der Begründung für bedürftig hielt. Neben anderen Begründungen verwies er auf das Moment der Heimlichkeit bei der Verwendung von Gift, wenn nicht von vergifteten Waffen, und auf die Arglist, Grausamkeit und Unehrenhaftigkeit dieser Kampfformen. Auch jenes Argument, das in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen kaum mehr verständlich schien[41], wurde klar genug herausgearbeitet. Da jede Berührung von Gift und Blut vermeintlich tödliche Folgen hatte und daher diese Waffen eine absolute Vernichtungswirkung hatten, hielt Gentilis ihre Verwendung höchstens in Kriegen für rechtmäßig, die mit dem Ziel einer Ausrottung des Gegners geführt wurden[42]. Es ist nicht verwunderlich, daß nach dem Inferno des Ersten Weltkrieges und zu einer Zeit, als sich das Heraufdämmern eines neuen Krieges in den Formen des fast totalen Luftkrieges bereits abzeichnete[43], die Beweisführung Gentilis' — wenn man sie überhaupt noch wirklich verstehen konnte — als überlebt wirken mußte. Zu diesem Zeitpunkt waren weit grausamere und tödlichere Waffen einfach deshalb allgemein als rechtmäßig anerkannt, weil sie von keiner Verbotsnorm erfaßt wurden. Unter dieser Voraussetzung war auch die zweite ratio des Verbots der Giftverwendung, die der Verhinderung unnötiger Leiden[44], zu praktischer Bedeutungslosigkeit verurteilt. Solange solche Waffen nicht vergiftet sind, hätten wohl auch Gentilis und Grotius die Auffassung geteilt, daß — unbeschadet anderer Schranken, die sie vielleicht der im zwanzigsten Jahrhundert üblichen Anwendung von Gewalt gesetzt hätten — das Verbot der Giftverwendung auf diese Formen der Kriegführung keine Anwendung finden kann. Das Verbot der Giftverwendung ruhte, von allen anderen Gründen abgesehen, auf der naturrechtlichen Vorstellung vom Kriege als eines Kampfes oder Zustandes, in dem die Beteiligten versuchten, ihre Streitfälle durch Gewaltanwendung auszuräumen. Die Naturrechtler unterschieden hierbei scharf zwischen Gewalt und anderen Mitteln, wie zum Beispiel Gift.

Gentilis war sich der Tatsache durchaus bewußt, daß die verschiedenen von ihm angeführten Argumente nicht gleichwertig waren, aber er glaubte, daß sie zusammen großes Gewicht beanspruchen konnten. Das erste seiner Argumente läßt die durch einige der folgenden und weniger überzeugenden Gründe nur geschwächte eigentliche ratio legis erkennen: Die Verwendung von Gift ist verboten, weil es sich dabei um eine für Barbaren und Wilde typische Waffe handelt. Gentilis nahm diesen Gedanken noch einmal auf, als er unter dem Oberbegriff von Gift Zauberei und Beschwörungskünste behandelte[45]. In diesem Zusammenhang führte er aus, daß diese Mittel rechtswidrig seien, „weil der Krieg, der ein Kampf zwischen Menschen sein sollte, damit zum Streit von Dämonen gemacht werde".[46] Das heißt mit anderen Worten — sie finden sich bereits in *Barbeyrac's* Uebersetzung eines Abschnittes über Vergiftung aus Grotius' De Jure Belli ac Pacis[47] —, daß die zivilisiertesten Staaten solche Waffen nicht verwenden. Ihre Verwendung widerspricht dem Zivilisations-Standard, so wie dieser von den Humanisten des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts verstanden wurde.

Die Vielzahl der in den einschlägigen Kapiteln der Werke sowohl von Gentilis wie Grotius angeführten Beispiele aus dem Altertum zeigt, wie stark die Entstehung der Rechtsnormen über das Verbot der Verwendung von Gift und vergifteten Waffen auf in der Renaissance wiederaufgegriffene heroische Traditionen zurückgeht. Allerdings waren auch andere, der Wirklichkeit mehr verhaftete Einflüsse wirksam. Die Propagandakampagne gegen die Borgias, die von einer schließlich siegreichen Gruppe im Vatikan und ihren Verbündeten außerhalb des Klerus begonnen und dann gegen das Papsttum schlechthin fortgeführt wurde, konnte nur dadurch an Durchschlagkraft gewinnen, wenn die Verwerflichkeit und Rechtswidrigkeit der von jener unheiligen Familie verwendeten Waffen allgemein anerkannt wurde. Darüber hinaus konnten die Söldner, die ihre Dienste meistbietend feilhielten, nur professionelles Mißtrauen gegenüber Waffen hegen, die ihnen die faire Chance nahmen, im Falle einer leichten Verwundung dem Tod zu entgehen. Für sie war die tödliche Wirkung jeder Giftwunde Grund genug, um die Verwendung solcher Waffen aus Berufsgründen abzulehnen. Sie waren aber keineswegs die einzige Gewerkschaft, die an einem Verbot dieser Waffen interessiert war. Fürsten und andere gekrönte Häupter betrachteten Gift als eine Waffe, der sie selbst inmitten mächtiger Heere schutzlos ausgeliefert waren. *Grotius* hat mit dieser bemerkenswerten cui-bono-Erwägung den Ursprung des Verbots der Giftverwendung begründet[48].

Sind diese Gründe, die das Verbot der Giftverwendung tragen, auf die Hitze-, Strahlungs- und Verseuchungswirkungen von Atomwaffen anwendbar? Die Tatsache, daß die moderne Kriegspraxis diese Normen nicht analog auf die Verwendung von Feuer — mittels Flammenwerfern, Napalm- und Brandbomben oder durch die Entfesselung von Feuerstürmen als das Resultat von Bombenteppichen — angewandt hat, mag darauf hindeuten, daß die Hitzewirkung nuklearer Waffen eher der Gewaltanwendung als der Verwendung giftiger Stoffe zugerechnet werden muß. Umgekehrt spricht viel für die Gleichbehandlung von Strahlungs- und Verseuchungswirkungen und Giften. Wenn sie in ausreichendem Umfang in den Körper eindringen, produzieren sie Symptome, die von denen von Vergiftung schwer zu unterscheiden sind[49], und führen zum Tod oder schweren Gesundheitsschädigungen in Formen, die *Gentilis* eher

Dämonen als zivilisierten menschlichen Wesen zugeschrieben hätte.

Die Tatsache, daß die gegenwärtige Kriegführung in anderer Hinsicht den Zivilisations-Standard weitgehend außer acht läßt oder aber so niedrig festlegt, daß er praktisch unerheblich wird, spricht nicht gegen diese Schlußfolgerung. So bedauerlich dies sein mag, die Anwendung von bloßer Gewalt ist nicht genügend durch Rechtsnormen beschränkt, um die Verwendung selbst der stärksten Waffen auszuschließen. Im Gegensatz hierzu enthalten die Rechtsregeln über Gifte und vergiftete Waffen anwendbare Verbote.

Die Aufnahme beider Verbote in die Haager Landkriegsordnungen von 1899 und 1907 kann als bloße Bestätigung entsprechender Normen des Völkergewohnheitsrechts angesehen werden. Im Hinblick auf ihre Entstehungsgeschichte ist allerdings behauptet worden, daß Artikel 23 (a) der Landkriegsordnungen auf Akte heimlicher Vergiftung beschränkt werden muß, die unterschiedslos die Kombattanten und die Zivilbevölkerung gefährden[50]. Wenn man sich der Uebung des Internationalen Gerichtshofes anschließt, der die Auslegung von Vertragstexten dann ablehnt, wenn ihr Wortlaut eindeutig ist[51], kommt dieses Argument nicht zum Zuge. Auf jeden Fall unterliegen die beiden entsprechenden Regeln des Völkergewohnheitsrechts nicht einer solchen einschränkenden Auslegung. Da jeder Anhalt dafür fehlt, daß diese Normen durch Nichtgebrauch eine ähnliche Beschränkung erfahren hätten, wären sie selbst durch eine solche engere Auslegung der Haager Abkommen nicht berührt. Denn hier erfüllt die de-Martens-Klausel der Präambeln der Haager Konventionen über den Landkrieg von 1899 und 1907 ihre zugedachte Aufgabe[52].

2) Die Haager Erklärung über erstickende Gase vom 29. Juli 1899

Durch diese Erklärung wird die Verwendung von Geschossen untersagt, deren einziger Zweck die Verbreitung erstickender oder giftiger Gase ist[53]. Rußland und das Vereinigte Königreich, nicht aber die Vereinigten Staaten sind durch diese Erklärung gebunden. Davon abgesehen, kann jedenfalls nicht gesagt werden, daß die Verbreitung irgendwelcher Gase der einzige oder wenigstens einer der Zwecke der Verwendung von Atomwaffen ist.

3) Das Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925

In diesem Protokoll erkennen die Vertragsparteien, die nicht bereits durch Verträge gebunden sind, welche die Verwendung von „erstickenden, giftigen oder anderen Gasen und allen ähnlichen Flüssigkeiten, Materialien oder Vorrichtungen“ im Kriege untersagen, diese Verbote an und dehnen sie auf Methoden bakteriologischer Kriegführung aus[54]. Das Protokoll ist für neununddreißig Staaten[55] bindend, von denen einige, darunter die beigetretenen Mitglieder des britischen Commonwealth und die Sowjetunion, bei der Ratifizierung oder ihrem Beitritt Vorbehalte hinsichtlich der Staaten gemacht haben, die das Protokoll nicht unterzeichnet haben oder seine Verbote mißachten. Die Vereinigten Staaten sind der wichtigste Staat, der das Protokoll nicht ratifiziert hat.

Wenn davon ausgegangen werden könnte, daß die Verwendung aller Atomwaffen notwendigerweise die Entwicklung von Gasen zur Folge hat, die im Protokoll aufgezählt sind[56], so würde dies die Lage für alle Vertragsparteien eindeutig klären. Selbst wenn dies nicht so wäre, sind die Worte „alle ähnlichen Flüssigkeiten, Materialien oder Vorrichtungen“ so weitgehend, daß Waffen ähnlichen Charakters ohne weiteres eingeschlossen werden, ganz gleich, ob sie zur Zeit der Unterzeichnung des Protokolls bekannt oder in Gebrauch waren. Wenn die Strahlungs- und Verseuchungswirkungen von Atomwaffen mit Giften verglichen werden können[57], dann erst recht mit Giftgasen, die ja nur eine näher verwandte Unterart der Gattung „Gifte“ darstellen. Aus dem gleichen Grunde müssen die Verbote chemischer und bakteriologischer Kriegführung, die das Protokoll enthält, als bloße Bestätigung ohnehin geltender Normen des Völkergewohnheitsrechts und damit als für alle Staaten bindend angesehen werden. Es ist dann bedeutungslos, ob ein Staat zu den Unterzeichnern des Genfer Protokolls von 1925 gehört[58].

b) Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Atomwaffen

Geht man davon aus, daß die Verwendung aller Atomwaffen grundsätzlich verboten ist, so ist es nötig, mögliche Ausnahmen von diesem Grundsatz zu prüfen. In Betracht kommen in erster Linie die Verwendung von Atomwaffen zur Selbstverteidigung und als Repressalie.

1) Selbstverteidigung

Selbst unter der internationalen Quasi-Ordnung des Kellogg-Pakts und der Charta der Vereinten Nationen besteht ein Recht der Kriegführung in einer individuellen Notwehrlage oder zum Zwecke kollektiver Verteidigung[59]. Man kann die — bereits von den Naturrechtlern verfochtene — Auffassung vertreten, daß Selbstverteidigung die Wahl jedes Mittels rechtfertigt. Wenn eine internationale Ordnung oder Quasi-Ordnung einmal gestört ist, können — vor allem in einem nur schwach entwickelten Rechtssystem — gute Gründe dafür vorgebracht werden, daß keine Rechtsbrecher Vorteile aus der von ihnen selbst verletzten Rechtsordnung ableiten können. Allerdings produziert dieselbe Situation gleichzeitig auch die Gegenargumente gegen diese These. Im Rahmen einer so schwachen internationalen Quasi-Ordnung wie der der Vereinten Nationen bleibt die Frage des Selbstverteidigungsrechts wahrscheinlich eine solche der Selbstinterpretation; zumindest so lange, bis der Kampf entschieden ist. Was immer die objektive Situ-

ation gewesen sein mag, es ist unwahrscheinlich, daß der Sieger in einem kosmischen Krieg zwischen den beiden Hälften einer gespaltenen Welt mit dem Stigma des Angreifers gebrandmarkt werden würde. Dem Opfer eines Angriffs die Verwendung verbotener Waffen zu gestatten, würde in Wirklichkeit nur bedeuten, ihrer Verwendung durch alle das Wort zu reden. Wer solche Waffen nicht gebraucht, würde stillschweigend zugeben, daß er sich zu ihrer Verwendung selbst nicht für befugt hält. Dagegen, wer sie gebraucht, erklärt vor aller Welt, daß er rechtmäßig in Notwehr oder zum Zwecke kollektiver Verteidigung handelt. Mit gutem Grund hat sich deshalb die Staatenpraxis bisher geweigert, hinsichtlich des jus in bello zwischen Kriegführenden, die ein jus ad bellum zu haben behaupten, und anderen, denen es nicht zusteht, zu diskriminieren[60].

2) Repressalien

Repressalien stellen, soweit sie nicht vertraglich ausgeschlossen oder beschränkt sind, rechtmäßige Vergeltungshandlungen eines Völkerrechtssubjektes gegen vorausgegangene rechtswidrige Handlungen eines anderen Völkerrechtssubjektes dar. Das Völkerrecht verlangt nicht, daß Repressalien identischen Charakters sind. Die Auffassung, die wohl vorzuziehen ist und sich auch in gewissem Umfang auf die Autorität internationaler Rechtsprechungsorgane stützen kann[61], ist, daß Repressalien im Verhältnis zu der vorangegangenen Rechtsverletzung nicht außer aller Proportion stehen dürfen. Wenn aber anerkannt wird, daß Repressalien nicht identisch sein müssen[62], ist es nicht ganz einfach, ihre Verhältnismäßigkeit zu beurteilen. Selbst wenn daher die Benutzung von Atomwaffen als solche illegal wäre, so müssen doch die Tatsache der Rechtmäßigkeit von Repressalien und die Erfahrungen, die mit Repressalien und Gegenrepressalien in früheren Kriegen gemacht wurden, davor warnen, den Wert des grundsätzlichen völkerrechtlichen Verbots der Verwendung von Atomwaffen zu überschätzen[63].

3) Notstand

In bestimmten, aber sehr außergewöhnlichen Situationen ist die Entschuldigung völkerrechtswidriger Handlungen gegen unbeteiligte Dritte mit Notstand zulässig[64]. Wenn aber verbotene Waffen nicht einmal zur Selbstverteidigung verwendet werden dürfen, so gilt dies um so mehr für ihre Verwendung in Notstandslagen. Da das Problem anderweitig eingehender erörtert werden wird[65], genügt es hier, vor einer Verwechslung dieses Entschuldigungsgrundes mit bloßen militärischen Erfordernissen oder sogenannten Kriegsnotwendigkeiten zu warnen. Diese stellen weder eine Rechtfertigung noch Entschuldigung für Völkerrechtsverletzungen dar. Sie sind Synonyme für die Rechtsfreiheit kriegführender Staaten, soweit diese nicht durch Rechtssätze des Kriegsrechts beschränkt ist. Kriegsnotwendigkeiten sind jedoch insoweit unerheblich, als solche Schranken der Ermessensfreiheit Grenzen setzen.

4) Selbsterhaltung

Es wäre eine bloße Wiederholung, wenn in diesem Aufsatz erneut erklärt würde, warum der sogenannte Grundsatz der Selbsterhaltung nur als psychologisches Prinzip, nicht aber als Rechtsgrundsatz akzeptierbar ist[66]. Das soll aber nicht ausschließen, daß dieser pseudorechtliche Begriff vorzügliche Dienste leistet, wenn es darum geht, sich unter ideologischer Verbrämung und mit scheinbar eindrucksvoller Eleganz und Leichtigkeit unbestreitbaren völkerrechtlichen Verpflichtungen zu entziehen.

5) Verhütung der Weltherrschaft

Wenn man den Maßstab der allgemein anerkannten Völkerrechtsregeln anlegt, ist diese Rechtfertigung der Verwendung von Atomwaffen so weit hergeholt, daß sie kaum der Widerlegung bedarf. Sie könnte völlig unerwähnt bleiben, wenn sie nicht das krönende Argument eines führenden Lehrbuchs darstellen würde[67]. Da in einer geteilten Welt jede der beiden Seiten die andere des Strebens nach Weltherrschaft praktisch bezichtigen muß, besteht die Aufgabe solcher angeblichen Rechte oder Pflichten („die bedrohten Staaten können sich für verpflichtet halten . . .“), die Weltherrschaft der Gegenseite zu verhindern, darin, beide Seiten im voraus mit semi-rechtlichen Rechtfertigungsmöglichkeiten für die Verwendung des „letzten Abschreckungsmittels“ zu versehen[68].

c) Weitere Gründe für die Illegalität der Verwendung von Atomwaffen

Unter der Voraussetzung, daß die Verwendung aller Atomwaffen deshalb rechtswidrig ist, weil ihre Strahlungs- und Verseuchungswirkungen sie unter das Verbot der Verwendung von Gift und vergifteten Waffen bringen, könnten weitere Rechtswidrigkeitsgründe nur zusätzliche Begründungen für ein bereits gewonnenes Ergebnis darstellen. Gleichwohl würde solchen weiteren Rechtsnormen praktische Bedeutung zukommen. Ihre Verletzung würde Verstöße gegen die schon erwähnten Rechtsvorschriften erschweren. Dies wäre besonders wesentlich im Fall von sonst nur formellen Verstößen, zum Beispiel von untergeordneten Personen. Würde man andererseits die Verwendung von Atomwaffen grundsätzlich als erlaubt ansehen, so käme allen speziellen Rechtsnormen besondere Bedeutung zu, welche die Verwendung bestimmter Atomwaffen überhaupt oder von irgendwelchen Atomwaffen unter bestimmten Voraussetzungen verbieten. Artikel 23 (e) der Haager Landkriegsordnung von 1907, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die Völkermordkonvention von 1948 und das IV. Genfer Rote-Kreuz-Abkommen von 1949 müssen in diesem Zusammenhang erörtert werden.

1) Das Verbot der Verursachung unnötiger Leiden

Artikel 23 (e) der Haager Landkriegsordnung von 1907 verbietet den Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötige Leiden zu verursachen[69]. Die Bestimmung ist nur ein Anwendungsfall eines weiterreichenden Rechtssatzes. Gewaltanwendung ist untersagt, wenn sie überhaupt oder in bestimmten Formen nicht Kriegszwecken dient[70]. Die Vorschrift der St. Petersburger Erklärung von 1868 ist einer der ersten Kodifikationsversuche bezüglich eines Teils dieses Rechtssatzes[71]. Umgekehrt ist die Legalität der Verwendung von Handgranaten, Flammenwerfern, Napalm- und Brandbomben im Rahmen der gegenwärtigen Kriegführung ein deutlicher Hinweis darauf, daß Leiden, die durch Waffen von hinreichend großer Zerstörungskraft hervorgerufen werden, im Sinn dieser Rechtsnorm nicht „unnötig" sind[72].

2) Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Das Völkergewohnheitsrecht kennt keine Ausdehnung der Zuständigkeit zur Aburteilung von Kriegsverbrechen im eigentlichen Sinn auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Besteht sie überhaupt, so muß sie auf anderen Grundlagen beruhen. In Frage kommen einmal Zustimmung, wie im Fall der alliierten Jurisdiktion über japanische Staatsangehörige in dieser Kategorie im Jahr 1946, oder debellatio, wie im Falle der deutschen Gegenstücke[73]. Es ist auch durchaus möglich, die Auffassung zu vertreten, daß Mitglieder der Vereinten Nationen auf der Basis des Verbots gegensätzlichen Verhaltens (venire contra factum proprium) das Bestehen von Normen über Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Kriegsverbrechen im weiteren Sinn nicht bestreiten können. Die einstimmige Bestätigung der Nürnberger Grundsätze durch eine Resolution der Vollversammlung der Vereinten Nationen (1946) könnte in diesem Sinne gewertet werden, obwohl es sich hierbei nur um eine Empfehlung handelte. Das gleiche ließe sich sogar für Staaten behaupten, die erst später Mitglieder der Vereinten Nationen wurden. Man könnte die Auffassung vertreten, daß sie nur auf der Grundlage einer Anerkennung der lex societatis zur Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen zugelassen wurden[74].

Nach den Definitionen in den Satzungen der Internationalen Militärgerichtshöfe in Nürnberg und Tokio sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit unmenschliche Handlungen gegen jedwede Zivilbevölkerung in Kriegszeiten. Das diesen Normen zugrunde liegende Verbot schafft zwar eine zusätzliche außerordentliche Strafgerichtsbarkeit nach Landesrecht[75], aber angesichts des Schrumpfungsprozesses, dem der Sektor der Zivilbevölkerung mit stillschweigender Billigung der Mächte ausgesetzt zu sein scheint[76], kann es allenfalls in Ausnahmefällen erheblich werden, wie zum Beispiel, wenn Atomwaffen in einer Stärke verwandt würden, die den Schutz der Zivilbevölkerung im engsten Sinn des Wortes[77] unmöglich macht oder wenn Atomwaffen planmäßig zu Terrorzwecken gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt würden.

3) Die Völkermordkonvention von 1948

Dieses Abkommen hat zum Ziel, völkerrechtlich vorgeschriebenes innerstaatliches Strafrecht gegen Handlungen zu schaffen, die in der Absicht der ganzen oder teilweisen Vernichtung nationaler, ethnischer, rassischer oder religiöser Gruppen begangen werden. Das Abkommen gilt zwischen zweiundfünfzig Staaten, doch haben die Sowjetunion und andere osteuropäische Staaten weitgehende Vorbehalte gemacht. Weder die Vereinigten Staaten noch das Vereinigte Königreich gehören zu den Vertragsparteien. Im übrigen ist es seit dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Vorbehalte zur Völkermordkonvention (1951) etwas unsicher, welche Staaten, die sich selbst als Vertragsparteien betrachten, wirklich Vertragsparteien sind und im Verhältnis zu welchen anderen Vertragsparteien[78]. Wenn aber — wofür viel spricht — die Auffassung richtig ist, daß die fraglichen Rechtssätze ohnehin und unabhängig von dem Abkommen Verpflichtungen sind, die für alle zivilisierten Staaten gelten[79], dann verlieren die Zweifel über die Identität der Vertragsparteien ihre Bedeutung. Wenn daher ein kriegführender Staat Atomwaffen nicht für strategische oder taktische Zwecke, sondern mit dem Ziele der Ausrottung von Gruppen oder Teilen von Gruppen, denen der Schutz des Abkommens gilt, verwenden würde, so wäre der Tatbestand des Verbrechens des Völkermords erfüllt. Aber angesichts des Fehlens des internationalen Strafgerichtshofs, den die Konvention vorsieht, wären nur die nationalen Gerichte des Staates, der das Verbrechen begangen hat, zur Aburteilung der in Frage kommenden Einzelpersonen zuständig. Im Verhältnis von Staaten, die nach dieser Richtung keine Vorbehalte gemacht haben, wäre auch der Internationale Gerichtshof zur Entscheidung über behauptete Verletzungen des Abkommens berufen.

4) Das IV. Genfer Rote-Kreuz-Abkommen von 1949

Auf den ersten Blick scheint es, als ob das Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 die Verwendung stärkerer Atomwaffen wenigstens indirekt verbietet und auf alle Fälle ihre Verwendung erheblichen Beschränkungen unterwirft. Die Bestimmungen über das Verbot von Zwang, Einschüchterung und Terrorisierung scheinen eine solche Auslegung zu rechtfertigen[80]. Hinzu kommt, daß diese Bestimmungen zu einem Abschnitt gehören, der sowohl für die Gebiete der am Konflikt beteiligten Parteien als auch für die besetzten Gebiete gilt. Aber für drei von den vier Teilen der Konvention gilt eine Definition des Kreises der geschützten Personen, die so eng gefaßt ist,

daß der Titel des Abkommens etwas irreführend ist. Geschützte Personen sind nur solche Zivilpersonen, die sich im Falle eines Konflikts oder einer Besetzung im Machtbereich einer am Konflikt beteiligten Partei oder einer Besatzungsmacht befinden, deren Angehörige sie n i c h t sind[81].

Zusammenfassung

Es mag zweckmäßig sein, die unvermeidlicherweise provisorischen Schlußfolgerungen über die Legalität der Verwendung der Atomwaffen zusammenzufassen:

1. Humanitäre Erwägungen, der Zivilisationsstandard und andere rechtschaffende Faktoren stellen keinen Ersatz für völkerrechtliche Verbotsnormen dar noch genügen sie, um die Existenz von Rechtssätzen zu beweisen, welche die Verwendung von Atomwaffen verbieten.

2. Der Grundsatz, daß die Zivilbevölkerung nicht planmäßig zum Objekt der Kriegführung gemacht werden darf, ist eine Abstraktion von erheblichen Regeln des Kriegsrechts, aber er ist während des Zweiten Weltkrieges und in den Verträgen humanitären Charakters nach 1945 so eingeschränkt worden, daß er kaum mehr eine verläßliche Richtschnur darstellt. Er verbietet höchstens noch, die stärksten der Atomwaffen gegen die Zivilbevölkerung einzusetzen, vorausgesetzt, daß dieser Sektor der Bevölkerung zwei Voraussetzungen erfüllt:

a) die fraglichen Zivilpersonen dürfen mit Kriegsanstrengungen nichts zu tun haben u n d
b) müssen von wichtigen Angriffszielen weit entfernt sein.

3. Man kann die Auffassung vertreten, daß die Strahlungs- und — im Falle „unsauberer" atomarischer Waffen — die Verseuchungswirkungen von Atomwaffen auf diese Waffen die folgenden Vorschriften anwendbar machen:

a) sowohl die Normen des Völkergewohnheitsrechts, welche die Verwendung von Gift und vergifteten Waffen verbieten, wie auch die ausdrückliche Bestimmung des Artikels 23 (a) der Haager Landkriegsordnungen von 1899 und 1907 und
b) das Genfer Protokoll über Giftgas und ähnliche Stoffe von 1925, dessen Bestimmungen in der Zeit von 1919 als Ausdruck bestehenden Völkergewohnheitsrechts gewertet wurden.

4. Wenn man von der Annahme ausgeht, daß jede Atomwaffenverwendung grundsätzlich rechtswidrig ist, muß der Einsatz dieser Waffen als Repressalie in dem Umfang anerkannt werden, in dem Repressalien völkerrechtlich zulässig sind. Weitere Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe gibt es nicht.

5. Es läßt sich die Auffassung vertreten, daß der Einsatz von Atomwaffen unter bestimmten Voraussetzungen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt. Das gilt einmal, wenn Atomwaffen von einer Stärke verwendet werden, die den Schutz der Zivilbevölkerung in dem oben zu 2 a) und b) dargestellten Umfang unmöglich macht, oder wenn dieser Teil der Feindbevölkerung planmäßig angegriffen wird. Der Gegner ist dann zur Aburteilung der in Frage stehenden Einzelpersonen ebenso wie bei Kriegsverbrechen im eigentlichen Sinn berechtigt.

6. Werden Atomwaffen zu Zwecken verwendet, die — nach der insoweit nur bestehendes Völkergewohnheitsrecht bestätigenden Völkermordkonvention von 1948 — verboten sind,

a) so stellt eine solche Handlung die Begehung eines völkerrechtlichen Delikts dar;
b) sind die Gerichte jedes Staates wahrscheinlich b e r e c h t i g t, nach ihrem Landesstrafrecht die Gerichtsbarkeit zur Aburteilung von Personen zu übernehmen, denen solche Verbrechen zur Last gelegt werden;
c) m ü s s e n die Angeklagten von den zuständigen Gerichten von Staaten abgeurteilt werden, auf deren Gebiet solche Verbrechen begangen wurden, wenn diese Staaten Vertragsparteien der Völkermordkonvention sind.

Herstellung und Besitz von Atomwaffen

Grundsätzlich steht es jedem souveränen Staat frei, Atomwaffen herzustellen oder zu besitzen. Wenn diese Feststellung besonderer Rechtfertigung bedürfte, so würde die allgemeine Staatenpraxis in bezug auf die Herstellung und Lagerung von Giftgas den nötigen Beweis liefern. Selbst Staaten, die Vertragsparteien des Genfer Giftgasprotokolls von 1925 sind, haben die Giftgasproduktion nicht eingestellt, lagern erhebliche Mengen dieser verbotenen Waffen und haben sich sogar auf die Möglichkeit bakteriologischer Kriegführung vorbereitet. In allen Fällen wird zur Rechtfertigung dieses Verhaltens angeführt, daß, selbst wenn anerkannt wäre, daß Nichtvertragsparteien nach Völkergewohnheitsrecht gleichen Verpflichtungen unterlägen, es immer noch notwendig sein könnte, diese Waffen gleichwohl als identische Repressalien einzusetzen[82].

Die Friedensverträge von 1947 mit Italien, Bulgarien, Finnland, Ungarn und Rumänien sind Beispiele für besondere Verpflichtung dieser Staaten, „Atomwaffen jeder Art weder zu besitzen oder herzustellen noch Atomwaffenversuche durchzuführen".[83] In ähnlicher Form übernahm der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland in der Schlußakte der Londoner Konferenz von 1954 gegenüber den Mitgliedstaaten des Brüsseler Pakts unter anderem die Verpflichtung, daß in der Bundesrepublik keine Atomwaffen hergestellt werden[84]. Das Abkommen enthält eine bemerkenswerte Definition der Atomwaffen. Es bezeichnet als Atomwaffen „jede Waffe, die Kernbrennstoff oder radioaktive Isotope enthält oder eigens dazu bestimmt ist, solche aufzunehmen oder zu verwenden und welche — durch Explosion oder

andere unkontrollierte Kernumwandlung des Kernbrennstoffes oder durch Radioaktivität des Kernbrennstoffes oder radioaktive Isotope — Massenzerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftung hervorrufen kann".[85]

In jedem Einzelfall ist es eine Frage des Parteiwillens, ob die durch die Verträge berechtigten Mächte jede für sich und nur mit Wirkung für sich allein den verpflichteten Staat von solchen Verpflichtungen befreien können oder ob es dazu ihrer gemeinsamen Aktion bedarf. Nichtvertragsparteien können sich jedenfalls auf diese Beschränkungen der Ausübung staatlicher Souveränität nicht berufen.

Atomwaffenversuche

Soweit nicht vertragliche Bindungen entgegenstehen, die den Staaten völkerrechtliche Verpflichtungen hinsichtlich bestimmter Gebiete auferlegen[86], kann jeder Staat sein eigenes Gebiet für beliebige Zwecke, einschließlich Atomwaffenversuche, verwenden.

Werden durch solche Versuche Leben, Gesundheit oder Vermögen von Angehörigen anderer souveräner Staaten verletzt, so gelten die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Entsteht der Schaden auf dem Gebiet eines anderen souveränen Staates, dann ist die den Schaden verursachende Handlung eine rechtswidrige Verletzung der Sphäre ausschließlicher Gerichtsbarkeit des anderen beteiligten Staates. Der verletzende Staat hat seine auf Völkergewohnheitsrecht beruhende Verpflichtung mißachtet, „nicht zu erlauben, daß mit seinem Wissen auf seinem Staatsgebiet Handlungen vorgenommen werden, die gegen die Rechte anderer Staaten verstoßen".[87] Versuche dieser Art mit Atomwaffen stellen ein völkerrechtliches Delikt dar und ziehen alle Rechtsfolgen nach sich, die sich aus einer solchen rechtswidrigen Handlung ergeben[88].

Die Problematik von Atomwaffenversuchen, die so durchgeführt werden, daß wenigstens vorübergehend Teile der hohen See für anderweitige Benutzung nicht zur Verfügung stehen, verlangt einen Sinn für Perspektive. Die Entwicklung des Seerechts zeigt, daß es zu keiner Zeit einen geschlossenen Kreis von Formen rechtmäßiger Benutzung der hohen See gegeben hat. Neue Formen wurden zugelassen, wenn neue Bedürfnisse entstanden. Auch Flottenmanöver, die immer als eine rechtmäßige Form friedlichen Gebrauchs des Rechts der Meeresfreiheit betrachtet wurden, haben häufig die zeitweilige Schließung bestimmter Teile der hohen See zur Folge. Die Frage ist, wie kollidierende Formen der Benutzung, die alle prima facie für sich in Anspruch nehmen können, rechtmäßig zu sein, gegeneinander abzugrenzen sind. Es ist immer noch streitig, ob diese Rechte als absolute Rechte nebeneinander stehen oder ob sie zu relativen Rechten reduziert werden müssen, die nur vernünftig und mit Mäßigung ausgeübt werden dürfen. Das Urteil des Internationalen Gerichtshofs im britisch-norwegischen Fischereistreit (1951) spricht wohl dafür, der letzteren Auffassung den Vorzug zu geben[89]. Im Verhältnis der Mitglieder der Vereinten Nationen zueinander weist der Grundsatz guter Nachbarschaft, den die Charta als Rechtsprinzip rezipiert hat[90], noch stärker in die gleiche Richtung. Allerdings ist es nicht ratsam, die Frage, wo Vernunft zu Unvernunft und Mäßigung zu Unmaß wird, allzu dogmatisch zu behandeln. Ob es angemessen und maßvoll war, als die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich große Gebiete des Pazifischen Ozeans vorübergehend zu Gefahrenzonen erklärten, kann wohl verschieden beurteilt werden. Metajuristische Wertvorstellungen sind dabei letztlich entscheidend[91]. Es ist unmöglich, in diesen Fragen mehr als widersprechende Auffassungen darüber auszusprechen, was mit dem Völkerrecht in Einklang steht. Erreichbar wäre allerdings eine autoritative Beurteilung des ganzen Problemkreises, wenn sich die Mächte dazu entschließen könnten, diese Fragen durch ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofes klären zu lassen.

Bis dahin muß ungewiß bleiben, ob die zeitweilige Schließung von Teilen der hohen See zur Durchführung von Atomwaffenversuchen als rechtmäßig angesehen werden kann. Leichter ist die Auffassung zu begründen, daß Verletzungen von Leben, Gesundheit oder Vermögen von Personen außerhalb dieser Gefahrenzonen durch solche Versuche ein völkerrechtliches Delikt darstellen[92].

Die unbegrenzte Fortführung von Atomwaffenversuchen wird wahrscheinlich zu einer im Durchschnitt überall auf der Welt etwa gleichen und immer gefährlicheren Verseuchung der Atmosphäre und des Wassers führen, wenn die Atomwaffen so „unsauber" bleiben wie bisher, das heißt, solange ihr radioaktiver Niederschlag nicht unwesentlich ist. Sollte der Wettlauf kosmischer Verantwortungslosigkeit einen Punkt erreichen, an dem Leben und Gesundheit der übrigen Bevölkerung der Erde ernstlich gefährdet zu werden drohen, so werden Staaten, die keine solchen Versuche durchführen, ein Problem erwägen müssen, das vorerst nur angedeutet zu werden braucht: die Frage des gemeinschaftlichen völkerrechtlichen Delikts.

Schlußfolgerungen

Obwohl jede Auffassung über ein Thema wie das der Legalität von Atomwaffen Gefahr läuft, politisch ausgeschlachtet zu werden, bleibt jede der in dieser Untersuchung erörterten Fragen doch eine Rechtsfrage, die wenigstens vorläufig nach Völkerrecht beantwortet werden kann. Wenn die Mächte bereit

wären, ihre eigene Stellung zu den aufgeworfenen Fragen zu verifizieren, so müßte zu diesem Zweck nicht einmal die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs zur Entscheidung von Streitfällen anerkannt werden. Die Vollversammlung oder der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen — und, in der engeren Frage der Legalität von Atomwaffenversuchen in Treuhandgebieten, die zu strategischen Gebieten erklärt wurden, auch der Treuhandschaftsrat — können jederzeit ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs einholen. Es scheint jedoch, als sei keine der beiden Seiten sonderlich daran interessiert, in dieser Sache eine autoritative Entscheidung durch das „rechtliche Hauptorgan der Vereinten Nationen“[93] zu erhalten.

Es ist zuzugeben, daß der Wert einer solchen Klärung nicht überschätzt werden darf. Sie würde kein Ende des kostspieligsten und sinnlosesten Rüstungswettlaufs dieser Erde bedeuten. Beide Seiten würden — angesichts des Fehlens einer starken Weltregierung mit einem gewissen Recht — darauf bestehen, daß das gegenwärtige Gleichgewicht des Schreckens wahrscheinlich der einzig wirksame Schutz gegen ein nukleares Armageddon sei.

In einer solchen Situation ist es hoffnungslos unzureichend, sich auf eine wenn auch noch so überzeugende Darstellung, sei es der Legalität, sei es der Illegalität der Atomwaffen zu beschränken. Die eine bedeutet kaum mehr als die Feststellung, daß sich die Wege des Völkerrechts und der Erfordernisse der Zivilisation auf einem weiteren Gebiet geschieden haben[94]. Die andere läuft mehr oder weniger auf dasselbe hinaus, denn auch unter dieser Voraussetzung bleibt die Verwendung von Atomwaffen wenigstens als Repressalie legal. Darüber hinaus wäre es Träumerei, zu glauben, daß die Weltmächte unserer Zeit, sollte es jemals zu einem militärischen Entscheidungskampfe zwischen ihnen kommen, in diesem Kampf um ihre Existenz und damit notwendig auch um die Welthegemonie vor der Verwendung irgendwelcher ihnen zur Verfügung stehenden Waffen zurückschrecken würden.

Die entscheidende Frage ist darum, ob der erbarmungslose Prozeß der Konzentration der Macht in immer wenigeren Händen — wenn überhaupt — durch Verständigung oder wie bisher durch Gewalt vollendet wird. An diesem Punkt ist es die erste und selbstverleugnendste Pflicht des Völkerrechtlers, vor der gefährlichen Illusion zu warnen, daß seine Feststellungen über Legalität oder Illegalität der Atomwaffen die Entscheidung über die Verwendung dieser Erfindungen mechanisierter Barbarei im einen oder anderen Sinn beeinflussen werden.

Das heißt nicht, daß der Völkerrechtler in dieser Angelegenheit jede Verantwortung ablehnen sollte. Um seinen eigenen spezifischen Beitrag zu den vor unserer Generation liegenden Aufgaben zu leisten, muß er jedoch seine eigenen Gedankenschranken überwinden — um Stephen *King-Hall's* treffende Terminologie zu gebrauchen. Er muß bereit sein, veraltete Konventionen einer sichereren Zeit hinter sich zu lassen und Rechtsplanung als eine der wesentlichen von ihm zu erfüllenden sozialen Funktionen zu erkennen. Er muß bereit sein, ohne Furcht und Voreingenommenheit jede noch so radikale Aenderung der Struktur der bestehenden Weltgesellschaftsordnung zu erwägen, die erforderlich sein mag, um den circulus vitiosus unseres Systems verschleierter Weltmachtpolitik zu durchbrechen.

In dieser Sicht wäre ein Vertrag, dessen Zweck wäre, selbst die ganze „Familie“ der Atomwaffen zu ächten, in grotesker Weise unzulänglich als Antwort auf das größte Problem unserer Zeit. Die Weltmächte würden sich wie bisher auf den Notfall vorbereiten, daß die andere Seite ihr feierlich gegebenes Wort bricht, und alles bliebe beim alten.

Ein Vertrag, der das Monopol der Verwendung von Atomenergie in die Hände einer Weltatomenergiebehörde legte, käme einer wirklichen Lösung schon näher. Aber eine supranationale Behörde dieser Art würde, wenn sie wirksam sein soll, der Schaffung eines Weltstaates zu dem besonderen Zweck gleichkommen, die Mitglieder des Atomklubs ihrer gefährlichsten und barbarischsten Spielzeuge zu berauben[95]. Das ist kein Argument gegen diesen Vorschlag. Der föderalistische Typ der Weltordnung mag innerhalb des gegebenen Rahmens der Weltpolitik utopisch sein. In Wirklichkeit ist er aber die einzig zulängliche Antwort auf die Unfähigkeit des fälschlich als „Weltmacht“ bezeichneten parochialen Staates, seine Bürger gegen die schlimmsten, aber keineswegs unwahrscheinlichen Gefahren einer geteilten Welt zu schützen[96]. Wenn es für unsere Generation nur eine andere Wahl gibt, nämlich unabsehbare Koexistenz in einem Zustand der Furcht wechselseitiger Vernichtung, eines atomaren Rüstungswettlaufs gigantischen Ausmaßes und der allmählichen Verseuchung von Luft, Wasser und Boden, dann ist nichts wichtiger als der Hinweis auf konstruktive Alternativen, mögen sie auch nur unter noch so großen Opfern zu verwirklichen sein.

Die Befürworter einer Revision des Kriegsrechts sind dieser Gedankenführung mit einer guten Frage begegnet: Ist es leichter, den Krieg abzuschaffen als auf eine Aenderung des Kriegsrechts hinzuwirken, die der Entwicklung zum totalen Kriege Einhalt gebietet[97]? Darauf ist mit einer anderen Frage zu antworten: Würde dieser Entwicklung Einhalt geboten? Drei Erwägungen machen es unwahrscheinlich, daß auf diesem Wege ein totaler Weltkrieg verhindert werden könnte. Die Kriegführung im Atomzeitalter scheint eine — wenn auch noch so trügerische — Belohnung der Strategie des ersten vernichtenden Schla-

ges in Aussicht zu stellen. In einer Welt, die das vorletzte Stadium der Machtkonzentration erreicht hat und in der deshalb jeder größere Krieg ein Kampf um die Weltherrschaft werden muß, wird jede Seite wahrscheinlich ihre eigene Existenz und die Beherrschung des Restes der Welt über alle anderen Erwägungen stellen. Schließlich würde diese Art Krieg höchstwahrscheinlich mit dem ganzen Eifer und der damit verbundenen Grausamkeit eines semi-religiösen Krieges ausgefochten. In einem solchen Fall entsprechen rechtliche Schranken, die ohnehin bei der Anwendung von Repressalien stets nach Belieben in den Wind geschlagen werden können, kaum den eigentlichen Schwierigkeiten unseres Problems.

Damit kommen wir zur Beantwortung der ersten der gestellten Fragen. Es ist nicht leichter, das Ziel so hoch zu stecken. Es ist wahrscheinlich sehr viel schwieriger, aber es erscheint sehr viel lohnender. Unsere Zeit verlangt eine Weltordnung, die jeder der parochialen Staaten nur auf eigene Gefahr ignorieren kann. Es mag wohl sein, daß nur weniger zu erreichen ist. Dies würde aber bedeuten, daß wir weit davon entfernt sind, wenigstens das Weltsicherheitsminimum zu erreichen.

Anmerkungen

1) Für die Legalität der Atomwaffen z. B. C. *Fenwick*, „International Law", 1948, S. 559; *Oppenheim's* „International Law" (Hrsg. H. *Lauterpacht)*, Band 2, 1952, S. 351; H. *Lauterpacht* in: „British Yearbook of International Law", Band 29, 1952, S. 370; J. *Stone*, „Legal Controls of International Conflict", 1954, S. 343 f.; P. *Guggenheim*, „Traité de droit international public", Band 2, 1954, S. 390 f.; R. *Pal*, „Crimes in International Relations", 1955, S. 393; A. *Verdroß*, „Völkerrecht", 1955, S. 378; und R. W. *Tucker*, „The Law of War and Neutrality at Sea", 1956, S. 54 f.

Für die Illegalität dieser Waffen z. B. J. M. *Spaight*, „Air Power and War Rights", 1947, S. 276; E. *Castrén*, „The Present Law of War and Neutrality", 1954, S. 206; W. Harvey *Moore* in: „International Law Association, Report of Edinburgh Conference", 1954, S. 21; E. *Spetzler*, „Luftkrieg und Menschlichkeit", 1956, S. 108 ff. (mit Vorbehalten); J. *von Gierke* in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 18. Mai 1957; und M. *Radojkovič* in: *Review of International Affairs*, Band 8, 1. und 16. Juli 1957. In einem vielfach zitierten Aufsatz von J. L. *Kunz* in: *Oesterreichische Zeitschrift für öffentliches Recht*, Nummer 2, 1950, S. 414 ff., scheint der Autor keine eigene Meinung zu der Frage zu äußern (vgl. S. 421/422).

Für eine Untersuchung des Problems in einem weiteren Rahmen vgl. H. A. *Smith* in: „The Year Book of World Affairs", Band 9, 1955, S. 222 ff.; M. Fraga *Iribarne* in: *Revista de Estudios Politicos*, Band 92, 1957, S. 51 ff.; wegen weiterer einschlägiger Literatur vgl. die ausgewählte Bibliographie in: International Committee of the Red Cross, „Draft Rules for the Limitation of the Dangers incurred by the Civilian Population in Time of War", 1956, S. 164 ff.

2) Artikel 613: „Es gibt gegenwärtig keinen Völkerrechtssatz, der den Staaten die Verwendung von Atomwaffen im Kriege ausdrücklich untersagt. Da ein ausdrückliches Verbot fehlt, ist die Verwendung solcher Waffen gegen feindliche Kombattanten und andere militärische Objekte erlaubt." Diese Instruktionen sind in einem Anhang zu *Tucker*, a. a. O. (oben Anm. 1), S. 357 ff. abgedruckt. Vgl. auch Note 9 dieser Instruktionen, die auf Artikel 613 Bezug nimmt, a. a. O., S. 416.

3) Section 35 (S. 18).

4) Ueber die Gründe, aus denen der letzteren Bezeichnung der Vorzug gegeben wird, vgl. *Schwarzenberger*, „International Law", Band 1 (3. Aufl.), S. 26.

5) Command Paper 6964, 1946, S. 45.

6) International Court of Justice Reports 1949, S. 22.

7) Vgl. weiterhin oben Anm. 4, S. 51, 196/197, 340/341 und 632—634.

8) J. *Hinz*, „Kriegsvölkerrecht", 1957, Nr. 1528.

9) Schiedsspruch in Sachen *Douro* im Deutsch-Portugiesischen Streitfall (1930) in: *Reports of International Arbitral Awards*, Band 2, S. 1035 (S. 1064).

10) Vgl. ferner oben Anm. 4, S. 526 ff.

11) *Hinz*, a. a. O. (oben Anm. 8), Nr. 1503, S. 2.

12) *Hinz*, a. a. O. (oben Anm. 8), Nr. 1504, S. 8.

13) Diese wurden in Artikel 2 des IX. Haager Abkommens von 1907 betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten noch enger umschrieben als „militärische Werke, Militär- oder Marineanlagen, Depots von Waffen oder von Kriegsmaterial, Werkstätten und Einrichtungen, die für die Bedürfnisse der feindlichen Flotte oder des feindlichen Heeres nutzbar gemacht werden können, sowie im Hafen befindliche Kriegsschiffe". *(Hinz*, a. a. O. [oben Anm. 8], Nr. 1529, S. 2/3).

In Artikel 24 des Entwurfs von Regeln über den Luftkrieg von 1923 (Command Paper 2201, 1924, S. 27) wird der Begriff des militärischen Zieles tatsächlich gebraucht und definiert als ein „Objekt, dessen Zerstörung oder Beschädigung dem Kriegführenden einen unleugbaren militärischen Vorteil verschaffen würde". Im Vergleich zu der Aufstellung in Artikel 2 des IX. Abkommens von 1907 ist jedoch die Zahl der besonders aufgeführten Kategorien militärischer Ziele beträchtlich erweitert.

14) Vgl. ferner *Spaight*, a. a. O. (oben Anm. 1), S. 197 ff., und *Stone*, a. a. O. (oben Anm. 1), S. 551/552, 608 und 615. Vgl. auch Artikel 18 des Entwurfs von Regeln über den Luftkrieg von 1923, a. a. O. (oben Anm. 13), S. 24.

15) Vgl. oben S. 10 672.

16) W. F. *Craven* und J. L. *Cate*, „The Army Air Forces in World War II", Band 2, 1949, S. 240.

17) „The International Red Cross Committee", a. a. O. (oben Anm. 1), S. 163.

18) *Craven* and *Cate*, a. a. O. (oben Anm. 16), S. 305.

19) Vgl. ferner oben Anm. 4, Band 2, Teil 6.

20) Vgl. den Entwurf einer Vereinbarung über Hospital- und Sicherheitszonen, Anhang I zum IV. Abkommen, sowie J. S. *Pictet's* amtlichen „Commentaire", 1956, S. 672 ff.

21) Command Paper 9837, 1956.

22) Liste der Kategorien militärischer Ziele in: „International Committee of the Red Cross", a. a. O. (oben Anm. 1), S. 72 ff.

23) H. A. *Kissinger*, „Nuclear Weapons and Foreign Policy", 1957, S. 70/71.

24) Vgl. z. B. den Report of the British Mission to Japan über „The Effects of the Atomic Bombs at Hiroshima and Nagasaki", 1946 (Deutsche Uebersetzung in Europa-Archiv, April 1947, S. 503 ff.); Home Office and Scottish Home Department, „Nuclear Weapons", 1956; British Medical Research Council, „The Hazards to Man of Nuclear and Allied Radiations", 1956, und The United States Atomic Energy Commission, „The Effects of Nuclear Weapons", 1957.

25) Vgl. z. B. *Castrén*, a. a. O. (oben Anm. 1), S. 207; International Committee of the Red Cross, „Summary of the Opinions expressed by the Experts" (Commission of Experts for the Legal Protection of Civilian Populations, 1954), S. 3; Bericht der Advisory Working Party of Experts über „Legal Protection of the Civilian Population", 1956, S. 40; *Einsteins* Bemerkung über „radioaktive Vergiftung der Atmosphäre" in: Lok Saba Secretariat, New Delhi, „Atomic and Hydrogen Weapons, Comments and Reactions 1954—1955", 1956, S. 65; und den ausdrücklichen Hinweis auf „Massenvergiftung" als eine der Wirkungen der Verwendung von Atomwaffen in der Schlußakte der Londoner Konferenz von 1954 (vgl. Europa-Archiv, unten Anm. 84).

Vor dem Abrüstungs-Unterausschuß des Senate Foreign Relations Committee hat am 6. März 1958 Dr. *Libby*, wissenschaftliches Mitglied der Atomenergiekommission der Vereinigten Staaten, über die Wirkungen der Explosion einer Wasserstoffbombe von 1,7 Kilotonnen ausgesagt, die man väterlich „kleiner Bursche" genannt hatte. Im Verlaufe seiner Aussage bekundete er, daß „unter den radioaktiven Produkten einer

Bombe einige Gase sind, Krypton, zum Beispiel, und Zenon, die keine chemischen Formeln haben. Dabei handelt es sich um permanente Gase." (*The Manchester Guardian* v. 15. März 1958).

Wenn es sich bei diesen Gasen um Giftgase handeln sollte, so würde ein Rechtsprechungsorgan wahrscheinlich sowohl der absoluten Menge der bei einer Explosion erzeugten Giftgase Bedeutung beimessen wie auch dem relativen Gewicht dieser Wirkung im Verhältnis zu den anderen Wirkungen atomarer Explosionen. Je größer die absolute Giftgasmenge, desto weniger bedeutsam wäre es, daß diese Wirkung gegenüber anderen, die bei solchen Explosionen hervortreten, verhältnismäßig unbedeutend ist.

[26]) *Hinz*, a. a. O. (oben Anm. 8), Nr. 1504, S. 8. Vgl. auch unten S. 10 676 und 10 678.

Bereits in Artikel 8 (a) des im Jahre 1880 vom Institut de Droit International angenommenen „Manuel des lois de la guerre sur terre" wird das Verbot der Giftverwendung in eine einzige knapp gefaßte Regel zusammengefaßt: ‚Il est interdit (a) de faire usage du poison, sous quelque forme que ce soit' („Résolutions de l'Institut 1873—1956", 1957, S. 184). Vgl. auch Artikel 16 (1) des vom Institut angenommenen „Manuel des lois de la guerre maritime" von 1913 (a. a. O., S. 234—235).

[27]) Vgl. auch unten S. 10 676ff.

[28]) Vgl. oben Anm. 4, S. 21 ff. Schon zur Zeit der Entstehung dieser Regeln scheinen Gifte in fester Form gut bekannt gewesen zu sein. Vgl. Sir Henry *Sumner Maine*, „International Law", 1915, S. 135. Vgl. auch unten S. 10 676ff.

[29]) Shorter Oxford Dictionary.

[30]) Vgl. oben S. 10 675.

[31]) „International Law", 1. Aufl. 1880 bis 8. Aufl. 1924, § 185. Vgl. auch unten S. 10 677.

[32]) „International Law", Band 2, 1906, § 110.

[33]) Hrsg. H. *Lauterpacht*, 1935.

[34]) Hrsg. H. *Lauterpacht*, 1940. Unbewußt ist dieser Fehler vielleicht durch eine Gedankenführung erleichtert worden, die mindestens bis auf *Vattel*, „Le Droit des Gens" (Band 2, 1758, Buch 3, Kap. 8, § 156) zurückverfolgt werden kann, daß nämlich die Verwendung vergifteter Waffen keine Kriegsnotwendigkeit darstellt und deshalb unnötige Grausamkeit ist. Auf dieser Grundlage werden das Verbot der Verwendung vergifteter Waffen und der Zufügung unnötiger Leiden in der ersten Auflage des „British Manual of Military Law" von 1884 zusammen behandelt und die Ueberarbeitung dieses Handbuchs für die Ausgabe vom Jahre 1914 wurde *Oppenheim* in Zusammenarbeit mit Generalmajor *Edmonds* übertragen.

[35]) Vgl. Anm. 4 zu § 110 der von A. D. *McNair* im Jahre 1926 besorgten 4. Auflage.

[36]) In diesem Beitrag kann dies nur in Umrissen geschehen. Diesen Andeutungen weiter nachzugehen, könnte wertvolle Forschungsergebnisse zutage fördern. Besonders berücksichtigt werden müßten dabei die Zeitpunkte, an denen diese Regeln allmählich in die Kriegsregeln und die Militärrechtshandbücher der führenden europäischen Mächte aufgenommen wurden. Wichtig wäre ferner, wann Verträge geschlossen wurden, die selbst im Kriege zwischen den Parteien die Auslieferung solcher Personen vorsehen, die sich der Verwendung von Gift schuldig gemacht haben.

[37]) Vgl. R. *Ward*, „Foundation and History of the Law of Nations in Europe", Band 1, 1795, S. 152.

[38]) Ueber Praxis und Lehre des siebzehnten Jahrhunderts vgl. G. F. *de Martens*, „Précis du droit des gens moderne de l'Europe" (1801), § 273.

[39]) Ebenso sein „De Jure Belli Libri Tres", Buch 2 (1612), Kap. 6, S. 256.

[40]) „De Jure Belli ac Pacis Libri Tres", Buch 3 (1625), Kap. 4, § 15 (1). Noch in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts trat *Bynkershoek* für die Legalität der Verwendung von Gift im Kriege ein („Questiones Juris Publici Libri Duo", Buch 1, 1737, Kap. 1, S. 3).

[41]) Vgl. oben S. 10 676.

[42]) a. a. O. (oben Anm. 39), S. 250.

[43]) Nicht einmal die schon ziemlich weite Definition der militärischen Ziele in dem Entwurf von Regeln über den Luftkrieg von 1923 konnte die Mächte dazu veranlassen, den Entwurf zu einem bindenden Abkommen zu machen. Vgl. Anm. 13.

[44]) Vgl. oben S. 10 676 und unten S. 10 679 ff.

[45]) Es ist zu beachten, daß bei dieser Verwendung der Begriff Gift nicht einmal an Stoff oder Materie geknüpft würde. Vgl. oben S. 10 675.

[46]) a. a. O. (oben Anm. 39), S. 261 (Uebers. J. C. *Rolfe)*.

[47]) Baseler Ausgabe von 1768.

[48]) a. a. O. (oben Anm. 40), § 15 (2). *Vattel* erweiterte dieses Argument und erklärte das Verbot der Giftverwendung mit dem Interesse und der Sicherheit nicht nur der Angehörigen fürstlicher Häuser, sondern militärischer Führer überhaupt (a. a. O. [oben Anm. 34], § 155).

[49]) United States Atomic Energy Commission, „The Effects of Nuclear Weapons", 1957, S. 473.

[50]) P. *Guggenheim*, „Handwörterbuch des Völkerrechts", Band 3, 1929, S. 466.

In Wirklichkeit scheinen die verfügbaren travaux préparatoires der Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 nur anzudeuten, daß Artikel 23 (a) der Haager Landkriegsordnung von 1899 der Formulierung dieses Verbots in Artikel 13 (a) des Entwurfs der Brüsseler Deklaration von 1874 (Bericht des Berichterstatters an die zweite Kommission der Friedenskonferenz von 1899 — J. B. *Scott*, „Rapports faits aux Conférences de La Haye de 1899 et 1907", 1920, S. 145) entsprechen sollte. Vgl. auch Anlage 1 zu Sir J. *Pauncefote's* Report to the Marquess of Salisbury, 6. Juli 1899 (Command Paper 9534, 1899, S. 125 und S. 128), Baron *de Gieslingen's* Report at the Hague Conference of 1907 *(Scott*, a. a. O., S. 521 ff.) und die Korrespondenz betreffend die Brüsseler Konferenz von 1874 (British and Foreign State Papers, Band 65, 1873/74, S. 1004 ff. und besonders S. 1007 und 1061), ferner Command Paper 1128 (Parl. Papers 1875).

[51]) Vgl. ferner oben Anm. 4, S. 498 ff. Vgl. als neuerliche Bestätigung dieser Gerichtsübung die französisch-spanische Schiedssache über Lac Lanoux (1957), Schiedsspruch: ‚Les dispositions claires du droit conventionnel n'appellent aucune interprétation' (S. 34).

[52]) Vgl. oben S. 10 672.

[53]) H. *Pohl* und C. *Sartorius*, „Modernes Völkerrecht", 1922, S. 84.

[54]) Command Paper 3604 (1930), S. 2.

[55]) Estland, Lettland und Litauen nicht eingerechnet. Vgl. die Liste in der „Collection of Constitutional Texts concerning the Legal Protection of Populations from the Dangers of Aerial Warfare and Blind Weapons", herausgegeben vom International Committee of the Red Cross, 1954, S. 61.

[56]) Vgl. oben S. 10 675.

[57]) Vgl. oben S. 10 676.

[58]) Vgl. *Oppenheim's* „International Law" (Hrsg. H. *Lauterpacht*), Band 2, 1952, S. 344, wo ein ähnliches Ergebnis auf den kumulativen Beweiswert einschlägiger Feststellungen in einer Anzahl von Entwürfen, Verträgen, die einzelnen Mächte rechtliche Verpflichtungen auferlegen, und politischen Erklärungen aus der Zeit nach 1919 gestützt wird.

Artikel 171 des Versailler Friedensvertrages von 1919 und die entsprechenden Artikel anderer Friedensverträge aus den Jahren 1919—1920 sowie des Berliner Vertrags vom 25. August 1921 zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland sind besonders bedeutsam. In diesen Klauseln wird die „Verwendung von erstickenden, giftigen und anderen Gasen und allen ähnlichen Flüssigkeiten und Mitteln" als durch ein bereits bestehendes Verbot untersagt angesehen. Dieses bestehende Verbot wird zugleich als Grundlage für die Ausdehnung auf den Import solcher Materialien nach und ihre Herstellung in Deutschland betrachtet. Gleichwohl wird in *Hyde's* „International Law", Band 3, 1945, S. 1818 ff., sorgsam jede Schlußfolgerung darüber vermieden, ob das Genfer-Gas-Protokoll von 1925 deklaratorischen oder konstitutiven Charakter hat. Im U.S. Manual über „The Law of Land Warfare" (vgl. § 29 der Ausgabe von 1940 und § 38 der Ausgabe von 1956) wird die letztere Auffassung vertreten.

Wie wichtig es ist, die wirkliche ratio legis des Verbots der Verwendung von Gift und vergifteten Waffen zu ermitteln, ergibt sich aus den Folgerungen, die man aus der Beschränkung der ratio auf hinterlistige Verwendung gezogen hat (im Widerspruch zu der Tatsache, daß die Verwendung vergifteter Waffen rechtswidrig ist, unabhängig davon, ob es sich um offene oder heimliche Verwendung handelt). So ist die Auffassung vertreten worden, daß die offene Verwendung von Gas als rechtmäßig angesehen werden muß, weil sie nicht als Hinterlist gewertet werden kann. Vgl. z. B. J. L. *Kunz*,

„Kriegsrecht und Neutralitätsrecht", 1935, S. 81 (Anm. 85) und S. 85/86.

[59]) Vgl. ferner „Hague Recueil", Band 87, 1955, S. 327 ff., und oben Anm. 4, Band 2, Teil 6.

[60]) Für Bestätigungen dieser Feststellung auf Gebieten, die keine Beziehung zum Kriegsrecht im strengen Sinne haben, vgl. oben Anm. 4, Band 2, Teil 6.

[61]) Ebenda Kapitel 38.

[62]) Es ist interessant festzustellen, daß in *Oppenheim's* „International Law" (Hrsg. H. *Lauterpacht*), Band 2, 1952, die blinde Verwendung von Gas zu Repressalien, sofern es nicht gerade als identische Repressalie Anwendung findet (S. 344), als Verbrechen gewertet wird. Die Möglichkeiten der Verwendung von Atomwaffen hingegen werden nicht so eng begrenzt (S. 351).

[63]) Die Debatten im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zwischen dem 17. und 26. Juni 1952 (577. bis 583. Sitzung) zeigen einen vielleicht ungerechtfertigten Optimismus hinsichtlich der Bedeutung der Nichtverwendung von Giftgas während des Zweiten Weltkrieges für die Frage der Benutzung von Atomwaffen. Vgl. ferner *Stone*, a. a. O. (oben Anm. 1), S. 353 ff. und 556, und *Schwarzenberger*, „Power Politics", 1951, S. 209, 256, 529, 536 und 553.

[64]) Vgl. weiter (oben Anm. 4), Band 1, S. 641.

[65]) Ebenda Band 2, Teil 6.

[66]) Vgl. „Hague Recueil", Band 87, 1955, S. 343 ff.

[67]) *Oppenheim*, a. a. O. (oben Anm. 62), S. 351 Anm. 2.

Wie Oppenheims Herausgeber dem Verfasser dieses Aufsatzes nach der Veröffentlichung der englischen Buchausgabe mitteilte, hatte er nicht die Absicht — wie dies im Text dargestellt ist — das in seiner Anmerkung vorgetragene hypothetische Argument hypothetischer kriegführender Mächte sich selbst zu eigen zu machen. Für eine ähnliche Auslegung wie die des Verfassers dieses Aufsatzes vgl. F. A. *Mann* in: *British Yearbook of International Law*, 1952, S. 516.

[68]) Siehe ferner „Current Legal Problems", Band 8, 1955, S. 231 ff.

[69]) *Hinz*, a. a. O. (oben Anm. 8), Nr. 1504, S. 8.

[70]) Vgl. ferner oben Anm. 4, Band 2, Teil 6.

[71]) Siehe oben S. 10 673.

[72]) Die Frage, welche Waffen „unnötige Leiden" verursachen, kann in den lakonischen Worten des „United States Army Field Manual" ‚nur danach beurteilt werden, ob die Staaten praktisch auf die Verwendung einer gegebenen Waffe verzichten, weil sie davon ausgehen, daß sie diese Wirkung hat', § 34 (b).

[73]) Siehe ferner oben Anm. 4, Band 1, S. 297/298, und Band 2, Teil 6.

[74]) Vgl. weiter „Current Legal Problems", Band 3, 1950, S. 291.

[75]) Siehe ferner oben Anm. 4, Band 1, S. 190/191 und S. 256.

[76]) Siehe oben S. 10 673ff.

[77]) Siehe oben S. 10 675.

[78]) Vgl. ferner oben Anm. 4, S. 271/272 und S. 442 ff.

[79]) Ebenda S. 272.

[80]) Artikel 31 und 33.

[81]) Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 13.

[82]) Vgl. oben S. 10 679 und unten S. 10 683.

[83]) Italien: Artikel 51 (Command Paper 7481, 1948); Bulgarien: Artikel 13 (Command Paper 7483, 1948); Finnland: Artikel 17 (Command Paper 7484, 1948); Ungarn: Artikel 15 (Command Paper 7485, 1948) und Rumänien: Artikel 14 (Command Paper 7486, 1948). Deutsche Uebersetzung der Friedensverträge von 1947 in: „Quellen für Politik und Völkerrecht", Band 1, 1948.

[84]) Command Paper 9289 (1954), II (15). Vgl. ferner H. W. *Briggs*, in: *American Journal of International Law*, Band 49, 1955, S. 156/157. Als Beispiele für die Beschränkungen der Verwendung spaltbaren Materials, das von dem Vereinigten Königreich an Norwegen und Schweden geliefert wurde, vgl. den anglo-norwegischen Notenaustausch vom 12. Juli 1957 (Command Paper 277) und das anglo-schwedische Abkommen vom 20. September 1957 (Command Paper 290).

[85]) Europa-Archiv, 1954, S. 6980. Vgl. auch Anm. 24 und 49 oben.

[86]) Es ist zweifelhaft, ob Atomwaffenversuche in Treuhandgebieten — selbst wenn es sich um ein strategisches Gebiet handelt — mit dem Wortlaut oder dem Geist der einschlägigen Artikel der Satzung der Vereinten Nationen oder einer Treuhandvereinbarung, wie etwa der zwischen den Vereinten Nationen und den USA über die früher unter japanischem Mandat stehenden Inseln (bestätigt vom Sicherheitsrat am 2. April 1947), vereinbar sind. In jedem Fall ist die Frage hinreichend streitig, so daß eine indische Anregung im Treuhänderrat Unterstützung verdient, nach der sich die Frage für ein Gutachten des Weltgerichtshofs eignen würde.

Ueber die tatsächlichen Umstände der Evakuierung der Einwohner der Bikini- und Eniwetok-Atolle im Jahre 1947 und den Niederschlag radioaktiver Asche auf zwei weiteren bewohnten Marschall-Inseln vgl. *International Review Service*, Radiation Hazards, 1956, S. 6 ff.; vgl. auch B. *Fischer*, „L'énergie atomique et les Etats-Unis", 1957, S. 372 ff.

[87]) Korfu-Kanal-Fall (Sachentscheidung) in: International Court of Justice Reports, 1949, S. 22. Siehe ferner oben Anm. 4, S. 114 ff. und 632 ff.

Ueber den Trail Smelter-Fall (1938—41) zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten vgl. ebenda, S. 631.

[88]) Siehe auch ebenda, S. 653 ff.

[89]) International Court of Justice Reports, 1951, S. 129. Vgl. oben Anm. 4, S. 321 und 348—349.

[90]) Präambel und Artikel 74. Siehe auch oben Anm. 4, S. 50—51 und 218, sowie die Leserzuschrift des Verfassers an den Herausgeber des *Manchester Guardian* (14. Dezember 1957) über Mass Expulsion of Foreigners.

[91]) Vgl. z. B. die sorgfältige Begründung der Legalität dieser Versuche bei M. S. *McDougal* und N. A. *Schlei*, in: *Yale Law Journal*, Band 64, 1955, S. 648 ff. Ebenda (Anm. 9) auch weitere Literaturhinweise. Vgl. weiter Z. *Ohira* in: *Annals of the Hitotsubashi Academy*, Band 5, 1954, S. 92 ff.; S. *Oda* in: Friedens-Warte, Band 53, 1956, S. 126 ff., und die meisterliche Behandlung des Themas durch Professor G. *Gidel* in der Festschrift für Spiropoulos, 1957, S. 173 ff.

[92]) Angesichts der Tatsache, daß die Seerechtspraxis die Verschmutzung der hohen See durch Oel als solche nicht als einen rechtswidrigen Mißbrauch der Freiheit der Meere behandelt, sondern ein Abkommen hierüber für erforderlich gehalten hat, ist es zweifelhaft, ob ein völkerrechtlicher Anspruch wegen wertloser, vor dem Fang radioaktiv verseuchter Fischfänge oder wegen der gesundheitsschädlichen Wirkungen beim Genuß solcher Fische entstehen kann. Vgl. das Internationale Uebereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Oel, vom 12. Mai 1954, BGBl. II, 1956, S. 381.

Diese Zweifel werden verstärkt durch die höchst vorsichtigen Formulierungen, in dem die Verschmutzung der hohen See durch Oel und radioaktiven Abfall behandelnden Artikel 84 des Entwurfs von Regeln betreffend das Seerecht, den die International Law Commission ausgearbeitet hat (*American Journal of International Law*, Band 51, 1957, S. 172).

[93]) Artikel 92 der Satzung der Vereinten Nationen.

[94]) Siehe ferner Current Legal Problems, Band 8, 1955, S. 212 ff.

[95]) Vgl. ferner oben Anm. 63 (1951), S. 551 ff. und 725 ff.

[96]) „Defence. Outline of Future Policy". (Command Paper, 124, 1957, S. 2): „Es muß offen zugegeben werden, daß es gegenwärtig keine Möglichkeit gibt, der Bevölkerung dieses Landes ausreichenden Schutz gegen die Folgen eines Atomwaffenangriffs zu gewähren"; vgl. auch die Feststellung des britischen Verteidigungsministers, Duncan *Sandys*, am 20. August 1957 in Canberra: „Aus diesem Grunde haben wir uns entschlossen, einen kühnen Schritt zu tun und das Unmögliche zu lassen. Wir haben uns entschlossen, nicht das gesamte Land, sondern nur unsere Bomberbasen zu verteidigen" (*The Times*, 21. August 1957). In Wellington hat sich Mr. Sandys in ähnlicher Form geäußert (ebenda, 5. September 1957).

[97]) So z. B. J. L. *Kunz*, in: *American Journal of International Law*, Band 45, 1951, S. 61, in einem anregenden Aufsatz, der viel dazu beigetragen hat, neues Interesse für das Studium des Kriegsrechts zu wecken.

Die Ausrüstung der NATO-Streitkräfte mit Atomwaffen und Raketen

Redaktionelle Vorbemerkung

Auf der Tagung des Atlantikrates in Lissabon im Februar 1952[1] gingen die Ueberlegungen für die Verteidigung des Westens noch von der Vorstellung aus, daß es möglich sein würde, dem Potential des möglichen Angreifers eine genügende Anzahl von herkömmlich ausgerüsteten Divisionen gegenüberzustellen. Aber weder der Plan von Lissabon, der insgesamt 96 Divisionen vorsah, noch der ein Jahr später auf 70 Divisionen revidierte Plan ließen sich realisieren[2]. Auf der 12. Tagung des Atlantikrates im Dezember 1953 wurde daher beschlossen, daß „der ständigen Bereitstellung moderner Waffen der neuesten Typen für die Verstärkung des Verteidigungssystems der NATO" besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Das Kommuniqué der Tagung erwähnt gleichzeitig die Bemühungen des Präsidenten der Vereinigten Staaten, „den Kongreß um die Ermächtigung zu ersuchen, Informationen über Atomwaffen zum Zwecke der militärischen Planung der NATO an die NATO-Befehlshaber zu geben".[3] Hier wurden zum erstenmal die Bemühungen der NATO sichtbar, die Unterlegenheit in konventionellen Waffen und Streitkräften durch eine modernere, eventuell auch atomare Bewaffnung auch der europäischen Mitgliedstaaten der NATO auszugleichen. Ein Jahr später, im Dezember 1954, billigte der Atlantikrat einen Bericht des Militärausschusses, der die Grundlage für die weitere Verteidigungsplanung der NATO bildete. Hierbei war ausdrücklich von der Berücksichtigung der „modernen Entwicklung der Waffen und der Technik" die Rede[4]. Während der gleichen Tagung erhielt der damalige Oberbefehlshaber der atlantischen Streitkräfte in Europa, General Alfred M. *Gruenther*, die Ermächtigung des Atlantikrates, bei der strategischen Planung von der Voraussetzung auszugehen, daß Atomwaffen für die Verteidigung Europas verwendet werden würden[5]. Damals verfügten nur die amerikanischen Streitkräfte in Europa über Atomwaffen, und die Vereinigten Staaten waren nicht geneigt, diese Waffen anderen NATO-Staaten zu überlassen. Das 1954 erstmals revidierte amerikanische Atomenergiegesetz gestattete zwar einen beschränkten Informationsaustausch über Atomwaffen, nicht aber die Ueberlassung von Atomwaffen selbst[6]. Abkommen über den Austausch von Atominformationen für den Zweck der gemeinsamen Verteidigung wurden von den Vereinigten Staaten im Sommer des Jahres 1955 mit den Mitgliedstaaten der NATO[7], Großbritannien, Kanada[8] und im Jahre 1957 auch mit Australien[9] geschlossen.

Die Frage der Ausrüstung der NATO-Streitkräfte mit atomaren Waffen trat auf der Tagung des Atlantikrates im Mai 1957 in Bonn erneut in den Vordergrund[10]. Der Anlaß hierzu war das kurz zuvor von der britischen Regierung veröffentlichte Weißbuch über Verteidigungsfragen[11]. Es bestätigte die sich schon seit längerer Zeit abzeichnende Tendenz einer britischen Umrüstung und machte deutlich, daß sich nunmehr auch Großbritannien die amerikanische These zu eigen gemacht habe, daß die Verteidigung der freien Welt in erster Linie auf der Fähigkeit eines großen nuklearen Gegenschlages beruhe. Gegen diese Konzeption äußerten die kontinentaleuropäischen Mitgliedstaaten der NATO Bedenken. Ihrer Meinung nach läßt eine solche Strategie im Ernstfalle keine andere Alternative offen als die Wahl zwischen Kapitulation vor der Sowjetunion oder Entfesselung des totalen Atomkrieges. Es sei vielmehr nötig, ein Gleichgewicht zwischen konventioneller und atomarer Bewaffnung auch der Bodentruppen der NATO herzustellen.

Diesen besonders von dem französischen Außenminister *Pineau* betonten Gedanken nahm Staatssekretär *Dulles* auf der Ministertagung des Atlantikrates im Dezember 1957 in Paris wieder auf. Er erklärte, die Vereinigten Staaten seien bereit, falls der NATO-Rat es wünsche, in Europa Lager von Atommunition anzulegen, damit die NATO-Streitkräfte notfalls schnell damit versorgt werden könnten. Die Lager sollten nach der Verteidigungsplanung der NATO im Einvernehmen mit den betreffenden Regierungen angelegt werden. Die Atomsprengköpfe würden jedoch in amerikanischem Gewahrsam bleiben. Im Kriegsfall würden sie dem Obersten Befehlshaber der NATO (SACEUR) zur Verteilung an die dafür ausgerüsteten Truppen übergeben. (Die Uebergabe würde durch den Oberbefehlshaber der amerikanischen Streitkräfte in Europa [CINCEUR] erfolgen. SACEUR und CINCEUR sind zur Zeit in Personalunion durch General *Norstad* besetzt.) Schließlich erklärte *Dulles* die Bereitschaft der Vereinigten Staaten, ihren Bündnispartnern auf Wunsch Mittelstreckenraketen zu überlassen. Die Regierung der Vereinigten Staaten habe dem Kon-

---

1) Vgl. die Ergebnisse der 9. Tagung des Atlantikrates in Lissabon in Europa-Archiv 6/1952, S. 4795—4796.

2) Vgl. Europa-Archiv 12/1953, S. 5766.

3) Vgl. Europa-Archiv 2/1954, S. 6309.

4) Vgl. Europa-Archiv 2/1955, S. 7251—7252.

5) Vgl. den Beitrag von Charles J. V. *Murphy* „NATO's Nuclear Missiles" in: *Life*, International Edition, Vol. 24, No. 7 vom 14. April 1958, S. 35.

6) Vgl. die Auszüge aus dem Atomenergiegesetz vom Jahre 1954 in Europa-Archiv 10/1955, S. 7560—7561.

7) Vgl. das Schreiben Präsident *Eisenhowers* vom 13. April 1955 an den Vorsitzenden des Gemeinsamen Kongreßausschusses für Atomenergie, Senator Clinton P. *Anderson*, in: *The Department of State Bulletin*, Vol. XXXII, No. 826 vom 25. April 1955, S. 686. Vgl. hierzu auch den Wortlaut des Entwurfs eines Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten des Nordatlantikpaktes über eine Zusammenarbeit zwecks Austausch von Atominformationen in Europa-Archiv 10/1955, S. 7559—7560.

8) Vgl. *The Department of State Bulletin*, Vol. XXXIII, No. 837 vom 11. Juli 1955, S. 59—64.

9) Vgl. *The Department of State Bulletin*, Vol. XXXVII, No. 944 vom 29. Juli 1957, S. 215—217.

10) Vgl. Europa-Archiv 10/1957, S. 9855—9858.

11) Vgl. den deutschen Text des britischen Weißbuches über die Verteidigung vom 4. April 1957 in *British Information*, Nr. 356 vom 10. April 1957.

greß eine Aenderung des Atomenergiegesetzes vorgeschlagen, um den Verbündeten weitgehendere Informationen über Kernwaffen und ihre Anwendung geben zu können, als dies bisher möglich gewesen sei. Dulles sagte: „Wenn wir in unserer Arbeit von einem gemeinsamen Bestand von Kenntnissen und von gemeinsamen Voraussetzungen über diese ungeheure militärische Macht, die jetzt für unsere Verteidigung zur Verfügung steht, ausgehen, würden wir besser in der Lage sein, Pläne für einen wirksamen und vorsichtigen Gebrauch von Kernwaffen zu entwickeln, und es würde auch in einem Ernstfall wahrscheinlich größere Uebereinstimmung über die Verwendung dieser Streitmacht bestehen."

Aus dem Schlußkommuniqué der Tagung des Atlantikrates vom 19. Dezember 1957 geht hervor, daß die Paktstaaten das amerikanische Angebot im Prinzip billigten. Die für Atomwaffenlager und Mittelstreckenraketenbasen geeigneten Plätze sollten von der NATO im Einvernehmen mit den betreffenden Regierungen bestimmt werden. Der Rat beschloß ferner, die Möglichkeiten für eine gemeinsame Herstellung moderner Waffen, einschließlich der Mittelstreckenraketen, zu prüfen[12].

Als erstes Land schloß Großbritannien am 22. Februar 1958 mit den Vereinigten Staaten ein Abkommen über die Lieferung von amerikanischen Mittelstreckenraketen vom Typ „Thor" an die Royal Air Force, die Installierung der Abschußbasen in Großbritannien und die Ausbildung der britischen Bedienungsmannschaften[13]. Der Abschluß dieses Abkommens erfolgte in Uebereinstimmung mit den im März 1957 zwischen Präsident *Eisenhower* und Premierminister *Macmillan* getroffenen Abmachungen[14]. Obgleich Großbritannien bei der Entwicklung atomarer Waffen selbst große Fortschritte gemacht hat und obwohl seine Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten auf militärischem Gebiet enger ist als die anderer Verbündeter, haben sich die Vereinigten Staaten in dem Abkommen dennoch vorbehalten, daß die atomaren Sprengladungen, durch die allein diese Raketen ihren Zweck erhalten, in amerikanischem Gewahrsam bleiben. Der britische Verteidigungsminister, Duncan *Sandys*, erklärte hierzu außerdem, Großbritannien beabsichtige nicht, eigene Atomsprengköpfe für diese Raketen zu entwickeln[15].

An eine direkte Ueberlassung amerikanischer Atommunition an Verbündete ist ohne einschneidende Revision des Atomenergiegesetzes der Vereinigten Staaten nicht zu denken. Auch der gegenwärtig von der Regierung eingebrachte Aenderungsantrag sieht lediglich die von *Dulles* im Dezember 1957 den NATO-Partnern in Aussicht gestellte Erweiterung der Informationsmöglichkeiten vor, nicht jedoch die Ueberlassung fertiger Atommunition. Wie schwierig aber das Problem der Zurverfügungstellung weitergehender Informationen ist, geht daraus hervor, daß man in Kreisen des amerikanischen Kongresses darauf hinweist, daß die jetzt von der Regierung geforderte Informationsmöglichkeit ausreichend sei, um die informierten Länder in die Lage zu versetzen, über kurz oder lang selbst Atommunition herzustellen. Der Vorsitzende der amerikanischen Atomenergiekommission, Lewis L. *Strauss*, hat sich trotz dieser Erkenntnis dafür ausgesprochen, daß die Erfordernisse der westlichen Verteidigung Vorrang genießen sollten[16].

So rührt die geplante Aenderung der Regierung im Grunde an den Nerv des Atomenergiegesetzes. Der Kongreß dürfte, wenn überhaupt, nur sehr widerwillig zustimmen, weil angesichts der Drohung einer unkontrollierten Entstehung neuer Atommächte die atomare Ausrüstung der Kollektivorganisation NATO, in der die Vereinigten Staaten selbst kontrollierend wirken können, als das geringere Uebel erscheint.

Um die von der amerikanischen Regierung am 17. Januar 1958 eingebrachten Revisionsvorschläge des Atomenergiegesetzes von 1954 zu unterstützen, erläuterte Unterstaatssekretär Robert *Murphy* am 31. Januar 1958 vor einem Unterausschuß des Gemeinsamen Kongreßausschusses für Fragen der Atomenergie die Vorteile einer solchen Gesetzesänderung[17]. Murphy sprach sich für eine rechtzeitige Ueberlassung von Informationen auf der Basis der Zusammenarbeit an die NATO aus, weil damit „der Anreiz verringert wird, daß andere Länder sich auf das Gebiet der Atomwaffen begeben".

Memorandum über die Lieferung amerikanischer Mittelstreckenraketen an Großbritannien vom 22. Februar 1958*

Die Regierung der Vereinigten Staaten wird der Regierung des Vereinigten Königreichs eine vereinbarte Anzahl ballistischer Geschosse mittlerer Reichweite und die dazu gehörende besondere Ausrüstung liefern und, um der Regierung des Vereinigten Königreichs die Verwendung besagter Geschosse zu erleichtern, Hilfe bei der Ausbildung leisten. Die Geschosse werden nur im Vereinigten Königreich an solchen Plätzen und unter solchen Bedingungen stationiert, wie es zwischen den beiden Regierungen vereinbart wird.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs wird die für die Verwendung der Geschosse benötigten Plätze und Hilfsmittel zur Verfügung stellen.

Das Eigentumsrecht an den Geschossen und der dazu gehörenden Ausrüstung wird auf die Regierung des Vereinigten Königreichs nach dem festgelegten Verfahren des Gegenseitigen Hilfeleistungsprogramms der Vereinigten Staaten übergehen, sobald die Regierung des Vereinigten Königreichs in der Lage ist, die Geschosse mit Personal zu versehen und zu handhaben. Die Geschosse werden von Mannschaften des Vereinigten Königreichs bedient,

12) Vgl. Europa-Archiv 2/1958, S. 10 472—10 475.

13) Vgl. den Wortlaut des Abkommens auf dieser Seite.

14) Vgl. die Verlautbarung über die Bermuda-Konferenz vom 21. bis zum 23. März 1957, Anlage 1, Punkt 11, in Europa-Archiv 8/1957, S. 9786.

15) Vgl. *Hansard* (House of Commons) vom 24. Februar 1958, Spalte 29.

16) Vgl. den Artikel von James *Reston* „Damned if You Do and Damned if You Don't" in *The New York Times*, International Edition (Weekly Review) vom 30. März 1958, S. 6.

17) Vgl. den Wortlaut auf S. 10 689.

*) Dieses Memorandum ist zusammen mit einem Notenwechsel zwischen dem britischen Botschafter in Washington, Sir Harold *Caccia*, und dem amerikanischen Unterstaatssekretär Christian A. *Herter* in Form eines Weißbuches (Cmd. 366) veröffentlicht worden.

die von der Regierung der Vereinigten Staaten zu diesem Zweck zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausgebildet werden.

Die Ausbildung und das Probeschießen für die Zwecke dieses Abkommens wird normalerweise auf eingerichtetem Gelände der Vereinigten Staaten stattfinden. Aber im Einvernehmen mit der Regierung der Vereinigten Staaten kann die Regierung des Vereinigten Königreichs mit der Regierung des Australischen Bundes vereinbaren, daß das Probeschießen auf dem Gelände von Woomera in Australien stattfindet.

Das gemäß den hier aufgeführten Abmachungen von der Regierung der Vereinigten Staaten an die Regierung des Vereinigten Königreichs überlassene Material, die Ausrüstung und Ausbildung werden nach Maßgabe des Gesetzes der Vereinigten Staaten über die gegenseitige Sicherheit von 1954, den Aenderungs- und Ergänzungsgesetzen oder den anderen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über den Abschuß dieser Geschosse wird Gegenstand gemeinsamen Beschlusses beider Regierungen sein. Ein jeder gemeinsame Beschluß dieser Art wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände und im Hinblick auf die von den beiden Regierungen in Artikel 5 des Nordatlantikvertrages übernommene Verpflichtung gefaßt werden. Die Bezeichnung „ballistische Geschosse mittlerer Reichweite" in diesem Abkommen umfaßt nicht die Atomsprengköpfe für solche Geschosse. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird Atomsprengköpfe für die der Regierung des Vereinigten Königreichs entsprechend diesem Abkommen übergebenen Geschosse bereitstellen. Alle so bereitgestellten Atomsprengköpfe sollen — entsprechend der amerikanischen Gesetzgebung — im vollen Eigentum, im Besitz und unter Kontrolle der Vereinigten Staaten bleiben.

Die hier aufgeführten Abmachungen werden in Uebereinstimmung mit dem Nordatlantikvertrag und entsprechend dem am 27. Januar 1950 zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs und der Regierung der Vereinigten Staaten unterzeichneten Abkommen über die gegenseitige Verteidigungshilfe und den entsprechenden ergänzenden Abkommen getroffen und fallen unter die darin enthaltenen einschlägigen Vorschriften.

Dieses Abkommen kann durch ein Uebereinkommen beider Regierungen einer Revision unterzogen werden und soll für mindestens fünf Jahre vom Tage des Abschlusses in Kraft bleiben. Danach kann es durch jede der Regierungen mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden.

Quelle: *The Times* vom 25. Februar 1958. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Erklärung des stellvertretenden Unterstaatssekretärs Robert Murphy vom 31. Januar 1958*) zur Revision des amerikanischen Atomenergie-Gesetzes von 1954

Ich begrüße diese Gelegenheit, vor dem Vereinigten Ausschuß für Atomenergie die Empfehlungen des Präsidenten für eine Revision des Atomenergiegesetzes unterstützen zu können. Eine Aenderung des Atomenergiegesetzes zu dieser Zeit ist von größter Bedeutung für den Erfolg der außenpolitischen Ziele der Vereinigten Staaten. Unter diesem Gesichtspunkt werde ich diese Aenderungsvorschläge erörtern.

Einer der größten Erfolge der amerikanischen Wissenschaftler und der Industrie ist die schnelle Entwicklung von Atomenergie sowohl für militärische als auch für friedliche Zwecke. Auf die bisher erreichte Nutzung der Atomenergie sind die Vereinigten Staaten berechtigterweise stolz. Die Mitglieder Ihres Komitees nehmen eine führende Stellung ein in der Durchführung des Programms des Präsidenten „Atome für den Frieden" und in der Zusammenarbeit mit anderen Ländern für eine vermehrte friedliche Nutzung der Atomenergie. Tatsächlich haben die Vereinigten Staaten schon im Jahre 1946 vorgeschlagen, daß Atomenergie ausschließlich für friedliche Zwecke verwendet werden sollte, und drängten zu diesem Zweck auf eine internationale Kontrolle der Atomenergie. Dieses beispiellose Angebot wurde zu einer Zeit gemacht, als nur die Vereinigten Staaten eine Atombombe entwickelt hatten. Diese Gelegenheit einer Zusammenarbeit für den Frieden wurde unglücklicherweise von der Sowjetunion abgelehnt, die ein Wettrennen in der Entwicklung von Atomwaffen vorzog. Da das Problem der Kontrolle von Atomwaffen in den dazwischenliegenden 12 Jahren ungeheuer kompliziert geworden ist, haben sich die Vereinigten Staaten beharrlich um ein Sicherheitsabkommen für die Kontrolle und Reduzierung von Waffen bemüht. Wir werden in diesen Bemühungen trotz der sowjetischen Unnachgiebigkeit fortfahren, da für die Menschheit zu viel auf dem Spiele steht, als daß wir uns ein Nachlassen in unseren Anstrengungen erlauben könnten.

Da in den Abrüstungsverhandlungen kein Fortschritt erzielt wurde, sind die nuklearen Waffen der Streitkräfte der Vereinigten Staaten seit 1946 das Hauptabschreckungsmittel gegen einen Angriff und die Garantie für den Weltfrieden gewesen. Während dieser Jahre hat unsere Atomenergiekommission die Wirksamkeit dieser Waffen und die zahlreichen Möglichkeiten ihrer Anwendung ständig verbessert, und unsere Waffenlager sind größer geworden. Nukleare Waffen sind ständig wichtiger geworden für die militärischen Pläne der Vereinigten Staaten und ihrer Verbündeten. Wir haben unaufhörlich Wege gesucht, um diese wachsende nukleare Stärke zu bestem Vorteil in der Abschreckung einer Aggression und der Stärkung der Einheit der freien Welt zu nutzen. Gegenwärtig bietet sich uns eine neue Gelegenheit, unsere nuklearen Fähigkeiten zur Förderung dieser Ziele einzusetzen.

Die Rolle nuklearer Waffen in unserer außenpolitischen und militärischen Planung sollte im Hinblick auf zwei bedeutende Entwicklungen gesehen werden. Die eine ist das ständige Wachsen sowjetischer militärischer Stärke, einschließlich des Wachsens der sowjetischen Fähigkeiten in Atomangelegenheiten. Die andere ist die Vergrößerung des Allianzsystems der freien Welt, das zur Abschreckung und, wenn nötig, zur Verteidigung gegen eine kommunistische Aggression geschaffen wurde. Wir erinnern uns, daß im Jahre 1949 der Sowjetunion zum ersten Male eine Kernexplosion gelang. In demselben Jahr wurde der Nordatlantikpakt gegründet. Die militärische Stärke, welche

*) Abgegeben vor dem Subcommittee on Agreements for Cooperation of the congressional Joint Committee on Atomic Energy.

die Mitglieder der NATO zu der Organisation beigetragen haben, und das Prinzip der NATO, daß ein Angriff auf einen Mitgliedstaat als ein Angriff auf alle Mitgliedstaaten angesehen wird, haben als wirksame Abschreckung gegen eine Ausdehnung der Aggression auf das Gebiet der NATO-Mitglieder gedient.

Die NATO ist eine dynamische Organisation, die die Natur der sowjetischen Bedrohung und die Beiträge ihrer Mitglieder zur Begegnung und Eindämmung dieser Bedrohung immer wieder von neuem abschätzt. Man bemüht sich, eine moderne und wirksame Ausrüstung der NATO-Streitkräfte zu gewährleisten. Als die nukleare Leistungsfähigkeit der Sowjets wuchs und der Sowjetunion gegen Ende 1953 ein Kernwaffenversuch gelang, bei dem es sich um eine thermonukleare Reaktion handelte, wurde es ganz klar, daß Kernwaffen im NATO-Verteidigungsplan eine größere Rolle spielen müßten.

Demgemäß empfahl der Präsident im Jahre 1954 eine Aenderung des Atomenergiegesetzes von 1946, um durch eigene Sicherheitsmaßnahmen eine umfassendere Zusammenarbeit mit unseren Alliierten auf bestimmten militärischen Gebieten der Atomenergie zu verwirklichen. Ich erinnere daran, daß Staatssekretär Dulles vor diesem Ausschuß die Unerläßlichkeit und Dringlichkeit der vom Präsidenten empfohlenen Aenderungen nachdrücklich unterstützte. Der Kongreß sah solche Aenderungen vor, als er das Atomenergiegesetz von 1954 annahm. Abkommen für begrenzte militärische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Atomenergie wurden mit der NATO, dem Vereinigten Königreich und Kanada und vor kurzem mit Australien abgeschlossen.

Durch die in dem vorliegenden Atomenergiegesetz vereinbarten Abkommen ist es möglich gewesen, die NATO mit grundlegenden Informationen auszustatten, die es ihr ermöglichen, ihre Pläne und Vorbereitungen der Vorstellung anzupassen, daß ein Angriff auf die NATO wahrscheinlich die Anwendung von Kernwaffen mit sich bringen würde. Es wurden Vorkehrungen getroffen, die militärischen Planer der NATO mit entsprechender Information über die nukleare Leistungsfähigkeit der Sowjetunion und die Art der Kernwaffen der Vereinigten Staaten auszustatten, die für wirksame militärische Operationsplanung notwendig sind. Eine beachtliche Zahl von Anlagen für den Einsatz von Atomwaffen sind im Rahmen des gegenseitigen Sicherheitsprogramms für unsere Alliierten geplant worden, und die Ausbildung alliierter Truppen in der Bedienung dieser Anlagen hat ebenfalls begonnen.

Jedoch ist mir mitgeteilt worden, daß es unter dem jetzigen Atomenergiegesetz nicht möglich ist, volle Wirksamkeit in der Ausbildung und Operationsplanung zu erzielen, die für eine volle Bereitschaft und Wirksamkeit der NATO notwendig sind. Ich möchte die politische Bedeutung der Verbesserung dieser Situation unterstreichen. Es ist für die Sicherheit der Vereinigten Staaten und für die Einheit und Entschlossenheit der freien Welt von größter Bedeutung, daß unsere NATO-Verbündeten Vertrauen haben in ihre Fähigkeit, einem Angriff schnell und wirksam zu begegnen. Um dieses Vertrauen zu haben, müssen sie nicht nur eine moderne militärische Ausrüstung, sondern auch die volle Kenntnis und Ausbildung besitzen, die für eine wirksame Aktion erforderlich sind. Unsere NATO-Abmachungen schließen die notwendigen Vorkehrungen ein zur Geheimhaltung von Informationen, wie sie für Ausbildungs- und Planungszwecke gebraucht werden.

Unter den westeuropäischen Ländern der NATO sind eine Reihe von Nationen, die auf dem Gebiet der Wissenschaft und militärischen Technologie führend sind. Die Leistungen dieser Nationen in der Entwicklung und Produktion vieler Arten moderner Waffen bilden einen wichtigen Bestandteil der Stärke der NATO. Wie Sie wissen, wurden auf dem letzten Treffen der Regierungschefs der NATO-Länder neue Schritte für die Beschleunigung der Entwicklung und Produktion moderner Waffenarten in Europa angeregt. Moderne Waffen müssen natürlich geeignet sein für nukleare Sprengköpfe. Dementsprechend bildet der Vorschlag für eine gesetzliche Behörde, die geheime Daten für die Entwicklung von für die Atomkriegführung geeigneten Waffen bereithält, einen wesentlichen Bestandteil der Empfehlungen für eine Revision des Atomenergiegesetzes. Wenn wir unseren Alliierten solche Informationen nicht zugänglich machen können, so können sie nicht mit ihrer vollen Fähigkeit zu der gemeinsamen Stärke der Allianz beitragen.

In dieser Beziehung messen wir den Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit in der Entwicklung und Produktion von militärischen Reaktoren besondere Bedeutung bei. Eine der dramatischsten technischen Leistungen der Vereinigten Staaten war die Entwicklung der Atom-U-Boote. Eine Reihe der industriellen Mitgliedsländer der NATO sind an den Möglichkeiten interessiert, zu einer solchen Leistungsfähigkeit auf dem Gebiet der Atom-U-Boote zu gelangen. In der Anerkennung dieses Interesses machte Staatssekretär Dulles beim Treffen der Regierungschefs der NATO-Länder folgende Erklärung:

> Auf einem wichtigen neuen Gebiet haben wir vor, uns um die notwendige gesetzliche Handhabe zu bemühen, die eine Zusammenarbeit zuläßt. Ich beziehe mich auf die Atom-U-Boote, die mit Nautilus und Seewolf in Operationen von Tausenden von Meilen ihre ungeheure Leistungsfähigkeit bewiesen haben. Wenn wir die notwendige Vollmacht erhalten haben, dann werden wir in der Lage sein, mit den beteiligten Mitgliedstaaten der NATO in der Entwicklung, Produktion und Brennstoffversorgung für Atomantrieb und Kraftanlagen für Unterseeboote und andere militärische Zwecke zusammenzuarbeiten. Diese Aktion wird ebenso in großem Maße die Zusammenarbeit auf dem aussichtsreichen Gebiet des atomaren Antriebes für Handelsschiffe erleichtern.

Die Reaktion auf dieses Angebot erfolgte sofort und zeigt, daß dieser Schritt einen wichtigen Beitrag zu der militärischen und politischen Stärke der NATO bedeuten würde.

Einer der Grundgedanken der NATO, der auf der letzten NATO-Tagung betont wurde, ist die Teilung der Aufgaben in einer solchen Weise, daß von den Hilfsquellen der Mitgliedstaaten der bestmögliche Gebrauch gemacht werden kann. Wir glauben, daß die vorgeschlagenen Aenderungen des Atomenergiegesetzes einen größeren Beitrag der Vereinigten Staaten auf einem Gebiet ermöglichen würden, auf dem das Bündnissystem auf unsere Hilfe entscheidend angewiesen ist. Im Falle von Feindseligkeiten würden unsere Alliierten ausgerüstet und ausgebildet sein, um Atomwaffen der Vereinigten Staaten schnell und wirksam anzuwenden. Ein solcher Zustand äußerster Bereitschaft würde sich in einer Stärkung der

Abschreckung und einer zusätzlichen Sicherheit gegen den Ausbruch von Feindseligkeiten auf dem Wege der Aggression gegen die NATO auswirken.

Wenn die NATO auf diese Weise auf der Basis der Zusammenarbeit eine nukleare Ausstattung erhält, so wird der Anreiz verringert werden, daß andere Länder sich auf das Gebiet der Atomwaffen begeben. Durch vergrößerte Möglichkeiten, die Reaktorentechnik der Vereinigten Staaten für militärische Zwecke denjenigen Verbündeten — unter den Sicherheiten, die das Atomenergiegesetz verlangt — verfügbar zu machen, die in der Lage sind, von dieser Technik Gebrauch zu machen, würden wir ihre Fähigkeit, zu den militärischen Kräften der NATO beizutragen, stärken und unnötige doppelte Arbeit vermeiden. Besonders könnten wir es ihnen ermöglichen, von den Vereinigten Staaten Kernbrennstoff für Antriebszwecke auf militärischem Gebiet zu beziehen, die unsere Gasdiffusionsanlagen auf die billigste Weise produzieren können. Schließlich würde es für uns in diesen Fällen, wo es in unserem gegenseitigen Interesse liegt, möglich sein, nach dem Verfahren und den Kriterien, die das Gesetz vorsieht, denjenigen Verbündeten, die auf dem Gebiet der Atomwaffen bedeutende Fortschritte gemacht haben, Informationen hinsichtlich der Waffenkonstruktion und Material zur Verbesserung der Waffenkonstruktion und der Herstellungsmöglichkeiten verfügbar zu machen. Diese Verbündeten, die in der Lage sind, solche Informationen im Interesse der gegenseitigen Verteidigung und Sicherheit zu nutzen, würden, wie der Präsident feststellen konnte, nicht verstehen können, warum wir sie nicht mit Informationen versorgen sollten, von denen wir sicher sein können, daß die Sowjetunion sie bereits hat.

Der Grundsatz, sich in Aufgaben zu teilen, ist mit einer gewissen Ausführlichkeit zwischen Präsident Eisenhower und Premierminister Macmillan bei dem Besuch des letzteren im Oktober in Washington besprochen worden. Die beiden Staatsmänner bestätigten sich in ihrer Ueberzeugung, daß die Länder der freien Welt aufeinander angewiesen sind und nur in echter Partnerschaft und durch Verbindung der Kräfte Sicherheit zu erlangen ist. Um den besten gemeinsamen Gebrauch von den Hilfsquellen für die gemeinsame Verteidigung zu machen, müssen wir die Verschwendung von ausgebildeten Kräften und Hilfsquellen, die besonders eine Folge der Zweigleisigkeit in den Anstrengungen der Vereinigten Staaten auf der einen Seite und Großbritannien auf der anderen Seite ist, vermeiden. Wir hoffen, daß die vorgeschlagenen Aenderungen in unserer Gesetzgebung uns in die Lage versetzen, mit den Briten, die bemerkenswerte Fortschritte in der Entwicklung nuklearer Waffen gemacht haben, zusätzliche Informationen auszutauschen und damit diese Zweigleisigkeit in Zukunft zu vermeiden. Es geschah in dieser Hoffnung, wenn in der Erklärung über die gemeinsamen Ziele zum Abschluß des Besuches des Premierministers am 25. Oktober 1957 der Präsident zum ersten Male erklärte, er werde den Kongreß ersuchen, das Atomenergiegesetz dahingehend zu ergänzen, wie es im Interesse enger und ersprießlicher Zusammenarbeit von Ingenieuren und Wissenschaftlern Großbritanniens, der Vereinigten Staaten und anderer befreundeter Länder nützlich und wünschenswert sein könnte.

Es ist ein Hauptziel der Vereinigten Staaten, die wissenschaftliche Zusammenarbeit unter den Ländern der freien Welt zu verbessern. Die Ereignisse der letzten Jahre haben uns den eindrucksvollen Grad des technischen Fortschritts in der Sowjetunion klargemacht. Die fortlaufenden wissenschaftlichen und technischen Errungenschaften der freien Welt sind auch sehr groß, aber wir müssen alle möglichen Schritte unternehmen, unseren Fortschritt zu beschleunigen. Die Hindernisse für den Austausch von Informationen und für die wissenschaftliche Zusammenarbeit müssen überall, wo das ohne schwerwiegendes Risiko möglich ist, beseitigt werden. Die Beschränkungen bei der Uebermittlung von Informationen auf dem Gebiet der Atomenergie, die zu einer Zeit, da die Errungenschaften der Sowjetunion auf diesem Gebiet ungewiß waren, erwünscht gewesen sind, müssen jetzt gelockert werden, wenn wir den größtmöglichen Fortschritt machen sollen. Angesichts der bewiesenen Leistungsfähigkeit der Sowjetunion würden wir bei der Aufrechterhaltung dieser Beschränkungen zweifellos ein größeres Risiko eingehen, als wenn wir sie nach dem Vorschlag des Präsidenten unter den weiterbestehenden Sicherheitsvorkehrungen, die das Atomenergiegesetz vorsehen würde, lockerten.

Die militärische Zusammenarbeit, die in diesen vorgeschlagenen Ergänzungen angestrebt wird, hat die Erhaltung der Einheit und Stärke der freien Welt zum Ziel, damit eine Aggression wirksamer abgeschreckt werden kann. So haben diese Maßnahmen der militärischen Zusammenarbeit die Erhaltung des Friedens zu ihrem einzigen Ziel. Durch die Erhaltung des Weltfriedens ermöglichen wir die Fortführung der nützlichen und ersprießlichen Bemühungen, die sich vielleicht am deutlichsten auf dem Gebiet der friedlichen Verwendung der Atomkraft zeigen, und jene weite wissenschaftliche Zusammenarbeit, die wir so energisch und erfolgreich in den letzten Jahren gefördert haben. Bleibt der Friede erhalten, so wird es uns möglich sein, voranzukommen mit unseren unablässigen Anstrengungen auf dem Wege zu Verhandlungen über ein vernünftiges Abrüstungsabkommen und zu einer Lösung der offenen politischen Streitfragen, während wir die Zeit erwarten, da Atomkraft mehr für aufbauende als für militärische Zwecke gebraucht wird.

Quelle: *The Department of State Bulletin*, Vol. XXXVIII, No. 974 vom 24. Februar 1958, S. 312—315. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Weiterer Meinungsaustausch über die Einberufung einer „Gipfel"-Konferenz

Redaktionelle Vorbemerkung

Mit einem Memorandum vom 6. März 1958 (vgl. den Wortlaut in Europa-Archiv 7/1958, S. 10 653—10 655) hatte die Regierung der Vereinigten Staaten das Memorandum der Sowjetregierung vom 28. Februar 1958 (vgl. Europa-Archiv 7/1958, S. 10 651—10 653) beantwortet und ihrerseits Vorschläge für die Einberufung einer Gipfelkonferenz unterbreitet. Am 20. März 1958 hatte das amerikanische Außenministerium in einer Erklärung an die Beantwortung der amerikanischen Vorschläge erinnert. Kurz darauf, am 24. März 1958, überreichte

Außenminister Andrej A. *Gromyko* dem amerikanischen Botschafter in Moskau, Llewellyn A. *Thompson,* die sowjetische Antwort (vgl. den Wortlaut unten). In diesem Memorandum wiederholt die Sowjetregierung ihre früheren Vorschläge und drängt auf eine baldige Einberufung einer Gipfelkonferenz.

Die sowjetische Antwort vom 24. März wurde zusammen mit dem amerikanischen Memorandum vom 6. März 1958 in der sowjetischen Presse veröffentlicht.

Am 31. März 1958 (vgl. den Wortlaut auf S. 10 695) übergaben die Botschafter der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs in Moskau gleichlautende Erklärungen, deren Text vorher vom Rat der Nordatlantikpaktorganisation gebilligt worden war und in dem die gemeinsame Haltung der 15 Mitgliedstaaten der NATO zum Ausdruck gebracht wurde. In der Erklärung wird vorgeschlagen, die ersten vorbereitenden Gespräche für eine Gipfelkonferenz in der zweiten Aprilhälfte auf diplomatischem Wege aufzunehmen.

Von britischer Seite wurde zusammen mit der Erklärung gleichzeitig ein Schreiben Premierminister *Macmillans* an den neuen sowjetischen Ministerpräsidenten, Nikita *Chruschtschow,* überreicht. Es handelt sich bei diesem Schreiben um eine Antwort auf das Schreiben *Bulganins* vom 17. März 1958, das eine verspätete Antwort auf das Schreiben *Macmillans* an *Bulganin* vom 8. Februar 1958 (vgl. Europa-Archiv 5—6/1958, S. 10 600) darstellte. *Bulganin* hatte erneut ein Außenministertreffen im April vorgeschlagen, um organisatorische Fragen für eine spätere Gipfelkonferenz zu erörtern. In seinem Schreiben an *Chruschtschow* erklärt *Macmillan,* daß er nach Prüfung des Bulganin-Briefes zu der Ansicht gelangt sei, daß er diesen nicht besser beantworten könne als mit der Erklärung vom 31. März 1958.

Memorandum der Sowjetregierung vom 24. März 1958 an die Regierung der Vereinigten Staaten

Die Sowjetregierung hat die Erwägungen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die in deren Denkschrift vom 6. März 1958, der Antwort auf die Denkschrift der Sowjetregierung vom 28. Februar, zur Frage der Vorbereitung einer Konferenz auf höchster Ebene niedergelegt sind, aufmerksam geprüft.

In ihrer Besorgnis über die für den Frieden gefährliche Entwicklung der internationalen Lage schlug die Sowjetregierung bekanntlich Ende 1957 vor, eine Konferenz der führenden Staatsmänner einzuberufen, damit verschiedene dringende Probleme gelöst und mit vereinten Bemühungen wirksame Wege zur Entspannung der internationalen Lage, zur Einstellung des kalten Krieges bestimmt werden.

Die Sowjetregierung stellt fest, daß auch die Regierung der USA, die in ihrer Denkschrift die Ziele einer Gipfelkonferenz berührt, den Wunsch ausspricht, daß diese Konferenz Beschlüsse von großer Bedeutung fasse, die die Regelung wenigstens einiger wichtiger politischer Probleme einleiten und zur Entstehung einer internationalen Atmosphäre der Zusammenarbeit und des guten Willens führen würden.

Man muß aber eines feststellen: die Sowjetregierung hat nach Einbringen des Vorschlages über die Einberufung einer Konferenz der führenden Staatsmänner eine Reihe konkreter Schritte unternommen und ist dabei, den Wünschen der Regierung der USA und anderer Westmächte entgegenzukommen, sowohl in jenen Fragen, die man auf einer Gipfelkonferenz erörtern müßte, als auch hinsichtlich des Verfahrens der Vorbereitung zu dieser Konferenz. Jetzt jedoch versucht die Regierung der USA, wie aus ihrer Denkschrift ersichtlich ist, die Frage eines Treffens auf höchster Ebene faktisch zu ihrem Ausgangspunkt zurückzubringen.

Die Sowjetregierung schlägt bekanntlich vor, auf einer Gipfelkonferenz die aktuellen internationalen Fragen zu erörtern, in denen ein Uebereinkommen schon auf dieser Konferenz erreichbar sein dürfte und deren Regelung die Grundlage für ein besseres Verständnis zwischen den Staaten und für die Lösung anderer, höchstwichtiger internationaler Fragen schaffen könnte.

Die Sowjetregierung ist zutiefst davon überzeugt, daß folgende Fragen von großer internationaler Bedeutung in erster Linie gelöst werden müssen:

Unverzügliche Einstellung der Versuche mit Atom- und Wasserstoffwaffen; Verzicht der UdSSR, der USA und Großbritanniens auf die Anwendung von Kernwaffen; Schaffung einer kern- und raketenwaffenfreien Zone in Mitteleuropa; Abschluß eines Nichtangriffsabkommens zwischen den Staaten, die der Nordatlantischen Union angehören, und den Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrags; zahlenmäßige Verringerung der auf dem Territorium Deutschlands und in anderen europäischen Staaten stationierten ausländischen Truppen; Ausarbeitung eines Abkommens über die mit der Verhütung eines überraschenden Ueberfalls verbundenen Fragen; Maßnahmen zur Erweiterung der internationalen Handelsverbindungen; Einstellung der Kriegspropaganda; die Wege zur Minderung der Spannung im Nahen und Mittleren Osten.

Besteht etwa irgendein Grund, zu behaupten, daß an der positiven Lösung dieser Fragen nur die Sowjetunion interessiert sei, für die Völker anderer Länder, darunter der USA, aber diese Fragen von geringerer Bedeutung wären?

Die Probleme, um die es sich handelt, wirft das Leben, wirft die gesamte Entwicklung der Beziehungen zwischen den Staaten in den letzten Jahren auf. Wenn vereinbarte Maßnahmen zur Minderung der Gefahr eines Raketen- und Atomkrieges, zur Einstellung des Wettrüstens und zur Beseitigung der durch den kalten Krieg hervorgerufenen Spannung zwischen den Staaten führen und wenn die Gefahr in jenen Räumen der Welt verringert wird, die infolge der dort bestehenden Spannung ganz besonders Konfliktstoff bergen, dann kann es nicht zweierlei Meinungen darüber geben, daß solche Maßnahmen in gleicher Weise der UdSSR, den USA, Großbritannien, Frankreich und allen anderen Staaten, wenn man von den Interessen der Festigung des Friedens ausgeht, zum Nutzen gereichen würden.

Die Sowjetregierung schenkte den Wünschen der Regierung der USA und der Regierungen anderer Westmächte betreffs der Fragen, die sie ihrerseits zur Erörterung auf einer Gipfelkonferenz vorschlagen möchten, vollste Aufmerksamkeit. Geleitet vom Wunsch, den Weg zu einer Gipfelkonferenz freizulegen, und in Anbetracht der Gesichtspunkte der Westmächte, teilte die Sowjetregierung ihr Einverständnis mit, auf einer Gipfelkonferenz das

Verbot der Ausnutzung des kosmischen Raumes zu militärischen Zwecken und die Auflösung der ausländischen Militärstützpunkte in fremden Gebieten zu erörtern. Darüber hinaus hat die Sowjetregierung ihre Bereitschaft erklärt, den Abschluß des deutschen Friedensvertrages und die Entwicklung von Verbindungen und Kontakten zwischen den Ländern zu erörtern.

Somit tragen die von der Sowjetregierung zur Diskussion auf einer Gipfelkonferenz vorgeschlagenen Fragen auch jenen Vorschlägen der Regierung der USA Rechnung, die man mit Nutzen für die Sache im Sinne einer Minderung der internationalen Spannung erörtern könnte. Daher kann man nicht der in der Denkschrift der Regierung der USA enthaltenen Behauptung zustimmen, daß die Sowjetregierung auf ein Vetorecht bei der Bestimmung des Fragenkreises zur Prüfung auf einer Gipfelkonferenz und auf besondere Privilegien und Vollmachten auf der Konferenz selbst Anspruch erhebe. Diese willkürliche Auslegung des Standpunktes der Sowjetunion in den Fragen der Vorbereitung einer internationalen Konferenz hat mit der wirklichen Lage der Dinge nichts gemein.

In der Denkschrift der Regierung der USA wird erklärt, daß sich die Regierung der USA von ernsten Absichten bei der Prüfung der Fragen, die die Vorbereitung einer Konferenz auf hoher Ebene betreffen, leiten lasse.

Diese Absicht wäre natürlich lediglich zu begrüßen. Jedoch befremdet der Umstand, daß die Regierung der USA den Gedanken zuläßt, eine Gipfelkonferenz könnte gewissermaßen zu einem Theater, einem Schauspiel gemacht werden. Man muß bemerken, daß solche Aeußerungen über eine Gipfelkonferenz, in die die Völker so große Hoffnungen setzen, zumindest sonderbar sind. Sollte in gewissen Kreisen der Westmächte der Wunsch bestehen, den Gedanken einer Konferenz auf höchster Ebene zu diffamieren, so muß man annehmen, daß dies nicht den Standpunkt der Regierung der USA widerspiegelt. Was die Sowjetregierung anbelangt, so legt sie, wie sie bereits wiederholt erklärt hat, außerordentlich großen Wert darauf, daß die Konferenz unter Beteiligung der Regierungschefs von entscheidender Wirkung auf die Gesundung der gesamten internationalen Lage sei und der Sache des Friedens ernstlich diene.

Wie kann ferner von einer konstruktiven Einstellung der Regierung der USA zu einer Gipfelkonferenz die Rede sein, wenn sie nach wie vor darauf besteht, daß die sogenannte Frage der Lage in den Ländern Osteuropas erörtert werde. Man kann sich schwerlich denken, daß sich die Regierung der USA nicht dessen bewußt sei, daß dieser Vorschlag von der Sowjetunion und den Ländern, deren Lage die Regierung der USA zum Gegenstand der Erörterung auf einer internationalen Konferenz machen möchte, lediglich aufs entschiedenste verurteilt werden kann. Schon diese Fragestellung an sich ist für diese Staaten beleidigend und in den internationalen Beziehungen unzulässig.

Niemand hat die USA noch irgendeinen anderen Staat ermächtigt, als Richter darüber zu entscheiden, ob im betreffenden Land die von seinem Volk erwählte Gesellschafts- und Staatsordnung bestehen soll. Wer heute infolge seiner feindlichen Einstellung zum Sozialismus die Frage einer Veränderung der Gesellschaftsordnung in den Ländern Osteuropas aufwirft, der treibt die Welt auf den Weg der Entfachung von Haß zwischen den Völkern, auf den Weg des Krieges. Dann aber darf man fragen: Was hat das mit internationalen Verhandlungen und einer Gipfelkonferenz zur Minderung der internationalen Spannung zu tun? Die Sowjetregierung hat schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht, wie gefährlich es für die Sache des Friedens wäre, die ideologischen Meinungsverschiedenheiten auf die Beziehungen zwischen den Staaten auszudehnen. Dieser Standpunkt findet immer breitere internationale Anerkennung, und er kam unter anderem in der Entschließung der XII. Tagung der UN-Vollversammlung über friedliche Koexistenz der Staaten zum Ausdruck. In der Denkschrift der Regierung der USA wird nichtsdestoweniger der Schwerpunkt auf die ideologische Unterschiedlichkeit gelegt und dabei behauptet, daß „der internationale Kommunismus" die Hauptursache der Spannung sei.

Wollte man die unüberbrückbaren grundlegenden Verschiedenheiten, die zwischen diesen oder jenen sozialen Systemen bestehen, den Unterschied zwischen Kapitalismus und Sozialismus erörtern, so fragt es sich: Wohin würde das führen und wie könnte dann von einer Annäherung zwischen den Staaten die Rede sein?

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dann eine noch tiefere Kluft zwischen den Staaten des Ostens und des Westens aufgerissen würde und daß dies denen, die Zwist und Feindschaft in den internationalen Beziehungen säen, zum Vorteil gereichen würde.

Was aber die wirkliche Ursache der Spannung in den gegenwärtigen internationalen Beziehungen betrifft, wer wüßte da nicht, daß es die von den Westmächten betriebene Politik des kalten Krieges ist, die Gründung aggressiver Militärblocks und das immerfort zunehmende Wettrüsten, das tagaus, tagein zu einer noch größeren Steigerung der Rüstungen der Staaten führt und bereits einen ungeheuren Vernichtungsmechanismus geschaffen hat. Wer wird heute bestreiten, daß dieser Mechanismus, einmal in Gang gesetzt, ungeheures Unglück für die Menschheit zur Folge hätte?

Auch die Vereinigung der DDR und der Bundesrepublik Deutschland zu einem Staat darf nicht Gegenstand der Erörterung auf einer Gipfelkonferenz sein, da diese Frage voll und ganz zu den Kompetenzen der beiden Staaten gehört. Nur wenn man die Beziehungen zwischen den Staaten verschlechtern will, wird man vorschlagen, auch diese Frage zur Prüfung auf einer internationalen Konferenz vorzulegen. Jedoch glaubt die Sowjetregierung, daß die Teilnehmer des Gipfeltreffens von den Interessen der erfolgreichen Durchführung der Konferenz ausgehen müssen und keineswegs Fragen aufwerfen dürfen, die die Einberufung der Konferenz zu vereiteln drohen.

Die Sowjetregierung legt großen Wert darauf, daß in der nächsten Zeit eine Verständigung über die mit der Vorbereitung der Gipfelkonferenz verbundenen praktischen Fragen erzielt wird.

In seiner Botschaft vom 12. Januar 1958 erklärte der Präsident der USA, Eisenhower, daß er bereit sei, mit den sowjetischen führenden Staatsmännern zusammenzutreffen, um auch die von der Sowjetregierung zur Prüfung auf einer Gipfelkonferenz eingebrachten Vorschläge zu erörtern. Wie oben bereits festgestellt wurde, hat die Sowjetregierung ihrerseits ihre Bereitschaft erklärt, auf einer Gipfelkonferenz verschiedene Fragen zu erörtern, die von der Regierung der USA aufgeworfen wurden.

Leider enthält die Denkschrift der Regierung der USA keine Antwort auf die Vorschläge der Sowjetregierung vom 28. Februar über die Tagesordnung einer Konferenz auf hoher Ebene. Die Regierung der USA beschränkt sich darauf, zu erklären, daß eine neue Konferenz der Regierungschefs die vorherige Konferenz nicht ignorieren darf und daß eine neue Konferenz auf hoher Ebene damit beginnen muß, womit die Genfer Konferenz der Regierungschefs geendet hat.

Man kann aber nicht verkennen, daß bei dieser Fragestellung die Tatsache, daß seit der Genfer Konferenz geraume Zeit vergangen ist und die internationale Lage sich in vielem verändert hat, ignoriert wird. Darum eben hat die Sowjetregierung vorgeschlagen, unter Berücksichtigung der jetzt in der Welt bestehenden Lage auf neue Art an die Lösung der aktuellen internationalen Probleme heranzugehen. Die Sowjetregierung zieht in Betracht, daß es unter den gegenwärtigen Umständen schwierig wäre, auf einer Gipfelkonferenz eine Verständigung in allen aktuellen internationalen Problemen zu erzielen. Wir schlagen vor, die Aufmerksamkeit der Konferenz vor allem auf die dringendsten Fragen zu konzentrieren, deren Lösung der Anfang einer Gesundung der gesamten internationalen Lage wäre.

Die Erörterung anderer Probleme könnte man in die nächste Etappe der Verhandlungen zwischen den Staaten verlegen. Unter Berücksichtigung der Lehren der Vergangenheit, aus dem Wunsch heraus, daß die wichtige Sache der Minderung der internationalen Spannung nicht vereitelt werde, schlagen wir somit vor, mit einem neuen Maß an die Lösung der ungeregelten internationalen Probleme heranzugehen. Deshalb sind wir der Auffassung, daß die Methode der schrittweisen Lösung dieser Probleme die realistischste und zweckmäßigste ist. Die Sowjetregierung ist der Meinung, daß die Regelung der Fragen, die sie auf einer Gipfelkonferenz zu erörtern vorschlägt, voll und ganz den Wünschen der Völker entsprechen würde und eine wichtige Initiative zur durchgreifenden Veränderung der internationalen Lage und zur Einstellung des kalten Krieges wäre.

Da in der Denkschrift der Regierung der USA die Lage der Dinge im Zusammenhang mit der Erörterung des Abrüstungsproblems in den UN nicht objektiv behandelt wird, muß man daran erinnern, daß gerade die Westmächte auf der XII. Tagung der Vollversammlung der UN die Vorschläge über eine Zusammensetzung der Abrüstungskommission der UN, die ermöglichen würde, den Auffassungen der Mitgliedstaaten der UN in gebührender Weise Rechnung zu tragen, abgelehnt haben. Statt den Weg des geduldigen Suchens nach gegenseitig annehmbaren Entscheidungen zu gehen, faßte man auf der Tagung der Vollversammlung unter sichtlichem Druck eine Entschließung, die eine solche Zusammensetzung der Abrüstungskommission vorsieht, die die Anhänger der militärischen Gruppierungen der Westmächte in der absoluten Mehrheit sähe.

Somit haben die Westmächte die Stimmenmehrheit sichtlich zu unvernünftigen Zwecken benutzt, im Grunde genommen sogar ein Veto gegen weitere Verhandlungen über das Abrüstungsproblem eingelegt und ersprießliche Resultate mithin unmöglich gemacht. Und in der Tat: kann man mit dem Abrüstungsproblem vorwärtskommen, wenn man Beschlüsse aufzwingt, die nur für die eine Seite, nur für die eine Staatengruppierung vorteilhaft wären und die berechtigten Interessen der anderen Seite beeinträchtigen würden? Es ist klar, daß kein Staat eine Beeinträchtigung seiner nationalen Interessen hinnehmen kann, unabhängig davon, wieviel unannehmbare Beschlüsse die Teilnehmer der westlichen militärischen Gruppierung, gestützt auf ihre Mehrheit, ihm aufzwingen möchten. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen, da zwei Gesellschaftssysteme bestehen, kann es keine andere Politik geben als nur die vernünftige Politik des Suchens nach für alle Teile annehmbaren Entscheidungen, die niemanden in eine bevorzugte Lage versetzen und die Interessen der Sicherheit dieser oder jener Seite nicht beeinträchtigen. Es erübrigt sich hier, auf Einzelheiten in der Abrüstungsfrage einzugehen, denn die Sowjetregierung hat ihren Standpunkt in ihren Botschaften an die Regierung der USA bereits eingehend dargelegt.

Die Denkschrift der Regierung der USA wird jeden enttäuschen, der in Verhandlungen auf höchster Ebene ein verläßliches Mittel zur Minderung der gegenwärtigen Spannung und zur Einstellung des den Völkern lästigen kalten Krieges erblickt. Ausgehend von der Notwendigkeit, die Vorbereitung zu einer Gipfelkonferenz schnellstens zum Abschluß zu bringen, wünscht die Sowjetregierung, daß die Regierung der USA zu jenen Fragen Stellung nehme, die die Sowjetunion auf der bevorstehenden Gipfelkonferenz zu prüfen vorschlägt, genauso, wie die Sowjetregierung zu den Vorschlägen der Regierung der USA Stellung genommen hat.

Ebenso hält die Sowjetregierung es für notwendig, schon in der nächsten Zeit sich über die Zusammensetzung, über Zeit und Ort der Gipfelkonferenz zu verständigen. Geleitet von dem Wunsch, die Vorbereitung einer Konferenz auf hoher Ebene zu beschleunigen, und in Anbetracht dessen, daß zu diesem Zweck alle Mittel und Wege benutzt werden müssen, die helfen könnten, schnellstens zu einer Verständigung zu gelangen, hat die Sowjetregierung ihr Einverständnis zur Durchführung einer Außenministerkonferenz gegeben. Diese soll ein Treffen unter Beteiligung der Regierungschefs vorbereiten und für April 1958 einberufen werden. Dabei geht die Sowjetregierung davon aus, daß der Kreis der von den Ministern zu erörternden Fragen beschränkt werden muß auf die Probleme, die sich auf die organisatorische Seite der Vorbereitung eines Treffens auf höchster Ebene beziehen: Ausarbeitung der Tagesordnung, Bestimmung der Zusammensetzung der Gipfelkonferenz, Zeit und Ort ihrer Veranstaltung.

Die Erörterung des Inhalts der vorgeschlagenen Fragen soll nach Ansicht der Sowjetregierung der Gipfelkonferenz unter Beteiligung der Regierungschefs obliegen. Es besteht wohl kaum ein Grund, sich dagegen zu wenden, daß das Treffen der führenden Staatsmänner, die weite Vollmachten besitzen und durch den in solchen Fällen üblichen Rahmen von Anweisungen minder gebunden sind, die größten Chancen auf Erfolg hat, besonders, wenn es notwendig ist, eine Wendung zu vollführen und der Entwicklung der internationalen Beziehungen eine neue Richtung zu geben: die bestehende Spannung zu mindern.

Sollte man andererseits der Außenministerkonferenz auftragen, die Fragen in ihrem Inhalt zu prüfen, so könnte man mit Recht befürchten, daß dies die Einberufung der Gipfelkonferenz nicht erleichtern, sondern hinausschieben und ein Uebereinkommen in den zur Er-

örterung stehenden Fragen erschweren werde. Man würde gegen die Gebote der Logik verstoßen, wenn man die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer Konferenz auf höchster Ebene anerkennt und gleichzeitig darauf abzielt, daß die Konferenz immer weiter aufgeschoben oder ihre Einberufung überhaupt in Frage gestellt werde, unter dem Vorwand, daß in der vorbereitenden Etappe, beim Treffen der Außenminister, kaum überwindbare Divergenzen aufgetaucht seien.

Die Sowjetregierung gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Regierung der USA mit der gebührenden Aufmerksamkeit die oben dargelegten Erwägungen hinsichtlich der Notwendigkeit prüft, ohne weiteren Aufschub an die konkrete Erörterung der Fragen der Vorbereitung und Einberufung sowohl der Ministerkonferenz als auch der Konferenz auf höchster Ebene heranzugehen.

Quelle: *Die Sowjetunion heute* (sowjetische Botschaft, Bonn), Beilage zu Nr. 10 (76) vom 1. April 1958.

Erklärung der drei Westmächte an die Regierung der Sowjetunion vom 31. März 1958

Die gegenwärtige internationale Lage erfordert es, daß ein ernsthafter Versuch unternommen wird, über die Hauptprobleme der Aufrechterhaltung des Friedens und der Stabilität in der Welt zu einem Abkommen zu gelangen. Unter den obwaltenden Umständen ist eine Gipfelkonferenz wünschenswert, wenn sie Gelegenheit zu ernsten Besprechungen über wichtige Probleme gibt und wenn sie ein wirksames Mittel ist, um über bedeutsame Angelegenheiten zu einem Abkommen zu gelangen.

Es ist klar, daß, bevor eine Gipfelkonferenz unter diesen Umständen zusammentreten kann, Vorbereitungsarbeit erforderlich ist.

Diese Vorbereitungsarbeit könnte am besten in Form eines Gedankenaustausches durch diplomatische Kanäle stattfinden, der zu einem Außenministertreffen führen würde.

Hauptzweck dieser Vorbereitungsarbeit sollte es sein, die Stellung der einzelnen Regierungen zu Fragen von Wichtigkeit zu prüfen, die zwischen ihnen zur Debatte stehen, und festzulegen, welche Fragen einer Prüfung durch die Regierungschefs unterzogen werden sollen. Der Zweck dieser Vorbereitungsbesprechungen wäre es nicht, eine Entscheidung zu treffen, sondern durch allgemeine Diskussion die Möglichkeiten eines Abkommens zu erwägen.

Die Außenminister würden, vorausgesetzt, daß sie die Vorbereitungsarbeit zu ihrer Zufriedenheit abgeschlossen haben, über Ort und Datum der Gipfelkonferenz übereinkommen und über ihre Zusammensetzung entscheiden.

Wenn dieses Verfahren für die Sowjetregierung annehmbar ist, so wird vorgeschlagen, daß ein diplomatischer Meinungsaustausch in der zweiten Hälfte des Monats April in Moskau beginnen soll.

Quelle: *The New York Times,* International Edition, No. 36 592 vom 1. April 1958. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Die Tagungen der Ministerräte der EWG und Euratom im Februar und März 1958

Kommuniqué über die Tagung der Ministerräte der EWG und Euratom in Brüssel am 25. Februar 1958

Unter dem Vorsitz des belgischen Außenministers, Victor Larock, und des belgischen Wirtschaftsministers, Roger Motz, hielten am 25. Februar 1958 in Brüssel die Ministerräte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft ihre zweite Sitzung ab.

Bei dieser Gelegenheit befaßten sich die Mitglieder der beiden Räte vor allem mit dem Problem der Ausführung der von den Außenministern anläßlich ihrer Sitzung vom 6. und 7. Januar 1958 in Paris gefaßten Beschlüsse hinsichtlich der vorgesehenen Beratungen über den Sitz der Institutionen und insbesondere der Beratungen von Fachleuten auf dem Gebiet der Städteplanung. Als Folge der Diskussion beschlossen die Räte die Schaffung einer Expertenkommission, die sich aus sieben von den einzelnen Regierungen ernannten Experten zusammensetzt.

Die Experten werden ihre Arbeit am 10. März 1958 aufnehmen und haben die Aufgabe, eine für den Ministerrat bestimmte Studie über die Kandidaturen vorzubereiten, die von den Regierungen bis zum 31. März 1958 für die Unterbringung der Gemeinschaft zu unterbreiten oder einzureichen sind. Die Studie wird die Tatsachen enthalten müssen, die geeignet sind, den verantwortlichen Ministern eine Bewertung der Vorteile zu erleichtern, die von den vorgeschlagenen Oertlichkeiten hinsichtlich derjenigen Erfordernisse angeboten werden, denen der Ort entsprechen muß, um für den Sitz gewählt zu werden. Die Kommission wird ihren Bericht am 30. August 1958 unterbreiten.

An zweiter Stelle haben die Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das in Artikel 105 des Vertrages vorgesehene Statut des Währungsausschusses aufgestellt, und zwar auf Grund des vom provisorischen Komitee aufgestellten und vom Komitee der ständigen Vertreter auf seinen letzten Sitzungen abgeänderten Entwurfes.

Die Minister haben außerdem einen ersten Meinungsaustausch über das Problem der Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Drittländern gehabt und sind übereingekommen, die Diskussion darüber auf der nächsten Sitzung fortzusetzen.

Die Räte haben beschlossen, ihre nächste Sitzung am 18. März 1958 in Straßburg abzuhalten.

Quelle: *Relazioni Internazionali,* Nr. 10 vom 8. März 1958. S. 290. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Kommuniqué über die Tagung der Ministerräte der EWG und Euratom in Straßburg am 18. März 1958

Die Ministerräte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) haben am 18. März 1958 in Straßburg unter dem Vorsitz des belgischen Außenministers Larock und des belgischen Wirtschaftsministers Motz in Anwesenheit der Kommission beider Gemeinschaften ihre dritte Tagung abgehalten. Von deutscher Seite waren anwesend: Staatssekretär Dr. van Scherpenberg für den verhinderten Außenminister Dr. von Brentano, Bundesminister für Wirtschaft Prof. Dr. Erhard, Bundesminister der Finanzen Etzel und Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft Prof. Dr. Balke.

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft führte einen Gedankenaustausch über die bevorstehende Wiederaufnahme der Verhandlungen mit GATT und insbesondere über die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und allen lateinamerikanischen Ländern durch. Die Mitglieder des Rates wiesen auf die Bedeutung hin, die sie diesen Beziehungen beimessen. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben keineswegs das Verständnis und die Unterstützung vergessen, die sie bei den lateinamerikanischen Ländern in vielen Fällen gefunden haben; sie schätzen die Rolle dieser Länder im Rahmen der freien Nationen der Welt hoch ein. Es wurde beschlossen, jedem der lateinamerikanischen Länder ein Memorandum zu übermitteln, das zur Zeit vorbereitet wird.

Ferner wurde die gemeinsame Haltung festgelegt, die die Mitgliedstaaten anläßlich der kommenden Diskussionen beim GATT über den Rom-Vertrag einnehmen werden. Die Organe der Gemeinschaft, Rat und Kommission, werden zusammen mit den Delegationen der Mitgliedstaaten an den Diskussionen teilnehmen, die am 14. April 1958 in Genf wiederaufgenommen werden. Die Kommission wird unverzüglich ihren Vertreter bei der Genfer Organisation benennen, während der Rat weiterhin vom Präsidenten des Ausschusses der ständigen Vertreter, Baron Snoy, vertreten sein wird, der bereits im Laufe der früheren Verhandlungen die Aufgabe hatte, vor dem GATT die gemeinsamen Gesichtspunkte der sechs Regierungen darzulegen.

Der Rat und die Kommission haben einen Gedankenaustausch über bestimmte Probleme der Verhandlungen im Hinblick auf die Errichtung einer Freihandelszone vorgenommen, die Gegenstand eines französischen Memorandums über die Europäische Union für Wirtschaftliche Zusammenarbeit waren. Die Kommission überarbeitet zur Zeit dieses Dokument, das den sechs Regierungen anschließend übermittelt wird.

Präsident Prof. Dr. Hallstein unterbreitete den Ministern im Rahmen seiner Kommission einen Zwölfpunktevorschlag zur Lösung der Probleme der Freihandelszone. Dieser Vorschlag soll in schriftlicher Form ebenfalls in Kürze den Ministern zur Stellungnahme vorliegen. Eine Diskussion über diesen Vorschlag hat nicht stattgefunden.

Nach Billigung der deutschen, italienischen und niederländischen Fassung der Satzung des Währungsausschusses hat der Rat der EWG die Mitglieder dieses Ausschusses ernannt.

Der Präsident der EWG-Kommission, Prof. Dr. Hallstein, erklärte abschließend, daß die Kommission beschlossen habe, dem Rat nach Artikel 51 des Vertrages vorzuschlagen, so bald wie möglich die Bestimmungen des am 9. Dezember 1957 in Rom unterzeichneten „Europäischen Abkommens über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer“ als das System anzunehmen, das in Artikel 51 des EWG-Vertrags zugunsten der aus- und einwandernden Arbeitnehmer vorgesehen sei. Die Minister wiesen darauf hin, daß eine diesbezügliche Entscheidung schriftlich erfolgen könnte, falls keine der Regierungen gegen die von der Kommission vorgeschlagenen Texte Einwände erhebe.

Die Mitglieder beider Räte haben den Entwurf einer vorläufigen Geschäftsordnung der Räte gebilligt, den der Ausschuß der ständigen Vertreter auf seinen Tagungen vom 13. bis 14. Februar und vom 6. bis 8. März 1958 ausgearbeitet hatte. Die Mitglieder der beiden Räte haben ferner einen Gedankenaustausch über die Grundsätze der Zusammensetzung des Wirtschafts- und Sozialausschusses vorgenommen und sich dabei insbesondere mit der Verteilung der Sitze auf die verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens befaßt.

Die Räte haben davon Kenntnis genommen, daß sich zahlreiche nationale und internationale Organisationen und Organe entweder an die Räte oder an die Regierungen gewandt haben, um ihr Interesse an der Einsetzung dieses Ausschusses zu bekunden, und beschlossen daher, die an der Tätigkeit der beiden Gemeinschaften interessierten maßgeblichen Organisationen der verschiedenen Zweige des Wirtschafts- und Soziallebens zu bitten, bis zum 2. April 1958 ihre Meinung zur Zusammensetzung des Wirtschafts- und Sozialausschusses bekanntzugeben.

Anschließend haben die Mitglieder der Räte einen Gedankenaustausch über die Einsetzung des Gemeinsamen Gerichtshofs der europäischen Gemeinschaften gehabt.

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft hat schließlich für die Dauer von fünf Jahren die 20 Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und Technik ernannt. Dieser Ausschuß, der zur Hälfte aus Wissenschaftlern und zur Hälfte aus Technikern der Industrie besteht, hat die Aufgabe, die EURATOM-Kommission auf allen technischen Gebieten zu beraten, die in den Anwendungsbereich des Vertrags fallen. Die Kommission hat diesen Ausschuß in den im Vertrag vorgesehenen Fällen anzuhören und kann ihn in allen anderen Fällen anhören, in denen sie dieses für zweckmäßig hält.

Die Ministerräte der EWG und der EAG haben beschlossen, ihre vierte Tagung am 15. April 1958 in Brüssel abzuhalten.

Quelle: *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung*, Nr. 54 vom 20. März 1958.

Zeittafel vom 16. bis zum 31. März 1958

Die Ereignisse in Europa

Deutschland

18. Bundesverteidigungsminister Franz-Josef *Strauß* erklärt vor der Presse, daß der Bau von Abschußrampen für Mittelstreckenraketen in der Bundesrepublik nicht akut sei. Während seines Besuches in den Vereinigten Staaten habe er die Lieferung amerikanischer „Matador"-Flugkörper mit den dazugehörigen fahrbaren Abschußrampen besprochen. Der Ankauf müsse jedoch noch vom Verteidigungsausschuß des Bundestages genehmigt werden.

19. Die Kommunalarbeiter des Bundesgebietes und West-Berlins befolgen einen Aufruf der Gewerkschaft ÖTV zu einem 24stündigen Warnstreik zur Unterstützung der Lohnforderungen.

20.—25. Außenpolitische Debatte des Bundestages auf Grund einer Großen Anfrage der CDU/CSU betr. die deutsche Frage auf künftigen internationalen Konferenzen und einer Großen Anfrage der FDP betr. Gipfelkonferenz und atomwaffenfreie Zone in Mitteleuropa. Die beiden Anfragen werden durch die Abgeordneten Dr. Johann *Gradl* (CDU) und Dr. Erich *Mende* (FDP) begründet. Dr. *Mende* präzisiert die einzelnen an die Bundesregierung gerichteten Fragen, ob die Bundesregierung bereit sei, sich für die Diskussion eines Friedensvertrages für Gesamtdeutschland einzusetzen, den Rapacki-Plan in einem Meinungsaustausch mit der polnischen Regierung zu erörtern oder von sich aus Vorschläge für eine Entspannung in Mitteleuropa zu machen. Bundeskanzler *Adenauer* erklärt in seiner Erwiderung auf die Anfragen, daß sie eigentlich alle in der Frage gipfelten, ob die Bundesrepublik Mitglied der Nordatlantikpakt-Organisation bleiben solle oder nicht. Er halte die Erörterung des Rapacki-Planes und anderer Pläne nicht für opportun. Wenn ein wichtiger Teil der Nordatlantikpakt-Organisation nicht wie die Sowjetunion mit atomaren Waffen ausgerüstet sei, würde das Bündnis bedeutungs- und zwecklos werden. Eine Weigerung der Bundesrepublik, einer gegebenenfalls von der strategischen Planung der Nordatlantikpakt-Organisation geforderten atomaren Bewaffnung zuzustimmen, würde ein Ausscheiden aus dem Bündnis bedeuten. Außenminister Heinrich *von Brentano* bejaht die Frage, ob die Wiedervereinigungsfrage auf einer Gipfelkonferenz erörtert werden solle. Einer Diskussion der europäischen Sicherheit ohne die Frage der Wiedervereinigung Deutschlands müsse jedoch ein kategorisches Nein entgegengesetzt werden. Die Bundesregierung werde niemals auf freie Wahlen als Grundlage einer Wiedervereinigung und auf eine zukünftige außenpolitische Entscheidungsfreiheit Gesamtdeutschlands verzichten. Dr. Adolf *Arndt* (SPD) wirft der Bundesregierung vor, das Problem der atomaren Bewaffnung der Bundeswehr verschleiert zu haben, um sich nunmehr Stück für Stück vorzuwagen. Bundesverteidigungsminister Franz-Josef *Strauß* unterstreicht die militärische Notwendigkeit einer modernen atomaren Bewaffnung der Bundeswehr im Interesse des Atlantischen Bündnisses und im Interesse der deutschen Verbände, die gegebenenfalls atomar bewaffneten feindlichen Verbänden gegenüberstehen müßten. Der Bundesminister für Gesamtdeutsche Fragen, Ernst *Lemmer*, spricht sich gegen die Bereitschaft der Opposition, um der Wiedervereinigung willen ein gewisses Risiko einzugehen, aus, zumal es keinerlei Gewißheit gebe, daß man mit Vorleistungen eine Aenderung der sowjetischen Außenpolitik bewirken könne. Professor Dr. Carlo *Schmid* (SPD) wendet sich gegen die Ansicht des Bundeskanzlers, daß es um den Verbleib Deutschlands in der Nordatlantikpakt-Organisation gehe. Treue Mitglieder des Atlantischen Bündnisses, wie Dänemark und Norwegen, wollten keine Atomwaffen haben und hätten sich für eine Diskussion der verschiedenen Pläne für eine regionale Abrüstung in Mitteleuropa ausgesprochen. Schmid unterstreicht, daß der Rapacki-Plan polnischen Ursprungs sei, und man fühle sich in Polen mit Deutschland in einer Gefahrensolidarität, die einen günstigen Boden für Gespräche abgeben würde. Dr. Gustav *Heinemann* (SPD) erklärt, daß eine Bewaffnung der Bundeswehr mit Massenvernichtungswaffen gegen die völkerrechtlichen Regeln der Haager Landkriegsordnung und des Genfer Protokolls von 1925 verstoße. Dr. Eugen *Gerstenmaier* (CDU) stellt fest, daß die CDU davon ausgehe, daß eine atomare Bewaffnung unvermeidlich sein werde, wenn die Mächte nicht zu einer allgemeinen kontrollierten Abrüstung gelangen. Sollte die Sowjetunion realen Abrüstungsmaßnahmen zustimmen, werde die Situation im Hinblick auf die atomare Bewaffnung der Bundeswehr eine grundlegend andere sein. Vor der Abstimmung am Schluß der Debatte kündigt der Vorsitzende der SPD, Erich *Ollenhauer*, die Einbringung eines Gesetzes über eine Volksbefragung zur atomaren Bewaffnung der Bundeswehr an, und Dr. Erich *Mende* (FDP) fordert die Bildung einer neuen, von allen Parteien getragenen Regierung mit einem „Programm des nationalen Notstandes". Die Mehrheit des Hauses stimmt einem Entschließungsantrag der CDU/CSU und DP zu. Darin wird die Bundesregierung ersucht, ihre Bemühungen um eine allgemeine kontrollierte Abrüstung und die Wiedervereinigung Deutschlands weiterzuführen und den Aufbau einer deutschen Landesverteidigung mit den modernsten Waffen im Rahmen der nordatlantischen Verteidigungsgemeinschaft fortzusetzen. In der Entschließung werden gleichzeitig der Abschluß eines Friedensvertrages mit zwei deutschen Staaten, Verhandlungen mit Vertretern der DDR und „der Abschluß einer Konföderation mit diesem Regime" mit Entschiedenheit abgelehnt.

20.—25. Staatsbesuch einer Delegation der ungarischen Regierung und der Ungarischen Sozialistischen Ar-

beiterpartei unter Führung von Ministerpräsident Ferenc *Münnich* in der DDR. In einem Gemeinsamen Kommuniqué wird festgestellt, daß in Verhandlungen mit Ministerpräsident Otto *Grotewohl* und dem Ersten Sekretär des ZK der SED, Walter *Ulbricht*, „die unerschütterliche Einheit und Geschlossenheit des sozialistischen Lagers" und die Entschlossenheit zur „schonungslosen Bekämpfung revisionistischer Ideen" zum Ausdruck gekommen seien.

22. Auf einer Kundgebung in Suhl kündigt der Ministerpräsident der DDR, Otto *Grotewohl*, Gegenmaßnahmen der Mitgliedstaaten des Warschauer Pakts für den Fall einer atomaren Bewaffnung der Bundeswehr an.

24.—25. Der britische Verteidigungsminister, Duncan *Sandys*, führt mit Bundeskanzler *Adenauer* und den Bundesministern Franz-Josef *Strauß* und Heinrich *von Brentano* Besprechungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der militärischen Forschung, Entwicklung und Produktion. In einem Kommuniqué wird festgestellt, daß jetzt der Zeitpunkt gekommen sei, die bestehenden bilateralen und trilateralen Abmachungen auf diesem Gebiet in Richtung auf eine multilaterale Regelung auszuweiten.

27. Die Bundestagsfraktion der SPD fordert in einer Erklärung die Bildung einer neuen Regierung, die sich von der atomaren Bewaffnung der Bundeswehr abwendet.

28. Der französische Außenminister, Christian *Pineau*, führt Besprechungen mit Bundeskanzler *Adenauer* und Bundesminister Heinrich *von Brentano*, in welchen laut Kommuniqué die Ausarbeitung deutsch-französischer Vorschläge für eine Entspannung „im Einklang mit den grundlegenden Interessen und der Verantwortlichkeit der beiden Regierungen" beschlossen wird.

Der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes wendet sich nach einer außerordentlichen Sitzung in Hamburg in einer Erklärung gegen die atomare Aufrüstung der Bundeswehr und bietet die Mitarbeit in einem aus führenden Mitgliedern der FDP, SPD, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und anderen Persönlichkeiten gebildeten Arbeitsausschuß „Kampf dem Atomtod" an.

28.—29. Auf dem Bundesparteitag der FDP in Düsseldorf werden Dr. Reinhold *Maier* als Bundesvorsitzender und Dr. Erich *Mende* als sein Stellvertreter wiedergewählt. In der Debatte meldet Maier juristische und politische Bedenken gegen eine Volksbefragung auf Bundesebene und gegen einen politischen Generalstreik zur Bekämpfung der atomaren Aufrüstung der Bundeswehr an.

30. Abschluß eines von der Deutsch-Englischen Gesellschaft in Königswinter veranstalteten dreitägigen Deutsch-Englischen Gesprächs, in welchem Luftmarschall Sir John *Slessor* betont, daß eine Neutralisierung Deutschlands nicht das Ende der Nordatlantikpakt-Organisation bedeuten würde. Dem tritt Feldmarschall Lord *Harding* mit der Befürchtung entgegen, daß ein Austritt Deutschlands den Zusammenbruch des Kommandos der Nordatlantikpakt-Organisation bedeuten würde, eine Meinung, die vom Vizepräsidenten des Bundestages Dr. Richard *Jaeger* mit der Feststellung unterstützt wird, daß die Sowjetunion heute „einen dritten Zar" habe und von einem politischen Tauwetter keine Rede sein könne.

Frankreich

17. Die Nationalversammlung spricht der Regierung des Ministerpräsidenten Felix *Gaillard* im Zusammenhang mit der Abstimmung über die von der Regierung vorgeschlagene Verfassungsreform mit 282 gegen 196 Stimmen bei 16 Enthaltungen das Vertrauen aus. Die Verfassungsreform erleichtert u. a. dem Präsidenten die Auflösung der Nationalversammlung im Falle eines Sturzes der Regierung.

31. Die Regierung läßt durch ihren Botschafter in Moskau der sowjetischen Regierung eine Erklärung zur „Gipfelkonferenz" überreichen, die auf Seite 10 695 dieser Folge im Wortlaut wiedergegeben ist.

Verteidigungsminister Jacques *Chaban-Delmas* und Bundesminister Franz-Josef *Strauß* unterzeichnen in St. Louis ein Abkommen über den gemeinsamen Betrieb des dort befindlichen Forschungsinstituts für wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiet des Waffenwesens.

Großbritannien

28. Vor dem Unterhaus erklärt Generalzahlmeister Reginald *Maudling*, daß ein Scheitern der gegenwärtigen Verhandlungen über die Errichtung einer Europäischen Freihandelszone eine Tragödie für Europa bedeuten würde. Als Sprecher der Opposition erklärt der Labour-Abgeordnete Roy *Jenkins*, daß die Opposition die Verhandlungen Maudlings nachhaltig unterstütze, und warnt die Länder des Kontinents vor Spekulationen im Zusammenhang mit einem etwaigen Regierungswechsel in Großbritannien.

31. Der britische Botschafter in Moskau überreicht zusammen mit seinem französischen und amerikanischen Kollegen der sowjetischen Regierung eine Erklärung zur Frage einer Einberufung einer „Gipfel"-Konferenz, die auf Seite 10 695 dieser Folge im Wortlaut wiedergegeben ist. In einem Begleitschreiben erklärt Ministerpräsident Harold *Macmillan*, daß er den Brief des sowjetischen Ministerpräsidenten vom 17. März (vgl. Sowjetunion) nicht besser beantworten könne, als es in der Erklärung geschehen sei.

Jugoslawien

23. In den allgemeinen Wahlen erhalten die Kandidaten des Sozialistischen Bundes der Werktätigen 96,7 vH der abgegebenen Stimmen.

28. In Karadjordjewo trifft sich eine Delegation des Bundes der Kommunisten unter Führung von Präsident *Tito* mit einer Delegation der Ungarischen Sozialistischen Arbeiterpartei unter Leitung des Ersten Sekretärs des ZK, Janos *Kadar*. In einer Gemeinsamen Erklärung wird mitgeteilt, daß in freundschaftlicher Atmosphäre ein Meinungsaustausch über die die beiden kommunistischen Parteien interessierenden Fragen stattgefunden habe.

Die Regierung stellt in einer vor der Presse veröffentlichten Erklärung fest, daß sie gegen den Beschluß des Deutschen Bundestages zur atomaren Aufrüstung der Bundeswehr eine Intervention bei der Organisation der Vereinten Nationen erwäge.

Luxemburg

31. Pierre *Frieden* (Christlich-Sozialistische Partei) wird als Nachfolger des am 26. März zurückgetretenen Joseph *Bech* zum Ministerpräsidenten ernannt. Im neuen Kabinett behält Bech das Außenministerium.

Niederlande

25.—27. Staatsbesuch der britischen Königin, *Elizabeth II*, und des Prinzen *Philip*.

Oesterreich

22. Außenminister Dr. Leopold *Figl* kehrt von einer am 27. Februar angetretenen Asienreise zurück, in deren Verlauf er den Ländern Afghanistan, Indien, Pakistan, Iran und Libanon Staatsbesuche abstattete. Bei seiner Ankunft erklärt er, daß es gelungen sei, die freundschaftlichen Beziehungen zu diesen Ländern zu festigen.

Polen

19. Die Regierung veröffentlicht eine Erklärung, in der sie der ernsten Besorgnis über die Inangriffnahme einer atomaren Bewaffnung der Bundeswehr Ausdruck gibt, die sich unmittelbar gegen die Interessen Polens richte. Polen werde damit zu neuen Erwägungen über Maßnahmen zur Festigung seiner Sicherheit veranlaßt.

Schweden

18.—19. Frühjahrstagung der Außenminister der Mitgliedstaaten des Nordischen Rates. In einem Schlußkommuniqué wird festgestellt, daß die Minister die Fortführung der Abrüstungsgespräche im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen und die Erörterung „regionaler Abrüstungsmaßnahmen in Europa“ auf der Grundlage der verschiedenen vorgelegten Pläne befürworten. Die Minister befaßten sich außerdem mit den Auswirkungen der „Bequemlichkeitsflaggen“ Liberias, Panamas und Costa Ricas auf die nordische Schiffahrt, mit den Verhandlungen über die Errichtung einer Europäischen Freihandelszone und der Errichtung einer Nordischen Paßunion mit Wirkung vom 1. Mai 1958.

Sowjetunion

16. In allgemeinen Wahlen stimmen 99,98 vH der Wähler für die Kandidaten der Einheitsliste zum Obersten Sowjet.
17. In einem an den britischen Premierminister, Harold *Macmillan*, gerichteten Schreiben beantwortet Ministerpräsident *Bulganin* das Schreiben vom 8. Februar 1958 (vgl. den Wortlaut in EA 5—6/1958, S. 10 600) und schlägt die Erörterung eines Verbots der Verwendung des kosmischen Raumes für militärische Zwecke, der Auflösung militärischer Stützpunkte auf fremden Territorien und eines Friedensvertrages mit Deutschland auf einer „Gipfelkonferenz“ vor. Die Frage der Wiedervereinigung Deutschlands und die Lage in den osteuropäischen Ländern könnten jedoch nicht Gegenstand der Tagesordnung sein.
19. Der sowjetische Botschafter in Bonn überreicht der Bundesregierung ein Aide-mémoire (vgl. den Wortlaut in EA 7/1958, Seite 10 655).
23. Beendigung einer mehrtägigen nuklearen Versuchsserie.
24. Der sowjetische Botschafter übergibt der amerikanischen Regierung eine Antwort auf ihr Memorandum vom 6. März, in welcher die Erörterung der Frage der Wiedervereinigung Deutschlands und der Lage der osteuropäischen Staaten abgelehnt und die alsbaldige Vorbereitung einer Außenministerkonferenz und der nachfolgenden „Gipfelkonferenz“ vorgeschlagen wird. (Vgl. den Wortlaut auf Seite 10 692 dieser Folge.)
26. In einem Interview mit der mexikanischen Zeitung *Excelsior* bietet Parteisekretär *Chruschtschow* den Ländern Lateinamerikas die „selbstlose Hilfe“ der Sowjetunion durch Lieferung von Ausrüstungen, Maschinen und Rohstoffen ohne jede politische Bedingung an.
27. Ministerpräsident *Bulganin* tritt zurück. Als Nachfolger wählt der Oberste Sowjet Nikita *Chruschtschow*, der seine Parteiämter behält. In einer anschließenden Rede behandelt Ministerpräsident Chruschtschow die von ihm eingeleitete Landwirtschaftsreform und erklärt, daß der Verkauf des Geräts und die Auflösung der Maschinen- und Traktoren-Stationen (MTS) eine revolutionäre Maßnahme sei, deren Durchführung mehrere Jahre in Anspruch nehmen werde.
28. In einer Note an die amerikanische Regierung wird gegen die beabsichtigten Kernwaffenversuche auf den zum Treuhandgebiet der Vereinten Nationen gehörenden Marschall-Inseln protestiert.
31. Außenminister Andrej *Gromyko* gibt vor dem Obersten Sowjet bekannt, „daß die Sowjetunion einseitig als ersten Schritt die Versuche mit allen nuklearen Waffen einstellt“. Gromyko fordert die Westmächte zu einem gleichen Schritt auf. Gleichzeitig richtet er schwere Angriffe gegen den Beschluß des Deutschen Bundestages über die atomare Bewaffnung der Bundeswehr. Deutschland sei auf dem „selben verhängnisvollen Weg, den Hitler-Deutschland gegangen“ sei. Sollte der deutsche Militarismus einen dritten Weltkrieg entfesseln, werde die Sühne bedeutend schwerer als in der Vergangenheit sein.
Ministerpräsident *Chruschtschow* verliest vor dem Obersten Sowjet die neue Ministerliste. Erste Stellvertretende Ministerpräsidenten: F. R. *Koslow* und Anastas *Mikojan*, Stellvertretende Ministerpräsidenten: Alexander *Sasjadko*, A. N. *Kossygin*, J. J. *Kusmin* und Dmitri F. *Ustinow*. Die Besetzung der Ressorts bleibt im wesentlichen unverändert. Der bisherige Ministerpräsident *Bulganin* wird Präsident der Staatsbank.

Wichtige Ereignisse in der übrigen Welt

AFRIKA

Vereinigte Arabische Republik

22. Der Oberkommandierende der syrischen Armee, General *Afif Bizri*, erklärt seinen Rücktritt.

AMERIKA

Kanada

31. Die Parlamentswahlen bringen folgende Sitzverteilung: Konservative Partei 209 (im Vorjahr 112),

Liberale Partei 47 (104), Sozialistische Commonwealth Federation 8 (25), Parteilose 1 (0). Die Sozialkreditpartei und die Unabhängigen verschiedener Richtung verlieren alle Sitze.

Vereinigte Staaten

17. Die Marine startet erfolgreich ihren künstlichen Erdsatelliten Vanguard I.

23. Bundeswirtschaftsminister Prof. Ludwig *Erhard* trifft zu einem mehrtägigen Besuch ein, um Besprechungen mit Außenminister *Dulles* und anderen Regierungsvertretern zu führen. Am 24. März wird er von Präsident *Eisenhower* empfangen. Am 25. März erklärt er auf einer Pressekonferenz, daß die gegenwärtige Wirtschaftsrezession in den Vereinigten Staaten vor allem psychologische Gründe habe. Man solle die bald wieder überwundene Lage nicht tragisch nehmen; von einem Uebergreifen auf die europäische Wirtschaft könne keine Rede sein.

25. Auf einer Pressekonferenz wendet sich Außenminister *Dulles* gegen die von der sowjetischen Regierung in ihrem Aide-mémoire vom 24. März (vgl. EA 7/1958, S. 10 655) ausgesprochene Weigerung, die Frage der deutschen Wiedervereinigung und die Lage der osteuropäischen Staaten auf einer „Gipfelkonferenz" zu erörtern. Es müßten alle Gegenstände diskutiert werden, die auf der ersten „Gipfelkonferenz" im Jahre 1955 in Genf zur Sprache gekommen seien.

26. Die Armee startet erfolgreich den künstlichen Erdsatelliten Explorer III.

29. Das Außenministerium weist den sowjetischen Protest gegen die geplanten Kernwaffenversuche auf den Marschall-Inseln (vgl. Sowjetunion) mit der Feststellung zurück, daß die Vereinigten Staaten gemäß Artikel 84 der Charta der Vereinten Nationen und gemäß Artikel 5 des Treuhandschaftsabkommens das Recht hätten, dafür zu sorgen, daß die Inseln die Rolle spielen, die ihnen bei der Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit zukommen.

31. Der Botschafter der Vereinigten Staaten in Moskau überreicht zusammen mit seinem britischen und französischen Kollegen der sowjetischen Regierung eine Erklärung zur „Gipfelkonferenz", die auf Seite 10 695 dieser Folge im Wortlaut wiedergegeben ist.

ASIEN

Arabische Föderation

26. Das jordanische Parlament ratifiziert einstimmig die Verfassung der Arabischen Föderation.

Iran

20. Eröffnung einer Erdölleitung von Abadan nach Teheran.

Libanon

26. In einer Regierungserklärung vor der Abgeordnetenkammer wird festgestellt, daß die Regierung keinem Abkommen beitreten und keine Politik gegenüber irgendeinem Staat oder einer Staatengruppe verfolgen werde, welche die Unabhängigkeit, Souveränität und Freiheit des Landes beschränken werde. Die Kammer spricht mit 38 gegen 15 Stimmen der Regierung das Vertrauen aus.

Philippinen

23. Abschluß eines mehrtägigen Staatsbesuchs des Präsidenten von Süd-Vietnam, *Ngo Dinh Diem*. Zusammen mit Staatspräsident Carlos P. *Garcia* stellt er in einem gemeinsamen Kommuniqué fest, daß sich die Staatsoberhäupter in dem Wunsche einig seien, die geistigen Werte Asiens gegen den atheistischen Materialismus und den Kommunismus zu verteidigen.

Saudi-Arabien

23. König *Saud* gibt in einem Kommuniqué bekannt, daß er seinen Bruder, Prinz *Feisal*, zum Ministerpräsidenten und Außenminister ernannt habe und ihm alle Vollmachten zur Durchführung der Außen-, Innen- und Finanzpolitik des Landes übertragen habe. Er erhält auch den Oberbefehl über die Streitkräfte. Am 28. März entläßt Prinz Feisal den bisherigen Finanzminister, Serrour *el-Sabaan*, und gibt die Einstellung der Subventionszahlungen an Jordanien bekannt.

Internationale Organisationen

Organisation der Vereinten Nationen

17. Beginn der 12. Sitzung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in Genf.

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und Euratom

18. Gemeinsame Tagung der Ministerräte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft unter dem Vorsitz des belgischen Außenministers, Viktor *Larock*, und des belgischen Wirtschaftsministers, Roger *Motz*. In einem Kommuniqué wird mitgeteilt, daß die Beziehungen zum GATT und die Zusammensetzung des Wirtschafts- und Sozialausschusses besprochen und die Mitglieder des Währungsausschusses benannt worden seien. (Vgl. das Kommuniqué auf Seite 10 696 dieser Folge.)

19.—21. Konstituierende Sitzung des Europäischen Parlaments. (Ein Bericht wird in einer der nächsten Folgen des Europa-Archivs erscheinen.)

Nordatlantikpakt-Organisation

26.—29. Der auf Grund der Beschlüsse der Regierungschefs auf der Tagung des Nordatlantikrates vom 16. bis zum 19. Dezember 1957 (vgl. den Wortlaut in EA 2/1958, S. 10 472 ff.) ins Leben gerufene Wissenschaftsausschuß tritt zu seiner ersten Sitzung zusammen.

Weltfriedensrat

22.—25. Tagung des Büros des Weltfriedensrates in Neu-Delhi. In einer zum Abschluß veröffentlichten Erklärung wird zum „Weltkongreß der Völker für Abrüstung und friedliche Koexistenz" eingeladen, der vom 16. bis zum 22. Juni 1958 in Stockholm stattfinden soll.

Bücher und Broschüren

Eyck, Erich: Geschichte der Weimarer Republik. II. Band: Von der Konferenz von Locarno bis zu Hitlers Machtübernahme. Erlenbach-Zürich — Stuttgart: Eugen Rentsch Verlag 1956. 621 S.

Der zweite Band des im Europa-Archiv 18/1955 angezeigten Werkes führt vom Beginn der Verhandlungen über den westeuropäischen Sicherheitspakt, der in Locarno Gestalt gewann, bis zum 30. Januar 1933. Auf diesem Weg liegen Stresemanns Ringen mit den auswärtigen Mächten, mit der „nationalen Opposition" und mit der eigenen Partei, seine Erfolge und seine Tragödie; die Sanierung, Schwächung und Krise der öffentlichen Finanzen; der größte Teil der zweiten und die dritte Phase der Reparationspolitik, schließlich das Ende der Reparationen; die Pervertierung des parlamentarischen Systems in das Chaos der „Polykratie"; die wachsende Macht der Reichswehr; die wirtschaftliche Zerrüttung und soziale Verelendung; Hitlers Siegeslauf; die Transformation der demokratischen Republik in die „Monarchie ohne Monarchen" (oder mit dem Ersatz-Monarchen Hindenburg). Die vielfältigen, ineinander verzahnten Vorgänge der acht Jahre, deren Ablauf Eyck behandelt, sind in zwölf gut gegliederten Kapiteln übersichtlich erzählt. Die hervorragend klare Darstellung des komplizierten Reparationsproblems muß besonders gerühmt werden, ebenso die treffende Analyse und Bewertung einiger Persönlichkeiten wie Brüning, Schacht und Papen.

Mit dem vorliegenden Band schließt Erich Eyck seine Arbeiten zur deutschen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts ab, die von der dreibändigen Biographie Bismarcks über das Zeitalter Wilhelms II. bis zum Untergang der Weimarer Republik führen. Man kann der Leistung des Verfassers und seiner vorbildlichen moralischen und intellektuellen Redlichkeit nur den größten Respekt darbringen, man darf aber auch einige methodische Vorbehalte aussprechen. Eyck erklärt im Vorwort des ersten Bandes, daß er vom Standpunkt eines liberalen und demokratischen Anhängers der Weimarer Republik geschrieben habe. Man kann den Zweifel nicht unterdrücken, ob die Entwicklung, die am Ende zur Katastrophe führte, verständlich gemacht werden kann (soweit wie es überhaupt möglich ist), wenn sie vom Standpunkt einer politischen Theorie oder eines politischen Glaubensbekenntnisses dargestellt und analysiert wird. Um ein Mißverständnis auszuschließen, sei betont, daß „keine zur inhaltlichen Entleerung führende Neutralisierung des Urteils erreicht werden kann und erreicht werden soll" (Hans Herzfeld im Vorwort zu: Karl Dietrich Bracher, „Die Auflösung der Weimarer Republik", 2. Aufl., 1957, S. XIX). Die Verbindung von Geschichtsschreibung mit aktuellen politischen Standpunkten muß jedoch unvermeidlicherweise dazu führen, daß manche Personen und Faktoren überbetont, andere weniger oder gar nicht berücksichtigt werden.

Man mag auch in Anlehnung an Franz Altheim („Epochen der Römischen Geschichte", Band II, 1935, S. 10) fragen, ob die pragmatische Geschichtsschreibung, noch dazu, wenn sie auf die politische Geschichte beschränkt ist, ein so komplexes Phänomen wie die Weimarer Republik zulänglich erklären kann. Auf einige Tatsachen und Probleme, die für das Verständnis der Weimarer Republik und ihres Schicksals unerläßlich sind, wurde im Europa-Archiv 18/1955, S. 8227, hingewiesen. Dietrich *Mende*

Franke, Wolfgang: Das Jahrhundert der Chinesischen Revolution 1851—1949. München: R. Oldenbourg 1958. 297 S. DM 19,80.

Mit seinem vorliegenden Werk hat der international bekannte Sinologe Wolfgang Franke eine erste umfassendere deutsche Gesamtdarstellung der chinesischen Revolutionsgeschichte der letzten hundert Jahre geliefert, die sich auch den besten diesbezüglichen Leistungen des nichtkommunistischen Auslandes würdig an die Seite stellt. In souveräner Konzentration auf die jeweils historisch entscheidenden Momente führt Prof. Franke seine Leser von den Anfängen des chinesischen Zusammenstoßes mit der Kolonialexpansion der europäischen Mächte bis zum Sieg des chinesischen Kommunismus (1949).

Dabei ist es dem Autor in meisterlicher Weise gelungen, die vielgestaltigen Fäden der geistig, soziologisch, wirtschaftlich sowie innen- und außenpolitisch relevanten Kräfte zu einer beeindruckenden Gesamtschau ihrer Wirkungszusammenhänge miteinander zu verweben. Er beschreibt den erschütternden Zusammenbruch des in China fast zwei Jahrtausende hindurch verwurzelten konfuzianischen Staats- und Kultursystems, an dessen Stelle heute der geistig aus Moskau importierte und von Mao Tse-tung den chinesischen Verhältnissen angepaßte Leninismus-Stalinismus getreten ist. Auch gewährt Frankes Buch aufschlußreiche Einblicke in die geistigen und soziologischen Grundlagen der vorkommunistischen chinesischen Revolutionsbewegungen wie auch in die vom japanischen Imperialismus und dem chinesischen Kommunismus gleichermaßen obstruierte Aufbaupolitik der nationalchinesischen Regierung Chiang Kai-sheks zwischen 1927 und 1937. Das auch in einer Taschenbuchausgabe gesondert erschienene Kapitel „Chinas Kulturelle Revolution: Die Bewegung vom 4. Mai 1919" ist in Folge 1/1958 des Europa-Archivs besprochen worden. Im Anhang des Buches befindet sich eine vorzüglich ausgesuchte Bibliographie deutschen und ausländischen Schrifttums zur chinesischen Gegenwartsgeschichte. Erstaunlich wirkt lediglich die betont positive Bewertung des im leninistisch-trotzkistischen Dogma erstarrten Werkes von Harold Isaaks. Professor Franke schöpft bei seiner Arbeit aus den Erfahrungen eines 13jährigen Aufenthaltes in China und einem langjährigen Gedankenaustausch mit der akademischen Elite der chinesischen Erneuerungsbewegung, zu der auch seine Gattin Chün-yin Franke-Hu gehört.

Sein Buch richtet sich nicht primär an Fachkenner auf dem Gebiete der chinesischen Zeitgeschichte, sondern versucht die Probleme der chinesischen Revolution auch einem weiteren Kreis von Lesern zu erschließen. In diesem Sinne kann Frankes Werk als ein bedeutender Schritt in der Richtung einer Vertiefung und Versachlichung des allgemeinen deutschen Verständnisses für das historische Werden einer fernöstlichen Großmacht gelten, deren machtpolitischer Wirkungsbereich sich gegenwärtig bis an die östlichen Grenzen Deutschlands erstreckt. G. K. *Kindermann*

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co)

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (H. V.)

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer (W. B.), Frankfurt; Dr. J. W. Brügel, London; Prof. Dr. Walther Hofer, Berlin; Dr. Walther Karbe, Frankfurt; Dr. Boris Meissner, Hamburg; Dr. Dietrich Mende, Berlin; Prof. Dr. Georg von Rauch, Marburg; Georg Streiter (G. St.), Luxemburg; Joachim Willmann (Wi.), Frankfurt.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Myliusstraße 20. Telefon 77 80 21.

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt a. M., Große Eschenheimer Straße 16—18.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar durch den Europäischen Austauschdienst zu beziehen. Preis des Einzelheftes DM 2.50; des Doppelheftes DM 5.—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 11.50 (durch die Post einschl. Zeitungsgebühr DM 12.—), bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 43.50 zuzüglich Porto. Für das Ausland gelten die Preise lt. Auslandsliste. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Europäischen Austauschdienst eingegangen sein.

Auslieferung und Vertrieb: Europäischer Austauschdienst, Auslieferungsabteilung Europa-Archiv, Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Telefon 77 33 47.

Österreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

MITTEILUNGEN DES EUROPARATS

HERAUSGEGEBEN VON DER PRESSE- UND INFORMATIONSABTEILUNG DES EUROPARATS

April 1958 8. Jahrgang — Nr. 4

Die Tätigkeit des Europarats im März 1958

MINISTERAUSSCHUSS UND BERATENDE VERSAMMLUNG

Der Ministerausschuß des Europarats tritt in Straßburg am Montag, dem 28. April 1958, zu seiner 22. Sitzung zusammen. Am 28. April eröffnet auch die Beratende Versammlung den ersten Teil ihrer 10. Sitzungsperiode. Nachstehend der Kalender ihrer Frühjahrssitzung:

Montag, 28. April, nachmittags:	Wahl des Präsidenten der Versammlung
Dienstag, 29. April, vormittags:	Bericht des Ministerausschusses Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte der europäischen Einigung Bericht der Konferenz der Verkehrsminister
nachmittags:	Debatte über den Gemeinsamen Markt, die Freihandelszone und Bericht der O.E.E.C.
Mittwoch, 30. April, vormittags:	Fortsetzung der Wirtschaftsdebatte
nachmittags:	Hilfe für unterentwickelte Länder Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung Afrikas
Donnerstag, 1. Mai, vormittags:	Sitzungen der Ausschüsse und der politischen Gruppen
nachmittags:	Debatte über die wissenschaftliche Forschung, die Versammlung der gefangenen Nationen und über den Haushaltsplan
Freitag, 2. Mai, vor- und nachmittags:	Allgemeine politische Debatte
Samstag, 3. Mai, vormittags:	Institutionelle Reform des Europarats Europäische Sozialcharta
nachmittags:	Abstimmungen

I. TAGUNGEN DES RATES

Im März fanden folgende Sitzungen des Rates statt:

Arbeitsgruppe für eine Verfassungsänderung: Paris, 3. März (siehe auch unter „Politische Fragen").

Unterausschuß für Hilfe für unterentwickelte Länder: Paris, 3. März (siehe auch unter „Politische Fragen").

Unterausschuß des Wirtschaftsausschusses für die wirtschaftliche Entwicklung von Afrika: Paris, 3. u. 4 März (siehe auch unter „Wirtschaftsfragen").

Hilfe für unterentwickelte Länder und Wirtschaftliche Entwicklung von Afrika: Gemeinsame Sitzung der *Unterausschüsse des Politischen und des Wirtschaftsausschusses:* Paris, 2. u. 3. März.

Auswahlkomitee für medizinische Stipendien: Straßburg, 3. u. 4. März (siehe auch unter „Soziale Fragen").

Sonderausschuß von hohen Beamten für die Vereinfachung der Grenzformalitäten: Athen, 3. bis 5. März (siehe auch unter „Rechtsfragen").

Sachverständigenausschuß für Sozialversicherung: Straßburg, 4. bis 7. März (siehe auch unter „Soziale Fragen").

Sozialausschuß der Beratenden Versammlung: Paris, 6. u. 7. März.

Verbindungsausschüsse Europarat / O.E.E.C. unter Teilnahme von Mitgliedern des *Kulturausschusses:* Paris, 7. März (siehe auch unter „Kulturfragen").

Kommunaler Ausschuß: Turin, 8. bis 11. März (siehe auch unter „Kommunale Angelegenheiten").

Präsidium der Konferenzen über die Revision von Lehrbüchern für den Geschichtsunterricht: Straßburg, 10. u. 11. März.

Unterausschuß der Europäischen Menschenrechtskommission: Straßburg, 10. bis 15. März (siehe auch unter „Rechtsfragen").

Präsidium und Ständiger Ausschuß: Paris, 15. März.

Europäische Menschenrechtskommission: Straßburg, 17. März (siehe auch unter „Rechtsfragen").

Arbeitsgruppe für Blutprodukte (des Sachverständigenausschusses des öffentlichen Gesundheitswesen): Straßburg, 18. u. 19. März.

Unterausschuß für Strafrechtsreform (des Rechtsausschusses): Brüssel, 20. März.

Unterausschuß für Grenzformalitäten (des Rechtsausschusses): Brüssel, 21. März (siehe auch unter „Rechtsfragen").

Rechtsausschuß: Brüssel, 21. u. 22. März (siehe auch unter „Rechtsfragen").

Stellvertreter der Minister: Straßburg, 24. bis 29. März (siehe weiter unten).

Wirtschaftsausschuß: Paris, 26. u. 27. März (siehe auch unter „Wirtschaftsfragen").

Ausschuß für nicht vertretene Nationen: Paris, 28. u. 29. März.

Ausschuß der Lokalbehörden: Paris, 28. März.

Politischer Ausschuß: Berlin, 31. März bis 2. April.

Kulturausschuß: Berlin, 31. März und 1. April.

Stellvertreter der Minister

Vom 24. bis zum 28. März 1958 tagten die Stellvertreter der Außenminister in Straßburg. Sie hielten ihre 57. Sitzung unter dem Vorsitz von Herrn Einar *Löchen,* Ständiger Vertreter Norwegens, und ihre 58. Sitzung unter dem Vorsitz von Baron *Lagerfelt,* Ständiger Vertreter Schwedens, ab.

Der Vorsitz im Ministerausschuß und seinen Organen wechselt jährlich nach der Reihenfolge der Mitgliedsländer nach dem englischen Alphabet.

Die Stellvertreter trafen eine Reihe von Entscheidungen, die wir nachstehend nach ihrem wesentlichen Inhalt aufführen:

1. Der Generalsekretär wurde beauftragt, einen Ausschuß von Regierungssachverständigen einzuberufen, um die Möglichkeit des Abschlusses einer europäischen Konvention über ein Schiedsverfahren im Internationalen Privatrecht zu prüfen.

2. Der Konsultativstatus Kategorie B wurde der Internationalen Kommission gegen die Zwangsherrschaft und der Internationalen Bürgermeisterunion zuerkannt, in Kategorie C wurden aufgenommen die Europäische Union der Wirtschafts- und Finanzprüfer und der Europäische Rat der Jungen Handelskammern.

3. Die Regierungen wurden auf die Empfehlung Nr. 33 der Versammlung hingewiesen, welche die Mitgliedsländer auffordert, das Abkommen von Florenz über den internationalen Austausch von Filmen zur Gesundheitserziehung zu ratifizieren.

4. Die Regierungen wurden aufgefordert, die Vorschriften des Internationalen Übereinkommens von Berlin vom Februar 1937 über den Transport von Leichen anzuwenden.

5. Der Vertreter Dänemarks erklärte, daß im Rahmen der Vereinfachung der Grenzformalitäten sein Land ab 1. April 1958 die Vorlage der bisherigen Zolldokumente für ausländische Kraftfahrzeuge nicht mehr verlangt. Die Kraftfahrzeuge dürfen mit nicht mehr als sieben Personen besetzt sein (vgl. unter „Rechtsfragen").

6. Die Stellvertreter der Minister nahmen eine Entschließung an, durch welche Reiseerleichterungen für Flüchtlinge geschaffen werden sollen (vgl. unter „Bevölkerung und Flüchtlinge").

7. Die nächste Sitzung der Stellvertreter der Minister wird am 15. April stattfinden. Sie treten abermals am 25. April zusammen, um die 22. Sitzung des Ministerausschusses vorzubereiten. Dieser sowie der Gemischte Ausschuß treten am 28. April um 9.30 Uhr in Straßburg zusammen.

II. POLITISCHE FRAGEN

Politischer Ausschuß

Der Unterausschuß des Politischen Ausschusses der Versammlung zum Studium der Frage der Hilfe für unterentwickelte Länder tagte am 3. März in Paris, um einen Berichtsentwurf des Abgeordneten Paul *Devinat* (Franz., Rad. Soz.) zu prüfen. Ein Empfehlungsentwurf wurde verabschiedet und wird dem Plenum der Kommission zugeleitet werden.

Am Nachmittag des 3. März hatte der Unterausschuß einen Gedankenaustausch mit dem Unterausschuß des Wirtschaftsausschusses für die Entwicklung Afrikas. Den Vorsitz führten die Abgeordneten *Devinat* und *Serres* (siehe auch unter „Wirtschaftsfragen").

Der Politische Ausschuß begann am 31. März in Berlin eine dreitägige Sitzung. Auf der Tagesordnung steht ein Bericht des Abgeordneten *van der Goes van Naters* über die politischen Aspekte der Freihandelszone und der EWG, sowie ein Einführungsbericht des Abgeordneten *de Felice* über die Politik des Europarats. Nach dieser Sitzung begaben sich diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche der Arbeitsgruppe für das Studium der Mittel zur Sicherstellung einer besseren Koordination der Außenpolitiken der Mitgliedsländer angehören, nach London, wo sie am 3. April mit Außenminister Selwyn *Lloyd* zusammentreffen werden.

Institutionelle Reformen

Unter dem Vorsitz des Präsidenten der Beratenden Versammlung, Fernand *Dehousse,* tagte am 3. März in Paris die Arbeitsgruppe über die institutionelle Reform des Europarats. Die Gruppe befaßte sich abschließend mit dem Bericht des Abgeordneten Pierre-Henri *Teitgen* und mit dem Entwurf eines Abkommens zur Fusion von Europarat und O. E. E. C. Das Präsidium der Versammlung hatte beschlossen, die Stellungnahmen des Politischen, des Wirtschafts- und des Rechtsausschusses zu diesen beiden Entwürfen einzuholen und am 19. April zu prüfen. Die Versammlung wird sich am 3. Mai mit diesem Problem befassen.

III. WIRTSCHAFTSFRAGEN

Entwicklung Afrikas

Der Unterausschuß des Wirtschaftsausschusses für die Entwicklung Afrikas tagte am 3. und 4. März unter dem Vorsitz des Abgeordneten *Serres* (Deutscher, CDU) in Paris. Es wurde eine gemeinsame Sitzung mit dem Unterausschuß des Politischen Ausschusses für die unterentwickelten Länder abgehalten. Der Unterausschuß

prüfte gleichfalls den Berichtsentwurf des Abgeordneten *Le Hodey* (Belg., Christ. Soz.) und nahm diesen Bericht mit geringen Änderungen an.

Wirtschaftsausschuß

Unter dem Vorsitz des Abgeordneten Per *Federspiel* (Dän., Lib.) tagte der Wirtschaftsausschuß am 26. und 27. März in Paris. Er verabschiedete drei Berichtentwürfe: über die Freihandelszone, Berichterstatter Abgeordneter John *Hay* (Brit., Kons.); Stellungnahme zum 4. Bericht der Europäischen Verkehrsministerkonferenz, Berichterstatter Abgeordneter *Vos* (Niederl., Soz.); Entwicklung Afrikas, Berichterstatter Abgeordneter *Le Hodey* (Belg., Christ. Soz.). Der Ausschuß nahm ferner einen Empfehlungsentwurf über den Ost-West-Handel an, den der Berichterstatter Abgeordneter Helmut *Kalbitzer* (Deutscher, SPD) vorgelegt hatte.

IV. RECHTSFRAGEN

Vereinfachung der Grenzformalitäten

Der Sonderausschuß von hohen Beamten für die Vereinfachung der Grenzformalitäten hielt seine 6. Sitzung vom 3. bis zum 5. März unter dem Vorsitz von Herrn *Pinton* in Athen ab. An dieser Sitzung nahmen Vertreter aller Mitgliedsländer mit Ausnahme Islands teil, sowie Beobachter der OEEC, des Hochkommissars der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge und des Zwischenstaatlichen Ausschusses für europäische Wanderung.

Der Ausschuß prüfte insbesondere drei Fragen:

— Abschaffung von Zolldokumenten für die vorübergehende Einfuhr von Kraftfahrzeugen,

— Vereinfachte Zollabfertigung für Flüchtlinge,

— Vereinfachung der Formalitäten in Flughäfen.

Zur ersten dieser Fragen erklärte der Vertreter Frankreichs, daß seine Regierung ab 1. April 1958 die Vorlage von Zolldokumenten für die zeitweilige Einfuhr von ausländischen Kraftfahrzeugen nach Frankreich nicht mehr verlange. Die Vertreter von BENELUX gaben für ihre Länder die gleiche Erklärung ab, während die Vertreter Italiens und Norwegens die Einführung der gleichen Maßnahmen in Bälde in Aussicht stellten.

Über die beiden anderen Fragen werden Entschließungsentwürfe verabschiedet und dem Ministerausschuß zugeleitet.

Die nächste Sitzung des Sonderausschusses findet voraussichtlich am 26. und 27. Juni 1958 im Haag statt.

Rechtsausschuß

Unter dem Vorsitz des Abgeordneten Henri *Rolin* (Belg., Soz.) tagte der Rechtsausschuß der Beratenden Versammlung am 21. und 22. März in Brüssel.

Der Ausschuß verabschiedete einen Entwurf für eine Europäische Konvention über die mehrfache Staatsangehörigkeit. Dieser Entwurf wird der Versammlung während ihrer nächsten Sitzung Ende April vorgelegt werden.

Außerdem prüfte der Ausschuß die rechtlichen Aspekte eines Berichtes über die institutionelle Reform des Europarats. Dieser Bericht wird ebenfalls auf der nächsten Sitzung der Versammlung vorgelegt werden.

Ferner behandelte der Ausschuß folgende Punkte:

— Unterhaltsverpflichtung gegenüber Kindern

— internationales Recht für den außeratmosphärischen Raum

— Schaffung eines europäischen Organes für die Auslegung der europäischen Konventionen

Vor der Vollsitzung des Ausschusses tagten die beiden Unterausschüsse über Strafrechtsform und Vereinfachung der Grenzformalitäten.

Europäische Menschenrechtskommission

Am 10. März prüfte ein Unterausschuß der Menschenrechtskommission die zweite Beschwerde der griechischen Regierung gegen Großbritannien. Diese Beschwerde bezieht sich auf 49 Fälle von Mißhandlung und Folterung, die sich auf Zypern zugetragen haben sollen. Von diesen Fällen wurden 29 als annehmbar erklärt.

Vom 11. bis zum 15. März stellte ein anderer Unterausschuß seinen Bericht über die erste griechische Beschwerde gegen Großbritannien fertig. Dieser Bericht enthält auch die Feststellungen, welche von einem Lokaltermin auf Zypern getroffen wurden. Er wird nunmehr der Vollkommission zugeleitet werden.

Am 17. März prüfte die Europäische Menschenrechtskommission eine Reihe von Beschwerden von Einzelpersonen und führte erstmals Vernehmungen von Parteien in zwei Fällen durch.

Friedliche Regelung von Streitigkeiten

Der Ständige Vertreter Norwegens beim Europarat, Herr Einar *Löchen*, hinterlegte am 27. März beim Generalsekretär des Europarats die Ratifikationsurkunde seines Landes über die Europäische Konvention für die friedliche Regelung von Streitigkeiten.

Damit ist Norwegen das erste Land, welches diese am 29. April 1957 unterzeichnete Konvention ratifiziert, die nach der Hinterlegung von zwei Ratifikationen in Kraft tritt.

V. SOZIALE FRAGEN

Medizinische Stipendien

Das Auswahlkomitee für die Zuteilung der medizinischen Forschungsstipendien des Europarats tagte am 3. und 4. März in Straßburg unter dem Vorsitz von Herrn Werner *von Schmieden*, ehemaliger Studiendirektor des Europarats. Für 1958 werden 43 Stipendien mit einer Gesamtdauer von 111 Monaten an Angehörige von dreizehn Ländern vergeben.

Soziale Sicherheit

Die 12. Sitzung des Sachverständigenausschusses für soziale Sicherheit tagte vom 4. bis zum 7. März in

Straßburg unter dem Vorsitz von Herrn Jacques *Doublet*, Generaldirektor der Sozialen Sicherheit im französischen Arbeitsministerium. Eine Abordnung der Internationalen Arbeitsorganisation unter Führung von Herrn *Zelenka*, Abteilungsleiter für soziale Sicherheit in dieser Organisation, nahm an den Beratungen des Ausschusses teil. Ebenfalls anwesend waren Beobachter der Hohen Behörde der EGKS und des Europäischen Wirtschaftsrates.

In erster Linie wurde die Stellungnahme Nr. 27 der Beratenden Versammlung vom Oktober 1957 zu dem Entwurf einer europäischen Sozialversicherungsordnung geprüft. Die Auffassungen der Regierungssachverständigen werden in einem eingehenden Bericht an den Ministerausschuß niedergelegt werden.

Austausch von Kriegsversehrten zur Heilbehandlung

Herr Paul *Reuter*, Ständiger Vertreter des Großherzogtums Luxemburg beim Europarat, hinterlegte am 26. März beim Generalsekretär die Ratifikationsurkunde über das Europäische Abkommen über den Austausch von Kriegsversehrten zur Heilbehandlung.

Dieses Abkommen ist am 1. Januar 1956 in Kraft getreten. Alle Mitgliedsländer, außer Belgien, Griechenland, Island, Niederlande und die Türkei, haben das Abkommen ratifiziert.

VI. KULTURELLE FRAGEN

Wissenschaftliche Zusammenarbeit

Die Verbindungsausschüsse Europarat / OEEC tagten am 7. März unter der Beteiligung von Mitgliedern des Kulturausschusses der Beratenden Versammlung. Auf der Tagesordnung stand die wissenschaftliche Zusammenarbeit in Europa, und erstmalig haben die Mitglieder der genannten Ausschüsse eine gemeinsame Sitzung durchgeführt.

Europäisches Kulturabkommen

Der Gehilfe des Ständigen Vertreters Österreichs beim Europarat, Frau Dr. Edith *Rabl*, hinterlegte am 4. März beim Generalsekretär die Ratifikationsurkunde ihres Landes über das Europäische Kulturabkommen, welches in Paris im Dezember 1954 unterzeichnet wurde. (Unterzeichnung durch Österreich im Dezember 1957.) Dieses Abkommen ist am 5. Mai 1955 in Kraft getreten und von allen Mitgliedsländern außer Griechenland und Schweden ratifiziert.

Spanien, als Nichtmitglied des Europarats, ist diesem Abkommen ebenfalls beigetreten.

Anerkennung von Auslandssemestern

Herr Giorgio *Bombassei de Vettor*, Ständiger Vertreter Italiens beim Europarat, hat am 22. März beim Generalsekretär die Ratifikationsurkunde seines Landes über die Europäische Konvention über die Anerkennung von Auslandssemestern hinterlegt. Diese Konvention ist am 18. September 1957 in Kraft getreten und von Österreich, Frankreich, Irland, Italien, Norwegen und Großbritannien ratifiziert worden.

VII. KOMMUNALE ANGELEGENHEITEN

Kommunaler Ausschuß

Unter dem Vorsitz der Abgeordneten Jakob *Altmaier* (Deutscher, SPD) und John *Hay* (Brit., Kons.) tagte der Kommunale Ausschuß des Europarats vom 8. bis zum 11. März in Turin. Der Ausschuß folgte damit einer Einladung des Bürgermeisters von Turin, Herrn Amedeo Peyron, und nahm an den Kundgebungen teil, welche zur Feier des der Stadt im Oktober verliehenen Europapreises von der Stadt Turin veranstaltet wurden.

In seinen Arbeitssitzungen hat sich der Ausschuß hauptsächlich mit dem Entwurf eines Berichtes befaßt, welcher der zweiten europäischen Kommunalkonferenz im Europahaus in Straßburg im Herbst vorgelegt werden soll. Auf der Tagesordnung dieser Konferenz stehen der interkommunale Austausch, das Wohnungsproblem, eine europäische Organisation zur Beschaffung von ausländischen Anleihen der Gemeinden und die Auswirkungen der Tätigkeit der neuen Gemeinschaften auf kommunaler Ebene. Außerdem wird die Konferenz sich darüber Gedanken machen, wie am besten eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände Europas mit der Arbeit der neuen europäischen Institution geschaffen werden kann.

Der Ausschuß setzte seine Arbeiten am 28. März in Paris fort.

VIII. BEVÖLKERUNG UND FLÜCHTLINGE

Reiseerleichterungen

In ihrer 57. Sitzung haben die Stellvertreter der Außenminister die folgende Entschließung angenommen:

Der Ministerausschuß hat das Memorandum des Hochkommissars der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge über die Gewährung von Reiseerleichterungen für Flüchtlinge geprüft und empfiehlt den Regierungen der Mitgliedsländer:

1. bis zum Abschluß eines mehrseitigen Abkommens über die Beschaffung des Sichtvermerkzwanges für Flüchtlinge, für Reisen innerhalb der Mitgliedsländer, soweit sie in einem derselben ihren ständigen Aufenthalt haben, sollen

a) diesen Flüchtlingen kostenlos Einreisesichtvermerke für Aufenthalte von weniger als drei Monaten erteilt werden;

b) die zur Erteilung eines Einreisesichtvermerkes erforderlichen Verwaltungsarbeiten der Konsularbehörden beschleunigt werden, insbesondere wenn die Reise aus humanitären Gründen dringend ist oder wenn der Flüchtling bereits ein Einreisevisum erhalten hat oder wenn diese Reise mit einer kulturellen, erzieherischen oder wissenschaftlichen Tätigkeit oder zur Berufsausübung unternommen wird.

2. Der Ministerausschuß empfiehlt den Mitgliedsregierungen, soweit diese der dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 beigetreten sind, die Ausgabe eines einheitlichen Reisedokumentes

nach den Bestimmungen dieses Abkommens, insbesondere soweit diese die Gültigkeitsdauer und die Wiedereinreise betreffen.

3. Der Ministerausschuß empfiehlt den Mitgliedsregierungen, welche weder dem Londoner Abkommen von 1946 noch dem Abkommen von 1951 beigetreten sind, dies zu tun und Flüchtlingen die Reisedokumente nach den Bestimmungen der Konvention, bzw. einen Paßersatz, auszustellen.

IX. NATIONALE PARLAMENTE

Oslo

Abgeordnete: Herr Herman *Smitt Ingebretsen* (Kons.), ehemaliger Vorsitzender des Kulturausschusses, wird ersetzt durch Professor Erling *Petersen* (Kons.). Der Abgeordnete Herr Konrad *Knudsen* (Soz.) wird ersetzt durch Herrn Trygve *Bull* (Soz.).

Stellvertreter: Herr Wilhelm *Bredal* (Bauernunion) wird ersetzt durch Herrn Trygve *Haugeland* (Bauernunion); Herr Kjell *Aabrek* (Soz.) wird ersetzt durch Frau Aase *Lionaes* (Soz.); Herr Erling *Norvik* (Kons.) wird ersetzt durch Herrn Svenn *Stray* (Kons.), und Herr Oddmund *Hoel* (Lib.) wird ersetzt durch Herrn Torkell *Tande* (Lib.).

Stockholm

Abgeordnete: Herr Karl *Wistrand* (Kons.) ehemaliger Vorsitzender des Ausschusses für nicht vertretene Nationen, wird ersetzt durch Professor Gunnar *Heckscher* (Kons.), bisher Stellvertreter.

Stellvertreter: Herr Gustav *Fahlander* (Soz. Dem.) wird ersetzt durch Herrn Yngve *Möller* (Soz. Dem.) und Herr Gunnar *Heckscher* wird ersetzt durch Herrn G. C. *Regnell* (Kons.).

Wahlen

Nach der Auflösung des italienischen Parlaments sind die Neuwahlen für den 25. Mai festgesetzt worden.

Das griechische Parlament wurde am 31. März aufgelöst, allgemeine Wahlen finden am 11. Mai statt.

X. VERSCHIEDENES

Besuch bei der Brüsseler Weltausstellung

Eine Abordnung von Persönlichkeiten des Europarats besichtigte am 11. März den Pavillon des Europarats bei der Brüsseler Weltausstellung. Die Teilnehmer waren: Herr Fernand *Dehousse*, Präsident der Beratenden Versammlung, der Abgeordnete Franz *van Cauwelaert*, Vorsitzender des Geschäftsordnungs-Ausschusses und Mitglied des Sonderausschusses für die Ausstellung, die ständigen Vertreter von Österreich, Frankreich, Luxemburg, Irland, Italien, England und Schweden. Der Generalkommissar Dunstan *Curtis* und der stellvertretende Generalkommissar, Paul M. G. *Levy*, führten die Besucher durch den Pavillon.

Eröffnung der Brüsseler Weltausstellung

Die offizielle Eröffnung der Brüsseler Weltausstellung findet am 17. April statt, die Dauer der Ausstellung beträgt etwa sechs Monate.

Der Europarat beteiligt sich, zusammen mit dem Europäischen Wirtschaftsrat in Paris (O. E. E. C.), mit einem Pavillon an dieser Ausstellung.

Eine Nachbildung des Sitzungssaales der europäischen Versammlungen in Straßburg befindet sich in diesem Pavillon, und die Besucher können sich auf den Sitzen der Abgeordneten ihres Landes niederlassen und durch eine Übertragungsanlage Auszüge aus bedeutenden Reden der europäischen Abgeordneten hören. Eine große Zahl von Veranstaltungen und europäischen Kongressen wird in diesem Saal abgehalten werden.

In anderen Teilen des Pavillons wird die Arbeit des Europarates dargestellt. Außerdem wird in einer großen Ausstellung mit dem Titel „Die Geschichte der Freiheit“ die Entwicklung der demokratischen Einrichtungen von Athen bis Straßburg gezeigt. In einem „Freiheitsbaum“ werden eine wichtige Sammlung von Dokumenten und Urkunden zur Entwicklung der demokratischen Freiheiten gezeigt, die von den Mitgliedsländern zur Verfügung gestellt wurden. Dieser Teil der Ausstellung wurde entworfen und zusammengestellt unter der Leitung von Professor *Lousse* der Universität Löwen.

Der Pavillon des Europarats befindet sich in der Nähe des Ausstellungseingangs, der den Namen „Tor der Welt“ trägt.

Europahaus in London

Herr Reginald *Maudling* weihte am 4. März das Europahaus in London ein. Bei dieser Gelegenheit wurden kurze Ansprachen von Herrn Walter *Hallstein*, Präsident der Kommission der EWG, Herrn Kurt-Georg *Kiesinger*, Vize-Präsident der Beratenden Versammlung, gehalten.

Ein Glückwunschtelegramm sandte der Präsident der Beratenden Versammlung, Herr Fernand *Dehousse*.

Benelux

Der Interparlamentarische Rat der Beneluxländer tagte am 10. März im Haag, um eine Zusammenarbeit der drei Länder auf dem Gebiete der Außenpolitik zu besprechen.

Verschleppte Personen

Am 30. März legte der Generalsekretär des Europarats, Herr Lodovico *Benvenuti*, den Grundstein für ein neues europäisches Dorf in Berchen Sainte-Agathe bei Brüssel. Diese Siedlung ist für verschleppte Personen bestimmt und wurde aus den Sammlungen des Vaters *Pire* finanziert.

Kurze Nachrichten

Zum Studium der Probleme einer Angleichung der Gesetzgebung der sechs Länder des Gemeinsamen Marktes wurde eine Vereinigung von europäischen Juristen gegründet. Ihr Sitz ist im Europahaus in Paris, 7, rue de l'Echelle.

Die vierte Generalversammlung der Europäischen Gemeinden findet am 3. und 4. Juli in Lüttich statt.